

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Simmerath im
Jahr 2023/2025*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Simmerath	8
0.2.1 Strukturen	8
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	19
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	20
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Simmerath	26
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	27
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	27
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Simmerath	31
1. Finanzen	33
1.1 Managementübersicht	33
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	39
1.3.3 Plan-Ergebnisse	42
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	50
1.4 Haushaltssteuerung	56
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	57
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	60

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	61
1.4.4	Fördermittelmanagement	63
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	65
1.5	Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten	69
1.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	70
2.	Vergabewesen	76
2.1	Managementübersicht	76
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	77
2.3	Organisation des Vergabewesens	77
2.3.1	Organisatorische Regelungen	78
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	81
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	82
2.5	Sponsoring	86
2.6	Nachtragswesen	87
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	87
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	89
2.7	Maßnahmenbetrachtung	90
2.7.1	Neubau eines Stauraumkanals in Simmerath-Kesternich	92
2.7.2	Erweiterung der Sekundarschule Nordeifel –Fensterarbeiten	93
2.7.3	Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) am Fischbach	94
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	96
3.	Informationstechnik an Schulen	98
3.1	Managementübersicht	98
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	99
3.3	IT an Schulen	99
3.3.1	IT-Steuerung	100
3.3.2	Stand der Digitalisierung	104
3.3.3	IT-Sicherheit	108
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	111
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	112
4.1	Managementübersicht	112
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	113
4.3	Örtliche Strukturen	113
4.4	Rechtmäßigkeit	114
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	115
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	116
4.4.3	Art der Bestattung	117
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	117
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	118
4.5	Verfahrensstandards	119

4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	120
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	120
4.6.2	Aufwendungen	121
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	122
5.	Friedhofswesen	124
5.1	Managementübersicht	124
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	125
5.3	Örtliche Strukturen	125
5.4	Friedhofsmanagement	126
5.4.1	Organisation	127
5.4.2	Steuerung	127
5.4.3	Digitalisierung	128
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	129
5.5	Gebühren	130
5.5.1	Kostendeckung	130
5.5.2	Grabnutzung	132
5.5.3	Trauerhallen	133
5.6	Friedhofsflächen	135
5.6.1	Einflussfaktoren	135
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	137
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	139
5.7	Grün- und Wegeflächen	140
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	140
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	141
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	143
	Kontakt	145

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Der Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** nachhaltig zu verbessern, ist für die Gemeinde Simmerath zum Prüfungszeitpunkt weiterhin gegeben. Er ergibt sich vor allem daraus, entgegen der Planung positive Jahresergebnisse zu erzielen und die Verschuldung weiter abzubauen.

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022 kann die Gemeinde seit 2020 ihren Haushalt ausgleichen und unterliegt damit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Strukturell ist der Haushalt der Gemeinde nach unserer Modellrechnung mit einem Ergebnis von rund -162.000 Euro nicht ausgeglichen. In der aktuellen **Haushaltsplanung** bis zum Jahr 2027 rechnet die Gemeinde in allen Jahren mit Jahresdefiziten. Die zunehmenden Defizite resultieren im Wesentlichen aus den geplanten Steigerungen bei der Jugendamtsumlage und der allgemeinen Städteregionsumlage. Die Entwicklung der zukünftigen Jahresergebnisse hängt von der konjunkturellen Entwicklung ab und unterliegt damit allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Risiken sieht die gpaNRW mittelfristig bei der Planung der Personalaufwendungen.

Das **Eigenkapital** konnte 2022 im Vergleich zu 2017 um 1,7 Mio. Euro ausgebaut werden. Es liegt im Verhältnis zur Bilanzsumme über dem Durchschnitt anderer vergleichbarer Kommunen.

Bei den **Gesamtverbindlichkeiten** Konzern der Gemeinde Simmerath ist der Kernhaushalt deutlich dominierend. Der Gemeinde gelingt es im Betrachtungszeitraum Schulden in Höhe von 4,8 Mio. Euro abzubauen. Die Gemeinde plant in den nächsten Jahren mit einem Investitionsvolumen von rund 69,6 Mio. Euro, welche nicht vollständig durch Fördermittel und Beiträge gedeckt werden. Hierdurch entsteht ein neuer Bedarf an Investitionskrediten i. H. v. 24,6 Mio. Euro. Zudem werden laut Planung außerdem zu wenig Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Hier müssen neue **Liquiditätskredite** aufgenommen werden, die sich bis 2027 von 16,7 Mio. Euro auf 28,1 Mio. Euro erhöhen würden.

Wie andere Kommunen auch, musste die Gemeinde Simmerath ab dem Jahr 2020 in Höhe ihrer pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen einen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG ansetzen. Hierdurch entlastet die Gemeinde zwar ihre Ergebnisrechnung und konnte deshalb in den Jahren 2020 und 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erzielen. Dem Haushalt fließt jedoch keine zusätzliche Liquidität zu. Von 2020 bis 2022 musste die Gemeinde 2,6 Mio. Euro an Belastungen durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine in der Finanzrechnung kompensieren.

Haushaltssteuerung

Der Gemeinde Simmerath gelingt es bis 2022 teilweise ihre Aufwandssteigerungen durch eigene **Konsolidierungsmaßnahmen**, beispielsweise durch Pachterträge aus Windkraftanlagen, auszugleichen. Jedoch erhöhen insbesondere die sozialen Pflichtaufgaben den Konsolidierungsdruck auf den Haushalt. Die bisherigen Maßnahmen können die eingeplanten Steigerungen aus den Transferaufwendungen nicht mehr auffangen.

Unterjährig verfügt die Gemeinde Simmerath durch ihr Finanzcontrolling über aktuelle **Informationen zur Steuerung ihres Haushalts**. Ein auf dieses Finanzcontrolling aufbauendes Berichtswesen sollte erneut aufgebaut werden.

Die Gemeinde Simmerath überträgt weder konsumtive noch investive **Ermächtigungen** in Folgejahre. Ihren Haushaltsansatz für Investitionsauszahlungen schöpfte sie im Jahr 2022 zu 76 Prozent aus. Damit nimmt die Gemeinde ihren Haushaltsansatz in einem höheren Umfang in Anspruch als die meisten anderen verglichenen Kommunen.

Die Gemeinde Simmerath hat die Akquise und Verwaltung von **Fördermitteln** geregelt. Sie hat ein zentrales Fördermittelmanagement eingerichtet und eine Dienstanweisung erstellt. Die Gemeinde könnte diese um Regelungen zu einem verbindlichen Verfahrensablauf, die sie teilweise schon praktiziert, ergänzen. Ein förderbezogenes Controlling hat die Gemeinde eingerichtet.

Im **Kredit- und Anlagemanagement** fehlt es noch an einem verbindlichen Handlungsrahmen. Im Kreditmanagement hat die Gemeinde bereits den Entwurf einer Dienstanweisung erstellt, welchen sie zeitnah beschließen sollte.

Die Gemeinde Simmerath hat ihr **Vergabewesen** gut organisiert. Nicht nur die Zuständigkeiten sind in der seit März 2024 geltenden „Dienstanweisung Beschaffung und Vergabe der Gemeinde Simmerath“ eindeutig geregelt. Die Dienstanweisung enthält alle erforderlichen Informationen für die Bedarfsstellen und ist auf aktuellem Stand.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die seit 2023 eingerichtete zentrale Vergabestelle in der Abteilung II - Finanzen. Die Gemeinde schafft dadurch gute Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren.

Die von uns vorgenommene Betrachtung einzelner Baumaßnahmen zeigt, dass die Gemeinde die Vergabeverfahren vor Einführung der zentralen Vergabestelle nicht immer in einem formellen Vergabevermerk dokumentiert.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahmen im Vergleichsjahr 2022 kommt es bei der Gemeinde Simmerath zu vergleichsweise geringen Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert. Mit

einem zentralen **Nachtragsmanagement** könnte die Gemeinde eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen vornehmen.

Die getroffenen Regelungen zum Vergabewesen dienen auch der **Korruptionsprävention**. In diesem Bereich hat die Gemeinde bisher nur vereinzelt Regelungen getroffen. Eine Dienstanweisung wird derzeit erarbeitet. Daneben fehlt auch eine Schwachstellenanalyse für die Verwaltung. Neben Korruption können auch erhaltene **Sponsoringleistungen** das Ansehen einer Gemeindeverwaltung beschädigen. Die künftige Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wird daher auch das Thema Sponsoring berücksichtigen.

Die Gemeinde Simmerath stützt die **Digitalisierung an ihren Schulen** noch nicht auf einen fundierten und fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan (MEP). Die Ausstattungsplanungen basieren auf den pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aus dem Jahr 2021. Die Gemeinde Simmerath hat die pädagogischen Anforderungen der Grundschulen an die IT-Ausstattung weitgehend umgesetzt. Die Ausstattung mit den pädagogisch gewünschten Präsentationsgeräten ist abgeschlossen und flächendeckend. Hier fällt die Positionierung im interkommunalen Vergleich hoch aus.

Bei der **IT-Sicherheit** an den Simmerather Grundschulen ist der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich positioniert. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in einigen geprüften Sicherheitsaspekten.

Die Gemeinde Simmerath hat im Vergleichsjahr 2021 fünf **ordnungsbehördliche Bestattungen** durchgeführt. Die Ordnungsbehörde hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein. Zeigen die Angehörigen keine Bereitschaft zur Durchführung der Bestattung, wird die Kommune selbst im Rahmen der Ersatzvornahme tätig. Gleichzeitig legt sie eine **Verwaltungsgebühr** fest, um den eigenen Aufwand zu reduzieren. Insgesamt gesehen sind die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen in Simmerath gut ausgestaltet.

Die Gemeinde Simmerath hält auf elf kommunalen **Friedhöfen** ein vielfältiges Bestattungsangebot vor. Die Friedhofsfläche ist größer als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die Friedhöfe werden in 81 Prozent der Sterbefälle in Anspruch genommen. Die entsprechenden Einnahmen tragen dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen für das Friedhofswesen im Vergleichsjahr 2021 zu 85 Prozent decken kann. Damit zählt Simmerath zu der Hälfte der Kommunen mit einem guten Kostendeckungsgrad. Um den Kostendeckungsgrad auch weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten, sollte die Gemeinde Simmerath die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren und die Entwicklung ihrer Friedhöfe langfristig planen.

Der Kostendeckungsgrad der **Trauerhallen** ist eher gering. Deshalb sollte die Kommune auch Strategien für ihre Trauerhallen entwickeln.

Wichtig für die **Entscheidungsprozesse** im Friedhofswesen ist Transparenz. Um diese herzustellen, sind entsprechende Zeitanteile – beispielsweise für die Pflege der Friedhofssoftware – erforderlich. Die Gemeinde Simmerath sollte die Nachfrage friedhofsbezogen auswerten und hieraus individuelle Ziele für die einzelnen Friedhöfe ableiten.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Simmerath

0.2.1 Strukturen

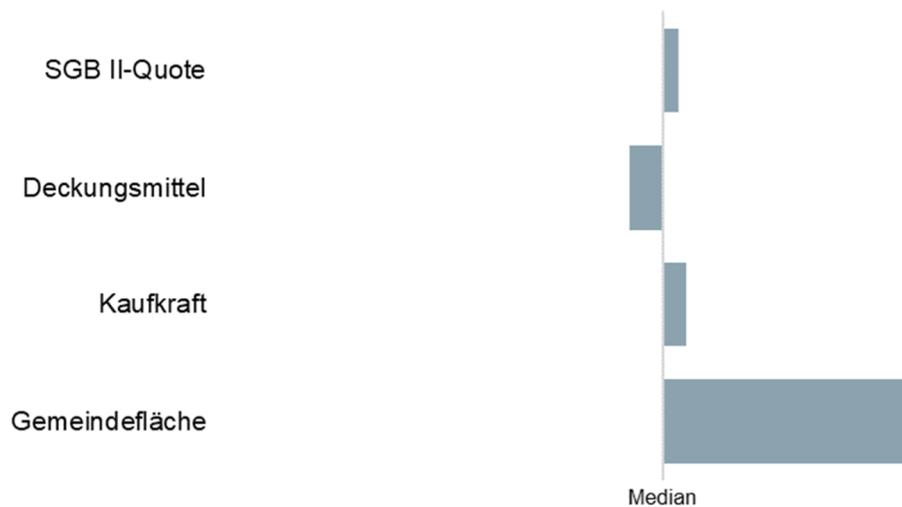
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Simmerath. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Simmerath 2024



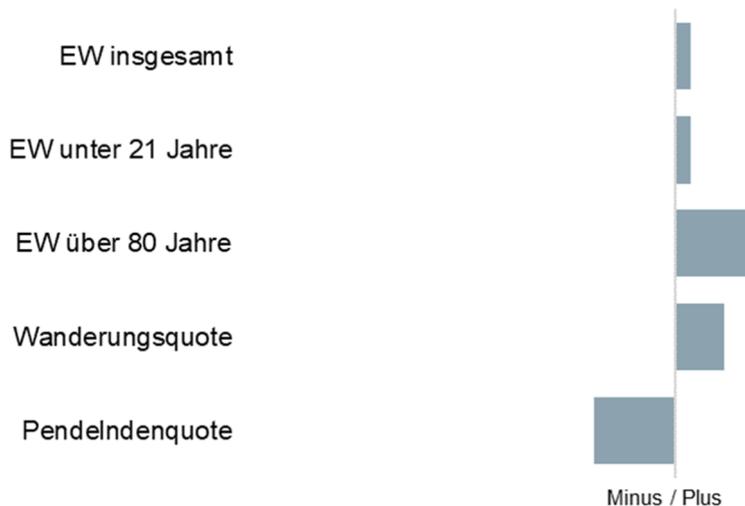
Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Simmerath 2024



EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Gemeinde Simmerath hat zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 15.950 Einwohner (IT.NRW). Damit hat die Bevölkerungszahl einen historischen Höchstwert erreicht. In den Jahren seit 2018 haben sich positive Veränderungen von rd. 3,8 Prozent ergeben, die im Wesentlichen durch die positive Wanderungsquote zustande kommt: die Zuzüge in allen Altersgruppen haben in den letzten fünf Jahren überwogen. Dabei wurde gleichzeitig der Überhang von Sterbefällen gegenüber den Geburten (negative natürliche Bevölkerungsentwicklung) mehr als kompensiert.

Wie in vielen Kommunen zeigt sich in Simmerath eine Verschiebung in der Altersstruktur: konkret ist der Anteil der hochbetagten Bevölkerung mit über 80 Jahren erkennbar angewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Parallel dazu hat sich der Anteil der jüngeren Einwohner unter 21 Jahren leicht erhöht, was im Zuzug von jungen Familien (sog. Familienwanderung) begründet ist. Hier wirkt sich die Attraktivität von Simmerath mit ihrer dezentralen Siedlungsstruktur, das naturnahe Wohnen bei gleichzeitiger Nahversorgung ermöglicht. Dies bedingt auf im Vergleich großer Gemeindefläche entsprechende Anforderungen an die Gestaltung der kommunalen Infrastruktur und den bei der Kommune nachgefragten Leistungen. Insofern bestehen auch für Ausbildungs- und Studienzwecke weggezogene junge Menschen (sog. Bildungswanderung) Anreize nach Simmerath zurückzukehren.

Die Pendelndenquote belegt, dass mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auspendeln als einpendeln: dies ist in der Größenordnung der Vergleichskommunen der Normalfall. Mit ihrem Wert in der Pendelndenrechnung bewegt sich Simmerath im Bereich des Medians. Lediglich in 15 der insgesamt 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen in der Größenordnung von 10.000 bis 18.000 Einwohner erreichen einen Einpendler-Überschuss. Simmerath ist danach tendenziell eher als Wohn- denn als Arbeitskommune einzustufen.

Insgesamt handelt die Gemeinde Simmerath unter gegensätzlichen Rahmenbedingungen: unterdurchschnittliche allgemeine Deckungsmittel stehen einer über dem Median liegenden Kaufkraft sowie SGB II-Quote in der Bevölkerung gegenüber.

Die allgemeinen Deckungsmittel, die sich aus Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüssel-zuweisungen zusammensetzen, erreichen in Simmerath im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 1.425 Euro je Einwohner. Damit liegt Simmerath beim 1. Viertelwert der 108 Vergleichskommunen.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Gemeinde Simmerath hat sich mit den Feststellungen und Empfehlungen der vorangegangenen Prüfung 2018 intensiv auseinandergesetzt. Der Bürgermeister hat gem. § 105 Abs. 6, 7 GO NRW zu jeder Feststellung und Empfehlung Stellung genommen, die vom Rat der Gemeinde beschlossen wurde. Im Ergebnis wurden alle sachlich und politisch tragfähigen Empfehlungen umgesetzt. Dies war zum Beispiel für die empfohlene Zusammenfassung von Sportplätzen und Sporthallen aufgrund der Ausdehnung des Gemeindegebietes und der topografischen Gegebenheiten nicht der Fall.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

³ KGSt-Bericht Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022), Nr. 11/2022 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2022/2023) und Nr. 10/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2023/2024)

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz. Dies war in dieser Prüfung nicht der Fall.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine

kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Simmerath wurde im Zeitraum von November 2023 bis Februar 2025 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Simmerath hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Zur Prüfung haben uns die Jahresabschlüsse bis 2022 und die Haushaltspläne bis 2024 einschließlich der mittelfristigen Haushaltsplanung bis 2027 vorgelegen. Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Simmerath überwiegend die Daten des Jahres 2022. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Simmerath berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Stefan Loepke
Finanzen	Florian Barbatello
Vergabewesen	Christina Hasse
Informationstechnik an Schulen	Thomas Riemann
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Marion Keppler
Friedhofswesen	Marion Keppler

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse wurden dem Bürgermeister und dem Verwaltungsvorstand am 30. Januar 2025 vorgestellt.

Die Gemeinde Simmerath hatte Gelegenheit, zu den Berichtsentwürfen Stellung zu nehmen.

Herne, den 12. Mai 2025

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Thomas Nauber

Stefan Loepke

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Finanzen - Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Simmerath verfügt über aktuelle Informationen über ihre Haushalts-situation. Sie führt ein Finanzcontrolling durch. Unterjährig fehlt es seit 2019 jedoch an einem hierauf aufbauenden Berichtswesen, das als Steuerungsinstrument ge-nutzt werden kann.	E1	Die Gemeinde Simmerath sollte ihr bis 2019 durchgeführtes Berichtswesen auf Grundlage ihres aktuellen Finanzcontrollings wiedereinführen.
F2	Die Gemeinde Simmerath hat Festlegungen zur Akquise von Fördermitteln in einer Dienstanweisung fixiert. Diese enthält vor allem Regelungen zur Zuständigkeit und Aufgabenverteilung. Die Gemeinde hat ein zentrales Fördermittelmanagement etabliert, welches einen Überblick über mögliche Fördermaßnahmen hat und ver-schiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzt.	E2	Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Simmerath ihre Dienstanweisung um Regelun-gen zu einem verbindlichen Verfahrensablauf bei der Akquise von Fördermitteln zu ergänzen. Dabei sollte die Fördermittelrecherche einen standardisierten Prozess bei der Planung von Maßnahmen vorsehen.
F3	Die Gemeinde Simmerath hat ihre grundlegenden, strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement bisher nicht verbindlich geregelt. Sie hat jedoch die notwen-digen Schritte hierzu eingeleitet und den Entwurf einer Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften erstellt.	E3	Die Gemeinde Simmerath sollte den begonnen Prozess zur Regelung verbindlicher Festlegungen ihres Kreditmanagements fortsetzen. Hierzu sollte sie zeitnah ihre Dienstanweisung fertigstellen und durch den Rat beschließen lassen.
F4	Die Gemeinde Simmerath hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren o-der mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Finanzen - Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten			
F5	Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.	E5	Die Gemeinde Simmerath sollte künftig ihre Liquiditätsbedarfe in der Haushaltspla-nung beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.
Vergabewesen			

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Gemeinde Simmerath hat ihr Vergabewesen gut organisiert. Die getroffenen Regelungen bieten gute Rahmenbedingungen für eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Vergabeverfahren. Verbesserungen sind durch die Nutzung eines Vergabemanagementsystems möglich. Die Zuständigkeitsregelungen bei Vergabeentscheidungen verlängern das Vergabeverfahren unnötig.	E1.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die Einführung eines Vergabemanagementsystems prüfen.
		E1.2	Die Gemeinde Simmerath sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich von politischen Gremien beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung eines Ausschusses nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.
F2	Die Gemeinde Simmerath verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben kann durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Zudem gibt es die Möglichkeit, bei Einzelmaßnahmen die StädteRegion zu beauftragen.	E2	Die Gemeinde Simmerath sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient, neben der bereits vorhandenen zentralen Vergabestelle, einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.
F3	Die Gemeinde Simmerath hat verschiedene Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Eine Dienstanweisung wird derzeit aufgestellt. Eine Schwachstellenanalyse ist bisher nicht durchgeführt worden.	E3.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die Korruptionsprävention organisatorisch sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.
		E3.2	Eine Schwachstellenanalyse muss für die Gemeinde Simmerath durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.
		E3.3	Die Gemeinde Simmerath sollte die EU-Hinweisgeber-Richtlinie umsetzen und ein Hinweisgebersystem implementieren. Dazu ist ein die Vertraulichkeit garantierendes Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
F4	Die Gemeinde Simmerath nimmt Sponsoringleistungen in geringem Umfang in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen, z.B. in einer Dienstanweisung, festgelegt.	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen.
F5	Die Gemeinde Simmerath hat die vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen in der Dienstanweisung Vergabe geregelt. Eine systematische Auswertung der Nachträge erfolgt nicht.	E5	Die Gemeinde Simmerath sollte Nachträge und Abweichungen systematisch auswerten. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.
F6	Vergabevermerke der betrachteten Baumaßnahmen aus den Jahren 2020 bis 2023, d.h. vor Einrichtung der zentralen Vergabestelle, lagen nicht immer vor.	E6.1	Vergabevermerke sind zwingend für jede Vergabe anzufertigen. Prüfungsergebnisse von externen Planenden können dabei berücksichtigt werden.

Feststellung		Empfehlung	
		E6.2	Alle Kontakte der potentiellen Bietenden sollte bis zum Vertragsabschluss ausschließlich über die Vergabestelle erfolgen. Fachliche Anfragen kann sie mit den jeweiligen Bedarfsstellen klären.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Simmerath hat die Digitalisierung der Grundschulen im Zuge des „DigitalPakt Schule“ und dessen Fördermöglichkeiten erstmals effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Grundschulen gibt es jedoch nicht.	E1.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die weitere Digitalisierung der Schulen mithilfe eines Medienentwicklungsplanes gestalten.
		E1.2	Die Gemeinde Simmerath sollte den gesamten Bestandsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.
		E1.3	Die Gemeinde Simmerath sollte den Bestandsprozess mit den Schulen verbindlich regeln.
		E1.4	Die weitere Digitalisierung der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath sollte fortlaufend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unterstützt werden.
F2	Bei der IT-Sicherheit der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath bestehen trotz überdurchschnittlichem Gesamterfüllungsgrades noch Handlungsbedarf bei einigen Sicherheitsaspekten.	E2	Die Gemeinde Simmerath sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Friedhofswesen			
F1	Die Gemeinde Simmerath arbeitet noch nicht mit konkreten Zielsetzungen im Friedhofswesen. Ein Kennzahlensystem ist nicht implementiert.	E1	Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Simmerath Ziele für das Friedhofswesen definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie die Ziele erreicht. Die Ergebnisse sollte sie für die Entscheidungsträger transparent aufbereiten.
F2	Die Friedhofsverwaltung wird durch den Einsatz einer Fachsoftware bei den Arbeitsabläufen unterstützt. Allerdings stehen für die Pflege des Programmes nicht immer ausreichend Zeiteile zur Verfügung.	E2	Für die Pflege der Fachsoftware und die Planung der Friedhofsangelegenheiten sollten ausreichend Zeiteile zur Verfügung stehen. Nur so können notwendige Planungen effektiv erfolgen.
F3	Allgemeine Informationen über das Friedhofswesen stellt die Gemeinde Simmerath auf ihrer Internet-Seite zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsarbeit kann noch erweitert werden.	E3	Die Gemeinde Simmerath sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit erweitern. Diesbezüglich kann die Gemeinde ihren Internet-Auftritt ergänzen und die geplante Infobroschüre erstellen.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Simmerath nutzt bislang keine Äquivalenzziffern bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren.	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren mit Äquivalenzziffern arbeiten, um individuelle Vorteile von kleinen Grabstätten stärker zu gewichten.
F5	Die Gemeinde Simmerath zählt zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad für ihre Trauerhallen. Grund hierfür ist die Vielzahl der Trauerhallen verbunden mit einem geringen Anteil an Nutzungen.	E5	Die gpaNRW sieht ebenfalls den Bedarf, dass die Gemeinde Simmerath langfristige Strategien für ihre Trauerhallen entwickelt.
F6	Entsprechend des Nachfrageverhaltens wird die Gemeinde Simmerath künftig weniger Bestattungsfläche benötigen. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Ziele für die langfristige Planung ihrer Friedhöfe setzt.	E6	Die Friedhofsverwaltung sollte die Bestattungszahlen und Bestattungsarten jährlich friedhofsbezogen auswerten. Mit Kenntnis der tatsächlichen Auslastung kann die Gemeinde individuelle Ziele festlegen und entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Friedhöfe ableiten.
F7	Rund 63 Prozent der Friedhofsfläche entfällt in Simmerath auf Grün- und Wegeflächen. Die Flächenanteile werden voraussichtlich künftig anwachsen. Deshalb müssen auch diese Flächen langfristig geplant werden.	E7	Durch die Änderungen im Bestattungsverhalten ändert sich die Struktur der Friedhöfe. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Simmerath auch die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen langfristig planen.
F8	Die Gemeinde Simmerath weist die Unterhaltungsaufwendungen für die Grün- und Wegeflächen nicht separat aus. Deshalb kann die Wirtschaftlichkeit im interkommunalen Vergleich nicht beurteilt werden.	E8	Für die wirtschaftliche Ausrichtung der Grün- und Wegeflächen ist Transparenz über die Aufwendungen wichtig. Deshalb sollte die Friedhofsverwaltung die Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen erfassen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Simmerath nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdb.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

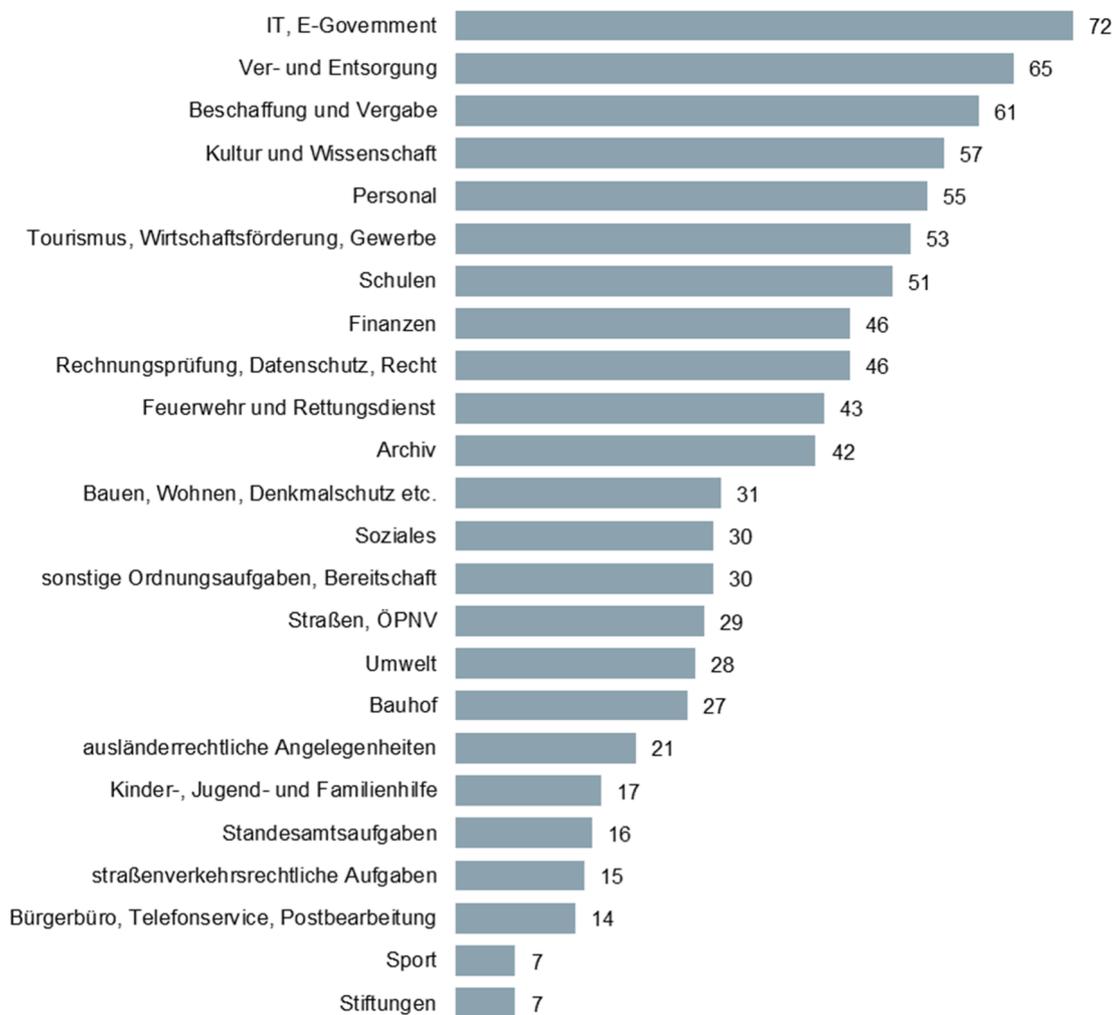
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 98 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

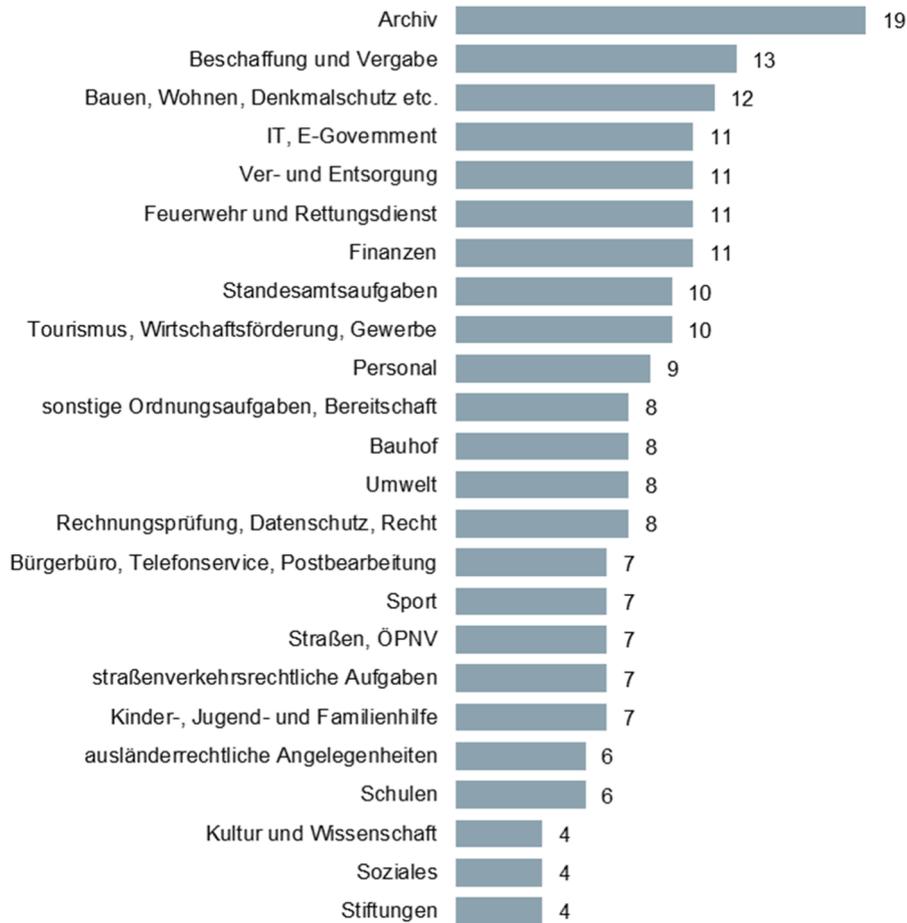


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

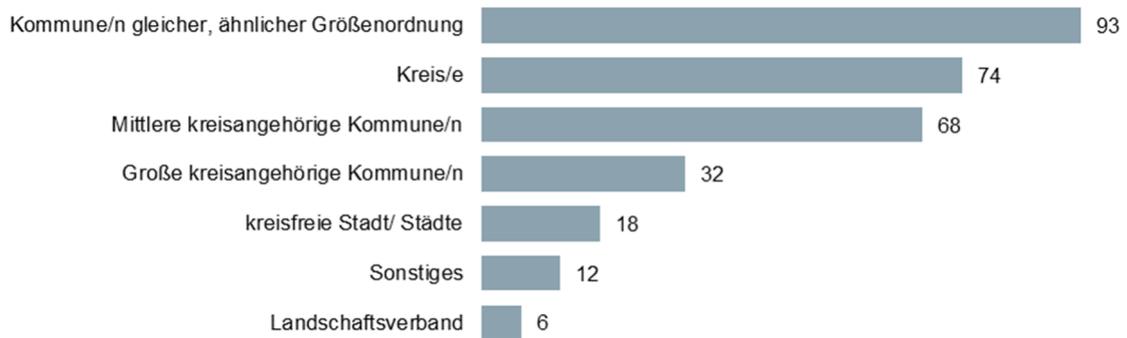


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



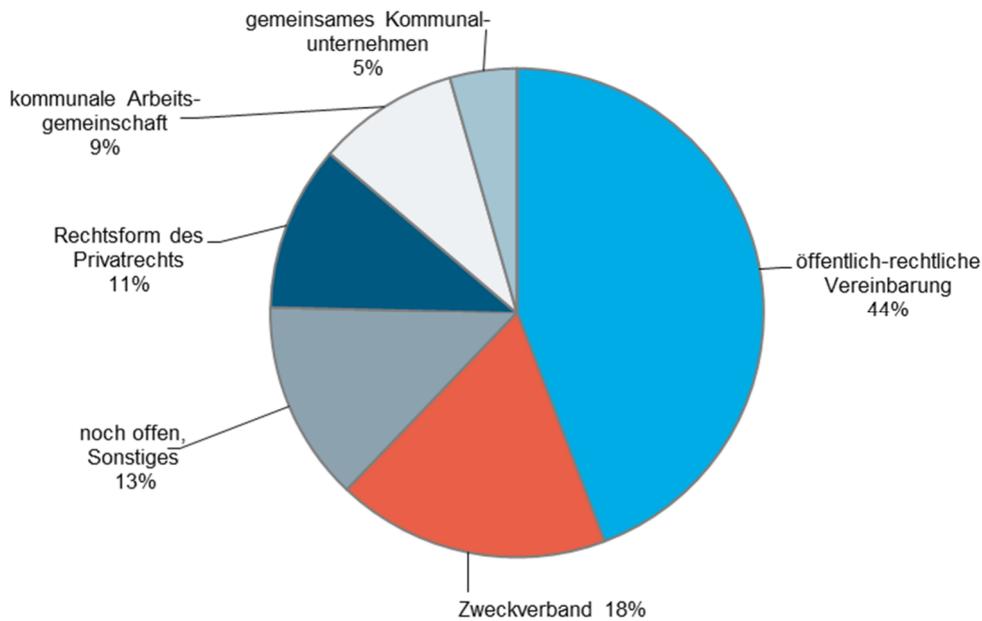
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen können helfen, bürokratische Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem sie klare Richtlinien für Handlungen und Entscheidungen festlegen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



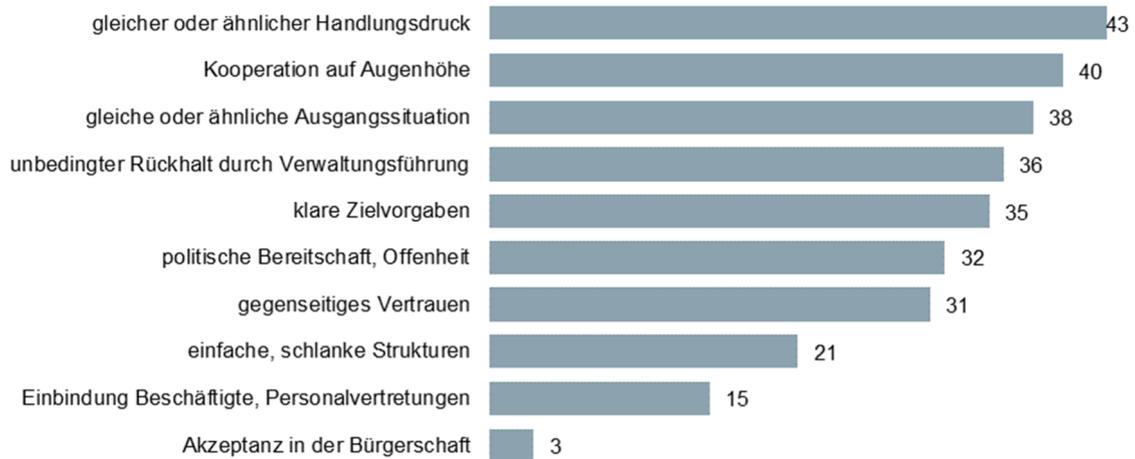
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die Einbindung der Beschäftigten.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Hinzu gekommen sind fehlende Personalressourcen. Die Wirtschaftlichkeit steht zwar noch klar im Fo-

kus, aber auch hier macht sich der Fachkräftemangel bei der Initiierung von IKZ-Projekten bemerkbar. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Simmerath

Die **Gemeinde Simmerath** hat sich mit der interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt und bislang zehn konkrete Maßnahmen umgesetzt. Damit handelt es sich um eine in Simmerath anerkannt erfolgreiche Form der kommunalen Aufgabenerledigung. Folgende Aufgaben werden über eine IKZ erledigt:

- in verwaltungsinternen Leistungsbereichen die Programmprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen) und die Kooperation im Bauhof mit den Gemeinden Roetgen und Hürtgenwald,
- im Schul- und Bildungsbereich durch die Bildungsangebote in der Volkshochschule „VHS-Zweckverband Südkreis Aachen“, die Mitwirkung in der LIT Eifel e.V. sowie dem Schulzweckverband Nordeifel und dem Förderschulverband Simmerath
- im Bereich der Ver- und Entsorgung die Abfallentsorgung durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung und die Wasserversorgung im Wasserversorgungszweckverband Perlenbach.

Derzeit geplante IKZ-Maßnahmen sind die Zusammenarbeit mit der Stadt Stolberg für den Teilstandort einer Förderschule sowie die Beteiligung an der kurz vor der Gründung stehenden Rureifel Tourismus GmbH. Zudem ist die gemeinsame Einführung eines DMS-Systems⁷ mit Roetgen und Monschau im Gespräch.

Vorrangige Ziele der Gemeinde Simmerath sind eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung, der Erhalt der lokalen Handlungsfähigkeit sowie die Sicherung der Aufgabenerledigung. Insbesondere der Erhalt der lokalen Handlungsfähigkeit hat in der letzten Zeit im Hinblick auf infrastrukturelle Angebote an Bedeutung gewonnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Bevölkerungszahlen.⁸ Aus Sicht der Gemeinde Simmerath haben sich insbesondere die IKZ-Maßnahmen bewährt, die existenzielle Aufgaben in der Ver- und Entsorgung sicherstellen sowie eine ortsnahe Beschulung gewährleisten (Schulverbände).

Politische Bereitschaft und Offenheit, klare Zielvorgaben und die Akzeptanz in der Bürgerschaft stehen für Simmerath als Erfolgsfaktoren an erster Stelle. Als konkrete Hemmnisse für eine IKZ stehen die unterschiedlichen Strukturen in den beteiligten Kommunen und deren differierende Finanzkraft im Vordergrund.

⁷ Dokumentenmanagement-System zur datenbankgestützten Verwaltung elektronischer Dokumente

⁸ vgl. Ausführungen unter Ziffer 0.8.2 „Strukturelle Rahmenbedingungen“

In der Gesamtsicht sieht Simmerath neue Chancen für eine kommunenübergreifende Zusammenarbeit in finanziellen Anreizen, der Klärung rechtlicher Unsicherheiten (Umsatzsteuer gem. § 2b UStG) und dem Abbau von Genehmigungsvorbehalten durch übergeordnete Behörden.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 102 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Simmerath.

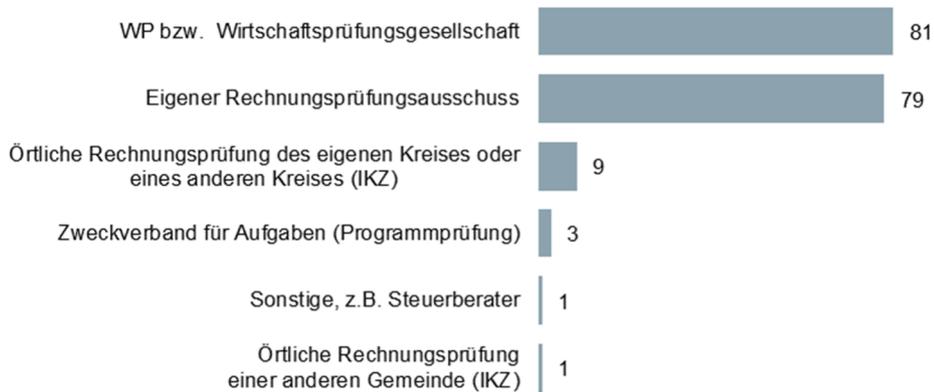
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

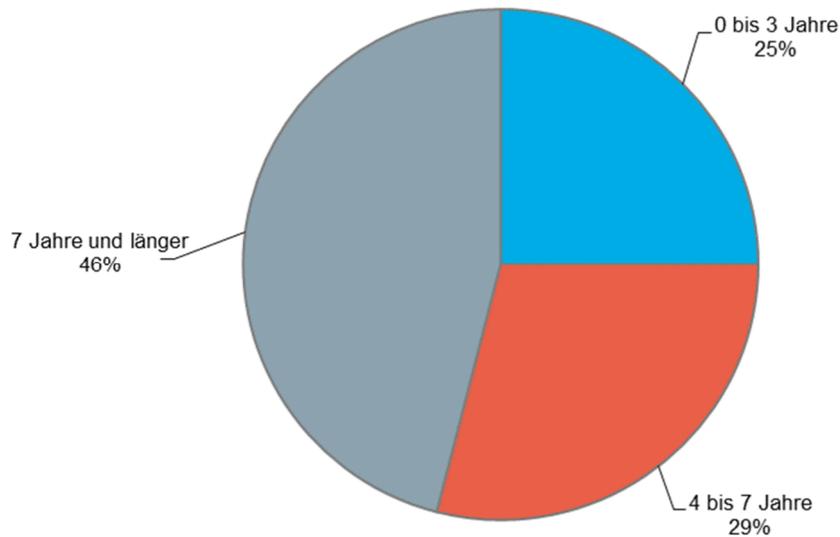
Aufgabenwahrnehmung örtliche Rechnungsprüfung in Prozent



- In 83 von 102 Kommunen (81 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in neun Fällen (Neun Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang nur in Einzelfällen angetroffen.

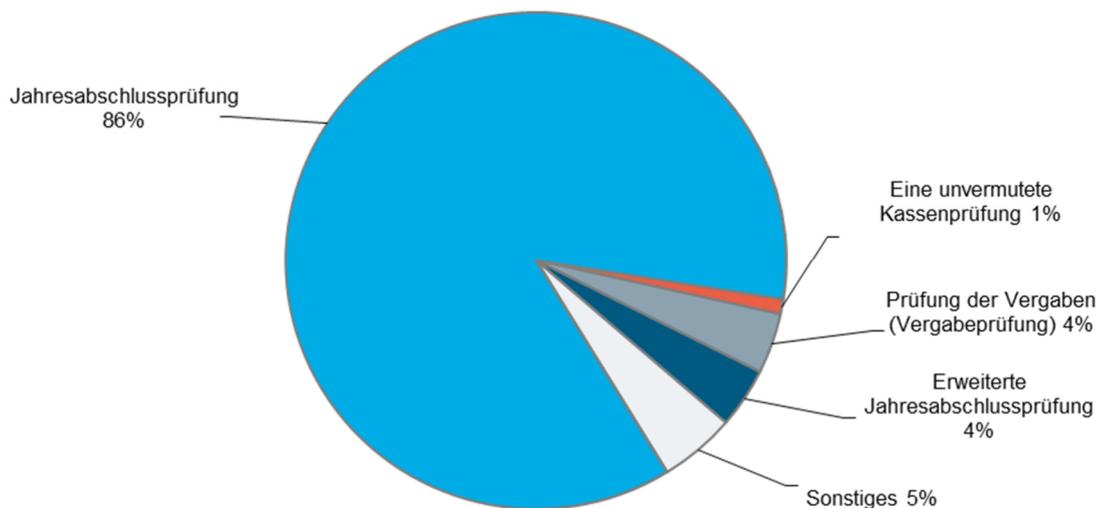
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021 und 2022



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021 und 2022



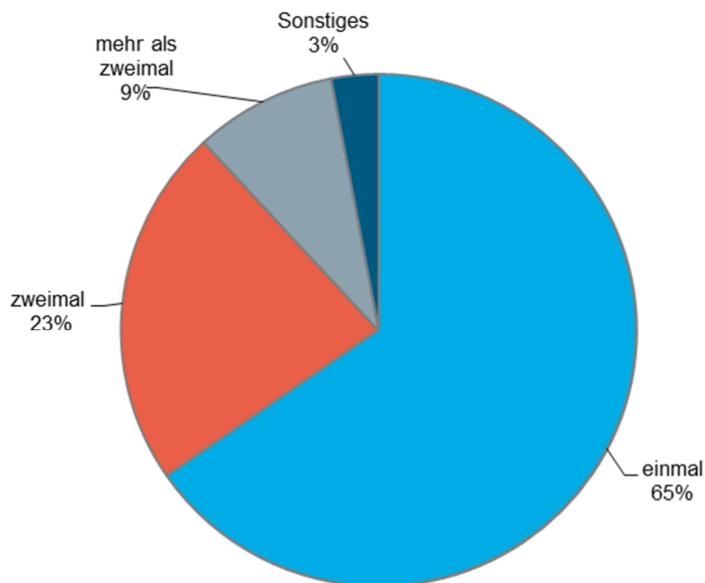
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁹ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720¹⁰ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeproofungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent in 2021 und 2022



⁹ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹¹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Simmerath

In der Gemeinde Simmerath wurden die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in 2021 differenziert wahrgenommen:

- der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft,
- IT-Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen,
- im Weiteren erfolgen optionale Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit eigenen Prüfungshandlungen.

Die erstmalige Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020. Dieser prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Simmerath. In 2021 erfolgte ergänzend die optionale Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin für die vier Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde gem. § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.

Weitere Prüfungen neben der Prüfung des Jahresabschlusses wurden damit in 2021 wie folgt vorgenommen:

- optionale Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 GO NRW:
 - Nr. 1 „laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung“
 - Nr. 3 „Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung“

¹¹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- Nr. 6 „Wirksamkeit interner Kontrollen – IKS“
- optionale Prüfung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Für diese Prüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss schriftliche Prüfungsergebnisse vorgelegt. Die eigenen Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses umfassen dabei die gesamte Buchhaltung und Haushaltsausführung. Weitere Prüfungen aus dem Katalog des § 104 Absatz 1 GO NRW wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben.

Eigene Prüfungshandlungen der Gemeinde erfolgen durch die Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. § 32 KomHVO NRW) durch den Bürgermeister sowie über die in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung festgelegten regelmäßigen Prüfungen der Handvorschüsse und Einnahmekassen.¹²

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Simmerath tagte im Jahr 2021 insgesamt zweimal. Dabei beschäftigte er sich mit den genannten Prüfungen bzw. deren Ergebnissen. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung.

Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Simmerath entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW und weist im Vergleich zu anderen Kommunen der gleichen Größenordnung ein breites Spektrum auf. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit wie in Simmerath praktiziert zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben (vgl. Teilbericht Vergabewesen) und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

¹² Ziffer 5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Simmerath (Stand 06/2020)

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** nachhaltig zu verbessern, ist für die **Gemeinde Simmerath** zum Prüfungszeitpunkt weiterhin gegeben. Er ergibt sich vor allem daraus, entgegen der Planung positive Jahresergebnisse zu erzielen und die Verschuldung weiter abzubauen.

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022 kann die Gemeinde seit 2020 ihren Haushalt ausgleichen oder fiktiv ausgleichen und unterliegt damit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Das deutlich positive Ergebnis 2022 führte zu einem Anstieg der Ausgleichsrücklage. Damit kann die Gemeinde das geplante Defizit im Jahr 2024 noch auffangen. Die wesentliche Verbesserung des Jahresergebnisses 2022 geht vor allem auf die gute Ertragslage bei den konjunkturabhängigen Positionen der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer sowie den Schlüsselzuweisungen zurück. Erträge aus den Windparkprojekten der Gemeinde leisten im Betrachtungszeitraum einen konstanten Beitrag für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft und stützen die Jahresergebnisse. Strukturell ist der Haushalt der Gemeinde nach unserer Modellrechnung mit einem Ergebnis von rund -162.000 Euro nicht ausgeglichen. In der aktuellen **Haushaltsplanung** bis zum Jahr 2027 rechnet die Gemeinde in allen Jahren mit Jahresdefiziten. Die Daten sprechen grundsätzlich für eine vorsichtige Haushaltsplanung seitens der Gemeinde. Die zunehmenden Defizite resultieren im Wesentlichen aus den geplanten Steigerungen bei der Jugendamtsumlage und der allgemeinen Städteregionsumlage. Die Entwicklung der zukünftigen Jahresergebnisse hängt wesentlich von der konjunkturellen Entwicklung ab und unterliegt damit allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Risiken sieht die gpaNRW mittelfristig bei der Planung der Personalaufwendungen.

Das **Eigenkapital** konnte 2022 im Vergleich zu 2017 um 1,7 Mio. Euro ausgebaut werden. Es liegt im Verhältnis zur Bilanzsumme über dem Durchschnitt anderer vergleichbarer Kommunen. Realisiert sich die Haushaltsplanung, so sinkt das Eigenkapital jedoch bis 2027 um elf Mio. Euro auf 49,1 Mio. Euro.

Bei den **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** der Gemeinde Simmerath ist der Kernhaushalt deutlich dominierend. Der Gemeinde gelingt es im Betrachtungszeitraum Schulden in Höhe von

4,8 Mio. Euro abzubauen. Die Gemeinde konnte den durch Abschreibungen und Abgängen bedingten Werteverzehr ihres Anlagevermögens von 2017 bis 2022 insgesamt nicht durch Investitionen ausgleichen. Ihr gelang es aber insbesondere in den letzten Jahren wieder deutlich mehr zu investieren. Durch jährlich aktualisierte Handlungs- und Investitionsbedarfskonzepte hat die Gemeinde Reinvestitions- und Instandsetzungserfordernisse im Blick. Die Gemeinde plant in den nächsten Jahren mit einem Investitionsvolumen von rund 69,6 Mio. Euro, welche nicht vollständig durch Fördermittel und Beiträge gedeckt werden. Hierdurch entsteht ein Liquiditätsbedarf, der über neue **Investitionskredite** gedeckt werden muss. Dieser beläuft sich nach der derzeitigen Planung auf 24,6 Mio. Euro. Ungeplante Investitionen oder Instandhaltungen können zusätzliche Kreditaufnahmen notwendig machen. In der Planung werden außerdem nicht ausreichend Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Hier müssen neue **Liquiditätskredite** aufgenommen werden, die sich bis 2027 rechnerisch von 16,7 Mio. Euro auf 28,1 Mio. Euro erhöhen.

Wie andere Kommunen auch, musste die Gemeinde Simmerath ab dem Jahr 2020 in Höhe ihrer **pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen** einen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG¹³ ansetzen. Hierdurch entlastet die Gemeinde zwar ihre Ergebnisrechnung und konnte deshalb in den Jahren 2020 und 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erzielen. Dem Haushalt fließt jedoch keine zusätzliche Liquidität zu. Von 2020 bis 2022 musste die Gemeinde 2,6 Mio. Euro an Belastungen durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine in der Finanzrechnung kompensieren. 2023 plant sie weitere rund 900.000 Euro ein.

Haushaltssteuerung

Der Gemeinde Simmerath gelingt es bis 2022 teilweise ihre Aufwandssteigerungen durch eigene **Konsolidierungsmaßnahmen**, beispielsweise durch Pachterträge aus Windkraftanlagen, auszugleichen. Jedoch erhöhen insbesondere die sozialen Pflichtaufgaben den Konsolidierungsdruck auf den Haushalt. Maßnahmen wie die Steigerung der Pachterträge aus den Windkraftanlagen können die eingeplanten Steigerungen aus den Transferaufwendungen nicht mehr auffangen.

Unterjährig verfügt die Gemeinde Simmerath durch ihr Finanzcontrolling über aktuelle **Informationen zur Steuerung ihres Haushalts**. Ein auf dieses Finanzcontrolling aufbauendes Berichtswesen für die Entscheidungsträger im Gemeinderat besteht jedoch seit 2019 nicht mehr. Ein solches Berichtswesen könnte jedoch als Steuerungsinstrument genutzt werden. Daher sollte die Gemeinde ihren bis 2019 erstellten Budgetbericht wieder einführen.

Die Gemeinde Simmerath überträgt weder konsumtive noch investive **Ermächtigungen** in Folgejahre. Regelungen für Ermächtigungsübertragungen hat sie keine getroffen. Ihren Haushaltsansatz für Investitionsauszahlungen schöpfte sie im Jahr 2022 zu 76 Prozent aus. Damit nimmt die Gemeinde ihren Haushaltsansatz in einem höheren Umfang in Anspruch als die meisten anderen verglichenen Kommunen.

Die Gemeinde Simmerath hat Festlegungen einer geregelten **Akquise und Verwaltung von Fördermitteln** etabliert. Sie hat ein zentrales Fördermittelmanagement eingerichtet und eine

¹³ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Dienstanweisung erstellt. Diese beinhaltet vor allem die Regelung von Zuständigkeiten. Die Gemeinde könnte ihre Dienstanweisung um Regelungen zu einem verbindlichen Verfahrensablauf, die sie in der Praxis teilweise schon umsetzt, ergänzen. Ein **förderbezogenes Controlling** hat die Gemeinde eingerichtet.

Im **Kredit- und Anlagemanagement** fehlt es noch an einem verbindlichen Handlungsrahmen. Im Kreditmanagement hat die Gemeinde jedoch bereits den Entwurf einer Dienstanweisung erstellt, welchen sie zeitnah beschließen sollte.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Simmerath ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Simmerath 2017 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2023	bekannt gemacht	geprüft	nicht erforderlich	HPI

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2024	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2016. Diese Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2017. Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Planung bis einschließlich 2027 sowie teilweise vorläufige Ergebnisdaten für das Jahr 2023 hat die gpaNRW bei dieser Prüfung ebenfalls berücksichtigt.

Die Gemeinde Simmerath hat bis 2018 keinen Gesamtabschluss aufgestellt, da die Beteiligungen von nur untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sind. Seit 2019 verzichtet sie unter Verweis auf die Befreiung nach § 116a GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Zum Ende der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW lag der geprüfte Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Simmerath vor.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Bis auf die Jahre 2018 und 2019 konnten die Haushalte der Gemeinde Simmerath ausgeglichen bzw. durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen werden. Sie unterliegt damit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Simmerath 2017 bis 2024

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt				x	x	x	x	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	x							x
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage		x	x					

Bis 2022 Ist-Daten, ab 2023 Plandaten

Jahresergebnisse und Rücklagen Simmerath 2017 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	-798	-1.114	-1.024	54,06	334	3.438
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	545	0,00	0,00	0,00	0,00	2.802

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	57.580	56.987	56.012	56.094	56.397	57.033
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	-570	-1.024	54,06	334	636
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	0,00	0,99	1,80	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Fehlbetragsquote in Prozent	1,39	1,92	1,80	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Simmerath in Tausend Euro 2023 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand in Tausend Euro	0,00	-2.759	-3.541	-2.453	-2.296
<i>darin enthaltener globaler Minderaufwand</i>	<i>0,00</i>	<i>782</i>	<i>787</i>	<i>802</i>	<i>815</i>
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	2.802	43,67	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	57.033	57.033	53.535	51.082	48.786
Bilanzieller Verlustvortrag gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 GO NRW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	-3.498	-2.453	-2.296
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	6,13	4,58	4,49
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis und den Verlustvorträgen aus Vorjahren in Tausend Euro	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Verringerung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis des Vorjahres und durch Verlustvorträgen aus Vorjahren in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	4,61	6,20	4,58	4,49

Im Haushaltsplan 2024 rechnet die **Gemeinde Simmerath** in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt mit Defiziten von rund elf Mio. Euro. Dies führt ab dem Jahr 2025 zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage.

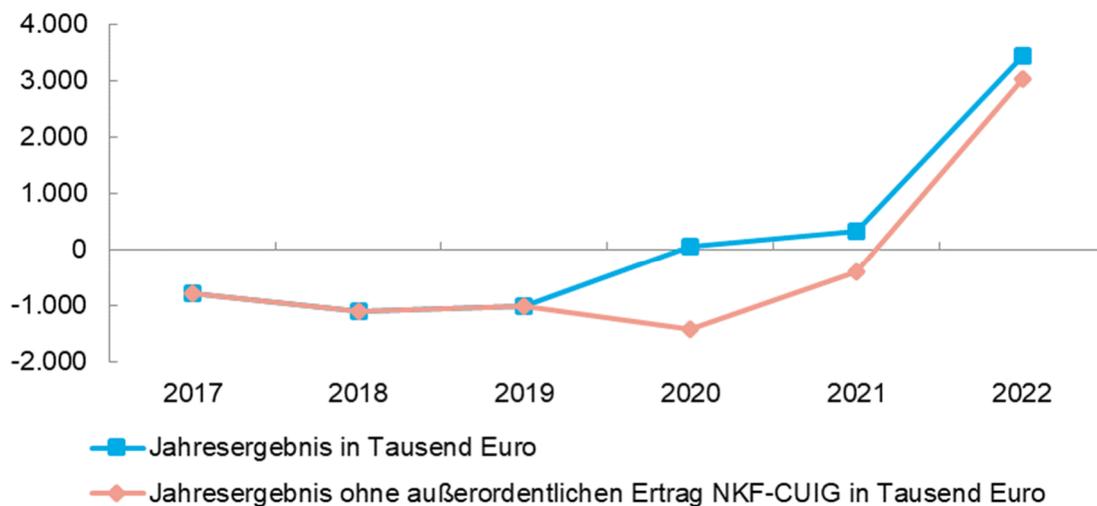
Die Gemeinde Simmerath plant in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils einen globalen Minderaufwand nach § 79 Abs. 3 GO NRW ein. Hiernach kann die Gemeinde im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen, wenn trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten der Ausgleich des Jahresergebnisses nicht erreicht werden kann. Die Gemeinde Simmerath berücksichtigt bei ihrer Planung einen globalen Minderaufwand von jährlich 1,5 Prozent. Er beläuft sich im Jahr 2024 auf rund 780.000 Euro und erhöht sich bis 2027 auf 810.000 Euro. Der globale Minderaufwand muss in den Jahresabschlüssen tatsächlich realisiert werden, um ein höheres Defizit zu vermeiden.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Gemeinde Simmerath weist seit 2020 Jahresüberschüsse aus. Sie profitiert dabei besonders von den nicht steuerbaren und risikobehafteten Ertragspositionen der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils aus Einkommensteuer und der Schlüsselzuweisung. Strukturell ist der Haushalt 2022 nach der von der gpaNRW durchgeführten Modellrechnung nicht ausgeglichen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2022



Die gpaNRW verwendet einheitlich die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG)

Nach dem NKF-CUIG hat die **Gemeinde Simmerath** die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

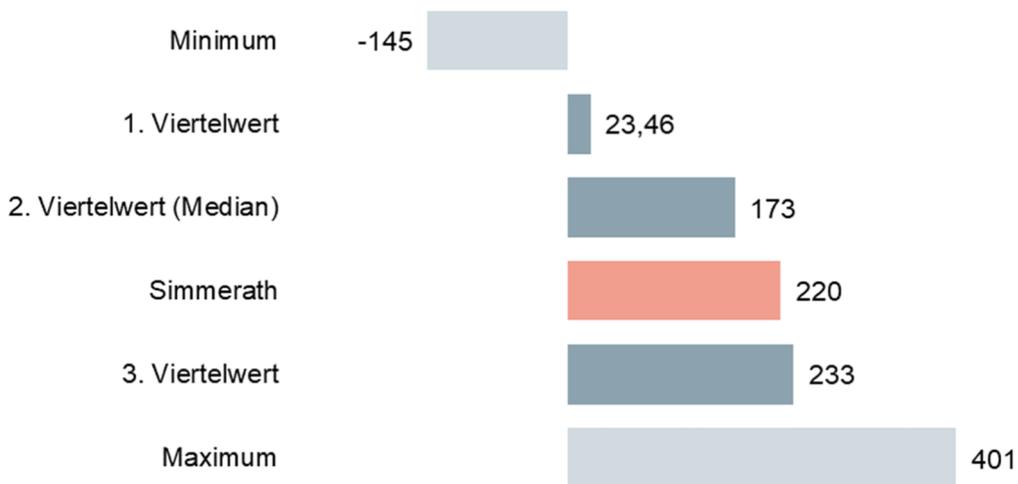
Die Jahresergebnisse 2017 bis 2019 liegen mit Fehlbeträgen zwischen 800.000 und 1,1 Mio. Euro auf einem ähnlichen Niveau. Seit dem Jahr 2020 ist bei der Entwicklung der Jahresergebnisse ein positiver Trend erkennbar. Die Erträge übersteigen nun in jedem Jahr des restlichen Betrachtungszeitraums die Aufwendungen.

Zwar steigen die ordentlichen Erträge im Jahr 2020 ebenso wie in den Vorjahren nicht so stark an wie die ordentlichen Aufwendungen. Allerdings verhindern die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG von knapp 1,5 Mio. Euro ein erneutes Jahresdefizit durch geringere Gewerbesteuererträge. Diese verschlechtern sich im ersten Jahr der Pandemie um fast 400.000 Euro gegenüber dem Vorjahr auf sechs Mio. Euro. Die in Folge der COVID-19-Pandemie vom Land NRW gewährte Gewerbesteuerausgleichszahlung von 1,6 Mio. Euro stützt den Haushalt 2020 zusätzlich. In den Jahren 2021 und 2022 gelingt es der Gemeinde Simmerath trotz der anhaltenden gesamtwirtschaftlichen negativen Auswirkungen der Pandemie ihre ordentlichen Erträge stärker zu steigern als ihre ordentlichen Aufwendungen. Wesentlichen Einfluss hierauf haben die Erträge aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer sowie die höheren Schlüsselzuweisungen. 2021 erzielt die Gemeinde mit 7,3 Mio. Euro bereits rund 900.000 Euro mehr Gewerbesteuererträge als noch 2019 vor der COVID-19-Pandemie. 2022 konnten diese im Vergleich zu 2021 nochmals deutlich um fast 2,8 Mio. Euro auf nun 10,1 Mio. Euro gesteigert werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Mehrerträge vor allem auf hohe Nachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 zurückzuführen sind. In diesen Jahren hatten die in der Gemeinde ansässigen Unternehmen ihre Gewerbesteuervorauszahlungen aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage herabgesetzt. Die Erträge aus dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer stiegen im Eckjahresvergleich 2017/2022 um 1,5 Mio. Euro auf knapp 8,6 Mio. Euro. Neben den Gewerbesteuererträgen und dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer profitiert die Gemeinde zuletzt von hohen Schlüsselzuweisungen. Während sie 2017 aufgrund ihrer gestiegenen Steuerkraft im Referenzzeitraum 2016/2017 keine Schlüsselzuweisungen erhielt, belaufen sich diese im Jahr 2022 auf 2,7 Mio. Euro und sind damit so hoch wie in keinem anderen Jahr im Betrachtungszeitraum.

Die von der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Windkraft leisten ebenfalls einen konstanten Beitrag zum Jahresergebnis und zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft. Die sich aus den Windparkprojekten der Gemeinde ergebenden Erträge aus Pacht- und Einmalzahlungen, Erstattungen aus dem Verkauf von Ökopunkten, Gewinnanteilen und zusätzlichen Gewerbesteuerzahlungen belaufen sich im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt auf rund 1,7 Mio. Euro im Jahr.

Setzt man das Jahresergebnis 2022 ins Verhältnis zur Einwohnerzahl, ergibt sich für die Gemeinde Simmerath ein Wert von 220 Euro. Im interkommunalen Vergleich mit anderen kleinen kreisangehörigen Kommunen reiht sich die Gemeinde damit wie folgt ein:

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Simmerath kann im Jahr 2022 im interkommunalen Vergleich ein Jahresergebnis je Einwohner über dem Median erzielen. Grund hierfür sind allerdings vor allem die hohen Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre. In den restlichen Jahren des Betrachtungszeitraums von 2017 bis einschließlich 2021 erzielen mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen ein besseres Jahresergebnis je Einwohner als die Gemeinde Simmerath.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, die wir

nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle drei der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2022“

Simmerath	
Jahresergebnis	3.438
Bereinigungen (Gewerbsteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	-14.412
Bereinigungen Sondereffekte	+21,77
= bereinigtes Jahresergebnis	-10.952
Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	+10.790
= strukturelles Ergebnis	-162

Mit etwa 162.000 Euro im Minus fällt das strukturelle Ergebnis 3,6 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis 2022. Die Differenz zwischen tatsächlichem Jahresergebnis und strukturellem Ergebnis lässt sich zu einem Großteil auf die Durchschnittsberechnung bei den Gewerbesteuererträgen und den Schlüsselzuweisungen zurückführen. Während die Gewerbesteuererträge 2022 einen Wert von 10,1 Mio. Euro erreicht haben, liegt der in der Modellrechnung verwendete Durchschnittswert der Jahre 2018 bis 2022 rund 2,6 Mio. Euro niedriger bei 7,5 Mio. Euro. Diese Differenz entspricht fast genau den in 2022 veranlagten hohen Gewerbesteuernachzahlungen für die Vorjahre. Bei den Schlüsselzuweisungen liegt der Durchschnittswert 1,2 Mio. Euro unter dem erreichten Ist-Wert (2,7 Mio. Euro). Als Sondereffekt hat die gpaNRW lediglich einen Betrag von knapp 22.000 Euro für erhöhte Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigt.

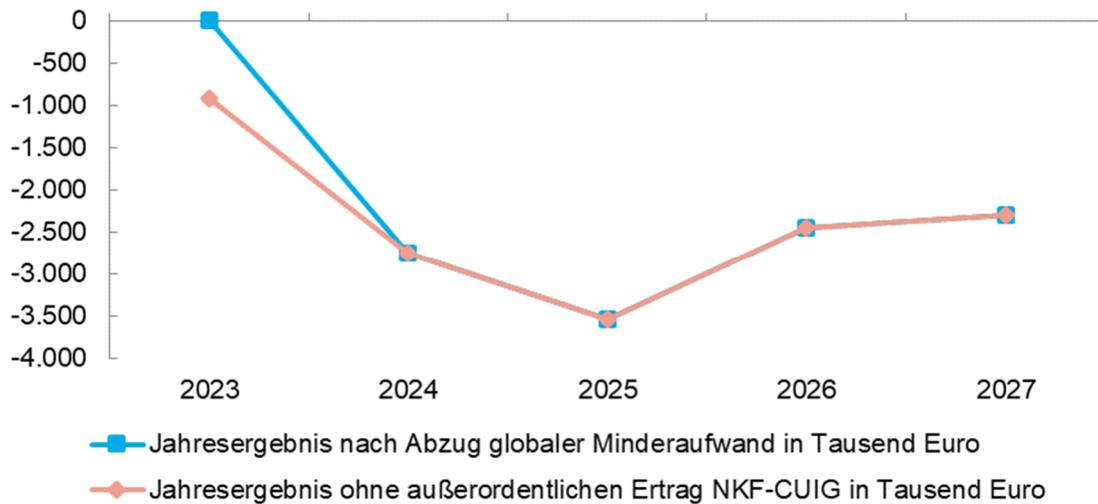
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Simmerath plant bis auf das Jahr 2023 durchgängig mit negativen Jahresergebnissen. Die Haushaltsplanung unterliegt konjunkturbedingt allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche Planungsrisiken sieht die gpaNRW bei den Personalaufwendungen. Hingegen könnte bei den Gewerbesteuererträgen eine haushaltswirtschaftliche Chance bestehen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Simmerath in Tausend Euro 2023 bis 2027



Die **Gemeinde Simmerath** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2024 für 2027 ein Defizit von rund 2,3 Mio. Euro. Das für die Jahre 2023 bis 2027 geplante kumulierte Defizit beläuft sich insgesamt auf etwa elf Mio. Euro. Da das NKF-CUIG nicht verlängert wurde, können ab dem Jahr 2024 keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG mehr bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Diese führten in der Haushaltsplanung 2023 noch dazu, dass ein ausgeglichener Haushalt dargestellt werden konnte. Die nun im Haushaltsplan 2024 durchgängig geplanten Defizite bis 2027 sollen im Jahr 2025 mit 3,5 Mio. Euro ihren Höhepunkt erreichen, bevor sie ab 2026 auf einem ähnlichen defizitären Niveau verbleiben. Die zunehmenden Defizite bis 2025 resultieren im Wesentlichen aus geplanten Steigerungen bei der Jugendamtsumlage und der allgemeinen Städteregionsumlage. Zusätzliche Pachteinahmen aus dem in der Umsetzung befindlichen Windpark im Buhkert sollen ab 2026 zu einer Verbesserung der Haushaltssituation führen.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tau- send Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Gewerbesteuer*	10.126 (7.545)	10.000	-126 (2.455)	-0,3 (5,8)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	8.583 (7.974)	11.202	2.619 (3.228)	5,5 (7,0)
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.887	9.884	997	2,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.640	4.638	1.998	11,9
Übrige Erträge	16.940	16.799	-141	-0,2
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	7.230	8.923	1.693	4,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.663	5.214	551	2,3
Transferaufwendungen (ohne Allg. Städteregion- sumlage und Gewerbesteuerumlage)	15.022	20.912	5.890	6,8
Allgemeine Städteregionsumlage*	8.109 (7.682)	10.534	2.425 (2.852)	5,4 (6,5)
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	328	1.318	990	32,1
Übrige Aufwendungen	8.385	8.732	347	0,8

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge:

Die **Gewerbsteuer** ist neben dem Gemeindeanteil aus Einkommensteuer die wichtigste Ertragsgröße im gemeindlichen Haushalt. Sie machte im Jahr 2022 rund 22 Prozent der gesamten ordentlichen Erträge aus und war maßgeblich für das erzielte positive Jahresergebnis. Mit 10,1 Mio. Euro konnte die Gemeinde Simmerath in 2022 höhere Gewerbesteuererträge erzielen als in allen anderen Vorjahren. Da vor allem Nachzahlungen aus Vorjahren ursächlich für die deutlichen Mehrerträge bei der Gewerbsteuer waren, hat die Gemeinde Simmerath ihren Ansatz 2023 mit 8,5 Mio. Euro deutlich restriktiver geplant. Das vorläufige Ergebnis 2023 liegt mit 9,2 Mio. Euro über diesem Ansatz, jedoch unter dem deutlich positiveren Ergebnis 2022. Bei der Ermittlung ihres Haushaltsansatzes 2024 hat die Gemeinde Simmerath das erzielte Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2023 zu Grunde gelegt und Steigerungen von jährlich 500.000 Euro bis 2026 eingeplant. Für das Jahr 2027 geht die Gemeinde von stagnierenden Gewerbesteuererträgen aus, die wie 2026 bei zehn Mio. Euro liegen sollen. Mit ihren Steigerungsraten liegt die Gemeinde damit insgesamt deutlich unter den Orientierungsdaten des Landes NRW¹⁴. Die Gewerbesteuererträge sind grundsätzlich abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und liegen damit einem allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiko. Diesem wird durch die vorsichtige Planung des Haushaltsansatzes Rechnung getragen.

Die Gemeinde Simmerath legt für die Berechnung der **Erträge aus der Einkommensteuer** die Modellrechnung zum GFG¹⁵ zu Grunde. Mittelfristig wendet die Gemeinde die Orientierungsdaten des Landes an. Die Planung der Gemeinde ist nachvollziehbar. Die tatsächlich realisierbaren Erträge hängen auch hier von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab, weshalb an dieser Stelle ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko besteht. Zusätzliche Planungsrisiken sind nicht erkennbar.

Die **öffentlich-rechtlichen** und **privatrechtlichen Leistungsentgelte** sollen im Vergleich zu 2022 bis zum Jahr 2027 insgesamt um fast drei Mio. Euro ansteigen. Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist die jährliche Steigerung von durchschnittlich 2,1 Prozent vor allem auf steigende Benutzungsgebühren zurückzuführen, die sich wiederum aus gestiegenen Kosten bei den Gebührenkalkulationen ergeben. Die deutliche jährliche Steigerung von durchschnittlich 11,9 Prozent im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte resultiert vor allem aus Pachterträgen und Einmalzahlungen aus den Windkraftanlagen. Durch den Ausbau der Anlagen in Lammersdorf und Buhleret rechnet die Gemeinde mit deutlichen Ertragssteigerungen, die den Haushalt künftig stützen sollen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind zum Prüfungszeitpunkt nicht zu erkennen.

Bei den stichprobenartig geprüften übrigen Erträgen ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Aufwendungen:

Im Bereich der **Personalaufwendungen** plant die Gemeinde Simmerath von 2022 bis 2027 mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 4,3 Prozent. Die Personalaufwendungen machen etwa 17 Prozent der ordentlichen Aufwendungen aus und haben damit einen deutlichen Einfluss auf die Haushaltssituation. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans

¹⁴ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2023

¹⁵ Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG)

für das Jahr 2024 Steigerungen bei den tariflich Beschäftigten in Folge von Neueinstellungen, Höhergruppierungen und Stufensteigerungen von 11,3 Prozent vorgesehen. Hieraus ergibt sich ein Anstieg von 4,8 Mio. Euro auf rund 5,4 Mio. Euro. Die Bezüge der Beamten steigen mit 12,2 Prozent vergleichbar und belaufen sich im Jahr 2024 dann auf 1,2 Mio. Euro. Mittelfristig berücksichtigt die Gemeinde Simmerath in den Jahren 2025 bis 2027 jährlich nur noch eine Steigerung von einem Prozent bei den Entgelten und Bezügen. Der Tarifvertrag der kommunalen Beschäftigten ist nur noch bis Dezember 2024 gültig. Die sich aus den neuen Tarifverhandlungen ergebenden Tarifsteigerungen werden erfahrungsgemäß höher ausfallen, als die von der Gemeinde eingeplanten geringen Steigerungen. Nach Aussage der Gemeinde werden die eingeplanten Ansätze erfahrungsgemäß durch nicht besetzte Stellenanteile und krankheitsbedingte Kostenübernahmen nicht vollständig ausgeschöpft. Hierdurch könnten höher ausfallende Tarifabschlüsse abgefedert werden. Nach dem vorläufigen Ergebnis schöpfte die Gemeinde ihren Haushaltsansatz 2023 bei den Personalaufwendungen bereits zu 99 Prozent aus. Ohne die Einplanung von Einsparungen besteht an dieser Stelle aus Sicht der gpaNRW ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

Die Inflation hat einen großen Einfluss auf die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen**. Die von der Gemeinde Simmerath eingeplanten jährlichen Steigerungen belaufen sich im direkten Vergleich der Jahre 2022 und 2027 auf durchschnittlich 2,3 Prozent. Sie resultieren vor allem aus einem erwarteten Anstieg der Energiekosten. Betragen die Aufwendungen zur Beheizung der gemeindlichen Gebäude im Jahr 2022 noch rund 300.000 Euro, sollen diese 2023 mit knapp 800.000 Euro mehr als doppelt so hoch sein. Auch in den Folgejahren bis 2027 rechnet die Gemeinde Simmerath jährlich mit Energiekosten für die Beheizung in Höhe von durchschnittlich 750.000 Euro. Nach den vorläufigen Ist-Daten ist zumindest für 2023 von deutlich geringeren Aufwendungen auszugehen, da hier teilweise noch alte Verträge gegolten haben. In der Haushaltsplanung der Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt die Gemeinde außerdem hohe Instandhaltungsaufwendungen für ihr Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Diese sollen von knapp 910.000 Euro im Jahr 2022 auf 1,5 Mio. Euro im Jahr 2023 und 1,8 Mio. Euro im Jahr 2024 steigen. Ein Grund für diese hohen Instandhaltungsaufwendungen liegen in den allgemeinen Instandsetzungserfordernissen ihres Vermögens.¹⁶ Das Gebäudemanagement der Gemeinde Simmerath überprüft jährlich die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Gemeindeobjekte und erstellt dementsprechend jährlich ein Handlungs- und Investitionsbedarfskonzept. Da die Gemeinde Simmerath den Haushalts 2024 erst im 2. Quartal beschlossen hat, werden viele der eingeplanten Instandsetzungsmaßnahmen nicht vollständig im laufenden Haushaltsjahr 2024 umgesetzt werden können. Hierdurch wird es zu Minderaufwendungen kommen, die durch die zeitliche Verschiebung in den Folgejahren 2025 und 2026 zu Mehraufwendungen führen werden. Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko besteht bei der Entwicklung der Inflation. Ein zusätzliches Risiko ist nicht erkennbar.

Die **Transferaufwendungen** sind die größte Aufwandsposition im gemeindlichen Haushalt. Sie machen mit 55 Prozent mehr als die Hälfte der gesamten ordentlichen Aufwendungen aus und sind mit dieser Quote höher als bei allen anderen Kommunen in unserem Vergleich.¹⁷ Sie haben daher einen großen Einfluss auf den Haushalt der Gemeinde. Von den Transferaufwendun-

¹⁶ vgl. Kapitel 1.3.5.2 „Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“

¹⁷ vgl. 1.6 Anlage „Tabelle 2 NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022“ - Transferaufwandsquote

gen entfallen wiederum knapp 34 Prozent auf die **allgemeine Städteregionsumlage**. Die Gemeinde Simmerath leitet den Ansatz für die Städteregionsumlage aus den Daten der Städteregion Aachen ab. Die Entwicklung der Städteregionsumlage ist auch aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen in der Städteregion sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs der Städteregion Aachen grundsätzlich risikobehaftet. Die Jugendamtsumlage macht etwa 26 Prozent der Transferaufwendungen aus. Grundlage für die gemeindliche Veranlagung im aktuellen Haushaltsplan 2024 ist der dem Städteregionshaushalt 2024 zugrundeliegende Zuschussbedarf beispielsweise im Bereich der Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, die anteilig von den Jugendamtskommunen zu tragen sind. Die Gemeinde Simmerath geht bei beiden Umlagen von steigenden Aufwendungen aus. In Summe beträgt die Steigerung bis 2027 im Vergleich zum Jahr 2022 rund 5,7 Mio. Euro. Allein 3,3 Mio. Euro hiervon entfallen auf die Jugendamtsumlage. Neben den Städteregionsumlagen bestimmen soziale Pflichtaufgaben aus den Produktbereichen 05 – soziale Leistungen und 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die Transferaufwendungen. Zu den Auswirkungen der Sozialleistungen macht die gpaNRW im Kapitel „Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung“ weitere Angaben.

Die prozentual höchste Aufwandssteigerung von 2022 bis 2027 entfällt mit jährlich rund 32 Prozent auf die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen**. Diese resultieren aus der aktuellen Zinsentwicklung, die die Gemeinde bei ihrer Haushaltsplanung berücksichtigt hat. Während die Zinsen für die vergleichsweise hohen Liquiditätskredite¹⁸ bei der Gemeinde Simmerath zuletzt in 2022 noch bei knapp 40.000 Euro lagen, sollen sie den Haushalt 2023 mit 310.000 Euro und den aktuellen Haushalts 2024 bereits mit knapp 570.000 Euro belasten. Inwieweit zukünftig die Notwendigkeit von zusätzlichen Liquiditäts- und Investitionskrediten bestehen, betrachtet die gpaNRW im Kapitel 1.3.5.3 „Salden der Finanzplanung“.

Bei den stichprobenartig geprüften übrigen Aufwendungen ergeben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

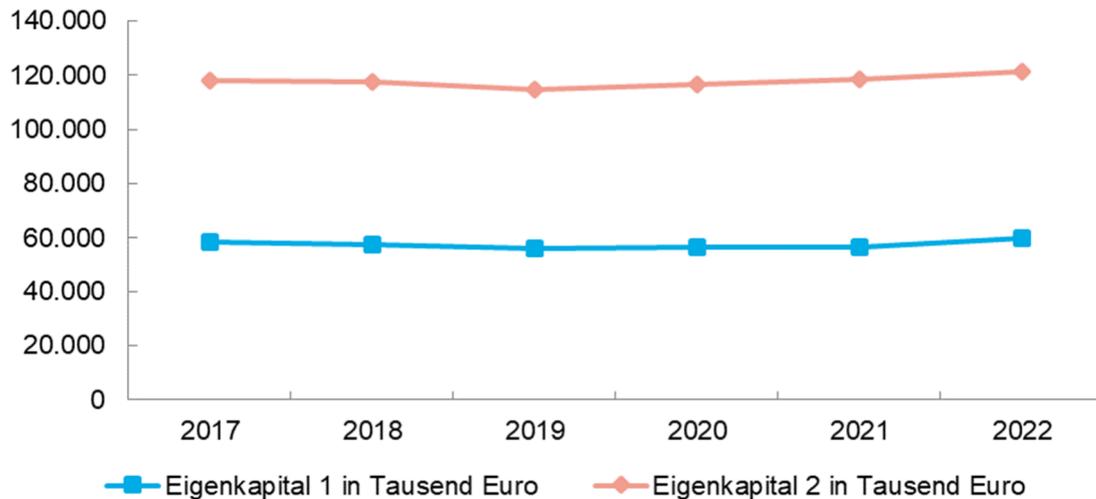
1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Simmerath konnte ihre Rücklagen seit 2020 wieder ausbauen. Sie verfügt 2022 über mehr Eigenkapital als die Mehrheit der Vergleichskommunen. Die geplanten Defizite bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums führen allerdings wieder zu einem Abbau des Eigenkapitals um 18 Prozent.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

¹⁸ vgl. Kapitel 1.3.5.1 „Verbindlichkeiten“

Eigenkapital Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2022



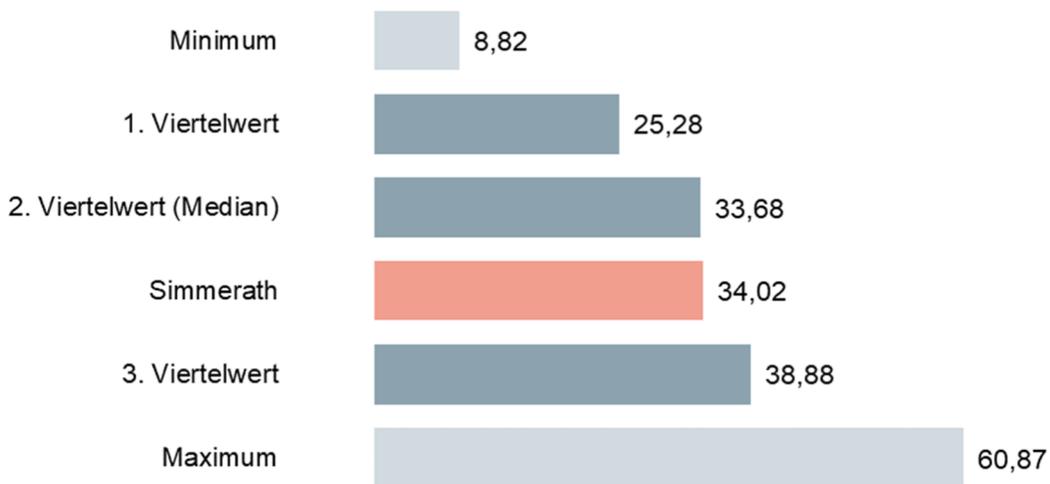
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle vier der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Jahresergebnisse der **Gemeinde Simmerath** haben sich im Betrachtungszeitraum insgesamt eigenkapitalerhöhend ausgewirkt. Die Gemeinde konnte ihr Eigenkapital um 1,7 Mio. Euro auf rund 60,1 Mio. Euro erhöhen. Gegenüber der Eröffnungsbilanz 2008 hat sich das Eigenkapital dennoch um etwa 12,5 Mio. Euro reduziert. Die Eigenkapitalreduzierungen gehen dabei jedoch vor allem auf die Jahresdefizite bis 2012 zurück. In den letzten zehn Jahren ist es der Gemeinde gelungen das Eigenkapital annähernd stabil zu halten. Die Ausgleichsrücklage hat zum 31. Dezember 2022 einen Bestand von 2,8 Mio. Euro. Sie kann damit ihrer Funktion als Instrument der Risikovorsorge zumindest zeitweise nachkommen. Die aktuelle Planung sieht bis einschließlich 2027 durchgehend negative Jahresergebnisse vor. Diese würden das Eigenkapital um elf Mio. Euro vermindern.

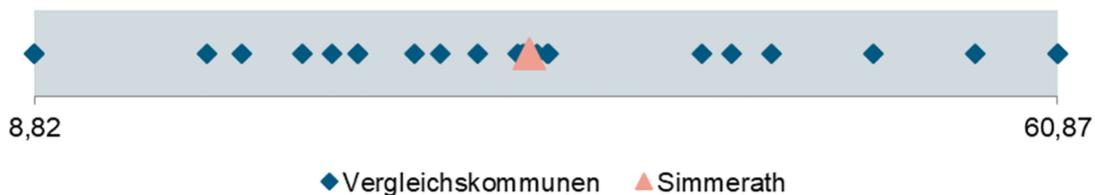
Den Kommunen steht gemäß § 6 NKF-CUIG für das Haushaltsjahr 2026 einmalig das Recht zu, die in der Bilanzierungshilfe isolierten pandemie- und kriegsbedingten Schäden ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Alternativ besteht die Möglichkeit der linearen Abschreibung über bis zu 50 Jahre. Die Gemeinde Simmerath hat in ihrer Haushaltsplanung die lineare Abschreibung der Bilanzierungshilfe berücksichtigt. Diese belastet den Haushalt ab 2026 in Höhe von 70.000 Euro jährlich.

Beim Eigenkapital 2 werden zusätzlich die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge berücksichtigt. Dieses hat sich im Betrachtungszeitraum um 3,4 Mio. Euro erhöht, sodass die Steigerung beim Eigenkapital 2 deutlich höher ausfällt als beim Eigenkapital 1. Die Steigerung ist auf die Sonderposten für Zuwendungen zurückzuführen. Der Gemeinde gelingt es demnach kontinuierlich mehr Fördermittel zu generieren.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Simmerath positioniert sich im interkommunalen Vergleich bei der Eigenkapitalquote 1 von 2017 bis einschließlich 2021 immer unter dem Median. Im Jahr 2022 liegt das Eigenkapital der Gemeinde im Verhältnis zur Bilanzsumme aufgrund des deutlichen Jahresüberschusses erstmalig knapp über dem Median.

Zieht man die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Betrachtung mit ein, sortiert sich die Gemeinde Simmerath mit ihrer Eigenkapitalquote 2 ebenfalls über dem Median ein.

Bereinigt man die von der Gemeinde Simmerath nach dem NKF-CUIG in der Bilanzierungshilfe isolierten pandemie- und kriegsbedingten Schäden, unterscheiden sich die Eigenkapitalquoten nur geringfügig von den nicht bereinigten Quoten. Auch im interkommunalen Vergleich gibt es kaum Verschiebungen.

Eigenkapitalquoten ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG

Kennzahl	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	33,03	5,80	23,69	33,03	38,45	59,46	23

Kennzahl	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	68,26	31,21	60,80	65,04	69,28	81,17	23

1.3.5 Schulden und Vermögen

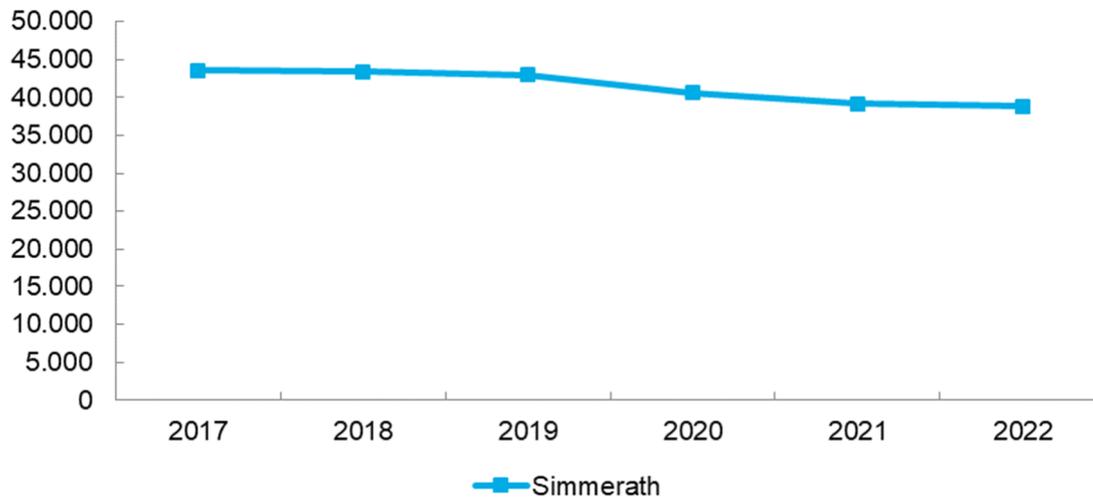
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabchluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern der Gemeinde Simmerath konnten in den letzten Jahren abgebaut werden. Reinvestitionsbedarfe und Instandsetzungserfordernisse hat die Gemeinde im Blick. Realisiert sich die Haushaltsplanung, steigen die Kreditverbindlichkeiten wieder an.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2022



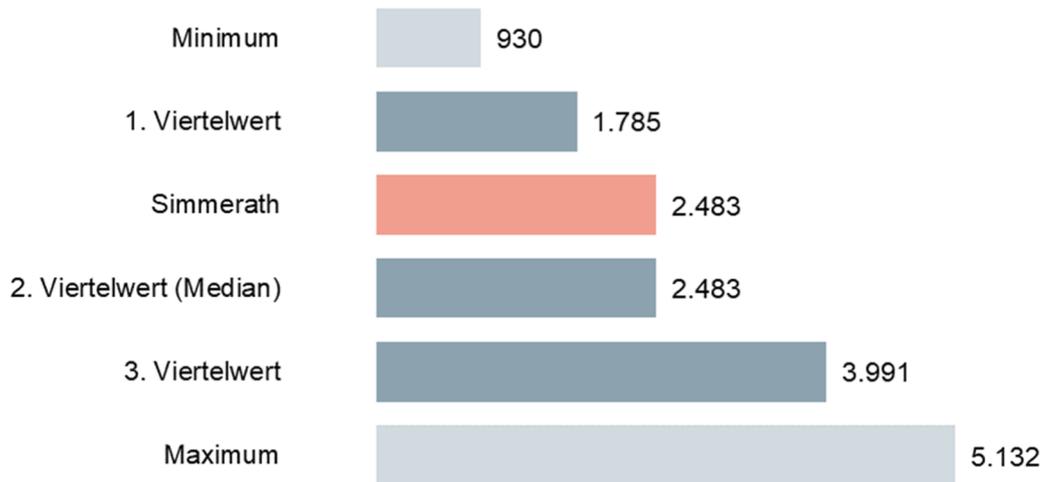
Da die **Gemeinde Simmerath** im gesamten Betrachtungszeitraum nicht zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen verpflichtet ist, hat die gpaNRW für die Jahre 2017 bis 2022 die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsw eise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen. Eine Aufschlüsselung der Gesamtverbindlichkeiten findet sich in der Tabelle fünf der Anlage dieses Teilberichts.

Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern der Gemeinde Simmerath sind von 2017 bis 2022 um 4,8 Mio. Euro gesunken. Der Kernhaushalt ist insgesamt deutlich dominierend bei den Gesamtverbindlichkeiten. Die ebenfalls einfließenden Verbindlichkeiten aus den Mehrheitsbeteiligungen¹⁹ liegen bei unter einem Prozent. Der Kernhaushalt bildet damit die Verbindlichkeiten der Gemeinde transparent ab. Den größten Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten Konzern haben mit 17,7 Mio. Euro die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, gefolgt von den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten mit 16,7 Mio. Euro. Sie machen zusammen rund 89 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten Konzern aus. Ursächlich für die Abnahme der Gesamtverbindlichkeiten Konzern im Betrachtungszeitraum ist vor allem die Senkung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Der Gemeinde ist es gelungen diese um 4,9 Mio. Euro abzubauen. Liquiditätskredite sind im Eckjahresvergleich 2017/2022 zwar um rund 600.000 Euro gestiegen, konnten aber nach einem kontinuierlichen Anstieg um 2,4 Mio. Euro bis 2021 im Jahr 2022 fast wieder auf das Niveau von 2017 gesenkt werden.

¹⁹ Entwicklungsvermögensgesellschaft Simmerath mbH, Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG und Rursee Touristik GmbH

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Simmerath mit ihren Gesamtverbindlichkeiten für das Jahr 2022 wie folgt:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 15 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Simmerath gehört im Betrachtungszeitraum bis einschließlich 2020 in unserem interkommunalen Vergleich immer zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Gesamtverbindlichkeiten Konzern. Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde ihre Positionierung verbessern und liegt nun genau im Median der verglichenen kleinen kreisangehörigen Kommunen.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Das Sachanlagevermögen der **Gemeinde Simmerath** hat sich von 2017 bis 2022 um rund 2,6 Mio. Euro reduziert. Die Verringerung ist auf das Infrastrukturvermögen zurückzuführen. Hier hat sich insbesondere das Straßenvermögen durch die jährlichen Abschreibungen deutlich um 4,5 Mio. Euro reduziert. Das Kanalvermögen hat sich im selben Zeitraum um etwa 1,3 Mio. Euro reduziert. Das Gebäudevermögen hingegen konnte vor allem aufgrund von Investitionen in die gemeindlichen Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und den Erwerb neuer Gebäude um insgesamt 925.000 Euro gesteigert werden. Die durchschnittliche Investitionsquote der Gemeinde Simmerath liegt bei 88 Prozent und damit unter dem Richtwert von 100. Sie tätigt damit durchschnittlich weniger Investitionen als sie durch Abschreibungen und Vermögensabgängen an Substanz verliert. Allerdings ist positiv hervorzuheben, dass es der Gemeinde in den letzten beiden Jahren 2021 und 2022 gelungen ist deutlich mehr zu investieren. Hier lagen die Investitionsquoten mit 114 und 122 Prozent deutlich über dem Richtwert.

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat deutliche Schäden an der Infrastruktur verursacht. In Folge dessen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW auf Grundlage des § 96a GO NRW eine Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen erlassen. Nach dieser hat die Gemeinde Simmerath für vom Hochwasser beschädigtes Anlagevermögen keine Wertminderung zu erfassen, sofern der Vermögensgegenstand Bestandteil des Wiederaufbauplans ist.

Die gpaNRW betrachtet im Folgenden die Positionen des Sachanlagevermögens genauer:

Anlagenabnutzungsgrad Simmerath in Prozent 2022

Vermögensgegenstand	GND nach Anlage 16* von bis		GND	RND	AAG
Wohnbauten	50	80	80	18,38	77,03
Verwaltungsgebäude (einschl. Bauhof)	40	80	80	30,20	62,25
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	23,60	70,50
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	47,52	40,60
Schulgebäude	40	80	80	41,09	48,64
Schulsporthallen	40	60	60	20,67	65,56
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	26,80	66,50
Hallenbäder	40	70	70	59,83	14,53
Abwasserkanäle	50	80	50	20,19	59,62
Straßen und befestigte Wirtschaftswege**	30	60	40	15,00	62,50

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer, AAG = Anlagenabnutzungsgrad;

* NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)

** Der Anlagenabnutzungsgrad der Straßen und befestigten Wirtschaftswege konnte nicht flächengewichtet ermittelt werden.

Die Gemeinde Simmerath hat für ihr Vermögen in allen Bereichen mit Ausnahme der Abwasserkanäle die maximal zulässige Gesamtnutzungsdauer festgelegt. Durch die hohen Gesamtnutzungsdauern hat die Gemeinde niedrigere jährliche Abschreibungsaufwendungen als bei kürzeren Gesamtnutzungsdauern. Zudem werden erst später hohe Anlagenabnutzungsgrade erreicht. Durch lange Nutzungszeiträume steigt allerdings auch das Risiko von außerplanmäßigen Abschreibungen, wenn der Vermögensgegenstand nicht das Ende seiner geplanten Nutzungsdauer erreicht.

Die gpaNRW nimmt lediglich eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände aufgrund einer guten Unterhaltung vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Jedoch ist ein hoher Anlagenabnutzungsgrad ein Indiz, dass der Vermögensgegenstand ein Risiko beinhaltet. Die Anlagenabnutzungsgrade der abgefragten Vermögensgegenstände der Gemeinde Simmerath liegen in vielen Bereichen über 50 Prozent. Sie haben damit alle rechnerisch bereits über die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Dies deutet auf Reinvestitionsbedarfe hin.

Im Gebäudebereich hat die Gemeinde Simmerath insgesamt werterhaltend investiert. Bei genauerer Betrachtung waren die Schwerpunkte vor allem Investitionen an Schulen, wie der Erweiterungsbau der Sekundarschule, und an Feuerwehrgerätehäusern, wie der Anbau des Feuerwehrgerätehauses Einruhr. Hierdurch ist der Anlagenabnutzungsgrad in diesen Bereichen vergleichsweise niedrig. Mit Ausnahme des „Simmbades“ liegt der Anlagenabnutzungsgrad bei allen anderen Gebäudegruppen bei über 60 Prozent und ist damit weiter vorangeschritten. Durch den geplanten Um- und Ausbau des Bauhofs wird sich der Anlagenabnutzungsgrad bei den Verwaltungsgebäuden nach Umsetzung der Maßnahme reduzieren. Nach Auskunft der

Verwaltung wird viel in die Unterhaltung der Gebäude investiert, wodurch sie sich meistens in einem besseren Zustand befinden, als es die Anlagenabnutzungsgrade vermuten lassen. Das Gebäudemanagement ermittelt jährlich notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen und erstellt auf dieser Basis ein Handlungs- und Investitionsbedarfskonzept. Zwar kann man Gebäude auch nach ihrer vollständigen Abschreibung noch weiter nutzen. Jedoch steigen grundsätzlich bei der alten Bausubstanz die Erfordernisse an der Instandhaltung. Gleichzeitig steigt das Risiko ungeplanter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Dies kann wiederum zu einem ungeplanten Refinanzierungsbedarf führen.

Das Straßen- Kanalvermögen macht mit 37 Prozent über ein Drittel des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde Simmerath aus. Simmerath hat eine vergleichsweise große Gemeindefläche²⁰, die einen belastenden Faktor für den Haushalt darstellt. Denn für die Anbindung der Dörfer ist ein umfangreiches Straßen- und Kanalnetz notwendig, das zwangsläufig auch höhere Mitteleinsätze zur Instandhaltung bedingt. Der Gemeinde ist es im Zeitraum von 2017 bis 2022 nicht gelungen werterhaltend in ihr Straßen- und Kanalvermögen zu investieren. Der Anlagenabnutzungsgrad des Straßenvermögens ist erhöht, was ein Risiko für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen birgt. Die Gemeinde hat diese bereits erkannt und plant in ihrem aktuellen Haushaltsplan Instandhaltungsaufwendungen in einem höheren Umfang als bisher ein.²¹ Das Hochwasser im Jahr 2021 hat in der Gemeinde Simmerath hohe Schäden in der Infrastruktur verursacht. Die geschätzte Wiederaufbausumme hierfür beläuft sich auf etwa 650.000 Euro. Nach Umsetzung der Wiederaufbaumaßnahmen wird sich im Bereich des Infrastrukturvermögens der Anlagenabnutzungsgrad verringern. Die finanzielle Umsetzung der Maßnahmen wird durch einen vom Land aufgelegten Wiederaufbaufonds gewährleistet. Von den bereits bewilligten Wiederaufbauhilfen müssen die Gemeinden jedoch teilweise Maßnahmen durch Liquiditätskredite vorfinanzieren. Inwieweit die Gemeinde auch künftig auf Liquiditätskredite angewiesen ist, erläutert die gpaNRW im nachfolgenden Kapitel „Salden der Finanzplanung“.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Simmerath in Tausend Euro 2023 bis 2027

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.206	-1.948	-2.170	-760	-679
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.811	-9.416	-12.325	-2.967	113
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-5.605	-11.364	-14.495	-3.727	-566
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.571	8.039	10.791	1.476	-1.435

²⁰ vgl. Vorbericht, Kapitel 0.2.2 „Strukturelle Rahmenbedingungen“

²¹ vgl. Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ – Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026	2027
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-34	-3.325	-3.704	-2.251	-2.001

Die **Gemeinde Simmerath** plant mit Ausnahme des Jahres 2023 durchgehend mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bis 2027 ergibt sich so kumuliert ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 4,4 Mio. Euro. Die Gemeinde erwirtschaftet somit keine ausreichenden Mittel, um sich selbst finanzieren zu können. Sie muss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die Tilgung ihrer Investitionskredite finanzieren. Diese beläuft sich bis 2027 auf 7,1 Mio. Euro. Es ergibt sich somit bis 2027 ein rechnerischer Bedarf an Liquiditätskrediten von rund 11,4 Mio. Euro. Diese erhöhen die vergleichsweise hohen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten der Gemeinde weiter. Die notwendigen Liquiditätskredite werden unzulässiger Weise nicht eingeplant. Bei den Zinsberechnungen berücksichtigt die Gemeinde diese. Nähere Ausführungen hierzu enthält das Kapitel 1.5.

Die Gemeinde Simmerath rechnet nach dem aktuellen Haushaltsplan von 2024 bis 2027 mit Investitionen von 69,6 Mio. Euro. Das Investitionsvolumen ist in diesen vier Jahren damit fast vier Mal so hoch wie sie in den vier Jahren zuvor von 2019 bis 2022 ausgezahlt hat (17,9 Mio. Euro). Den Investitionsauszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rund 45 Mio. Euro gegenüber. Die Investitionen werden demnach nicht vollständig durch Fördermittel und Beiträge gedeckt. Hierdurch entsteht ein Liquiditätsbedarf, der über neue Investitionskredite gedeckt werden muss. Dieser beläuft sich nach der derzeitigen Planung auf 24,6 Mio. Euro. Zusätzliche Investitionskredite erhöhen die laufenden Tilgungen und führen zu weiteren Liquiditätskrediten. Nach Aussage der Gemeinde werden die eingeplanten Investitionsauszahlungen im Jahr 2024 aufgrund der verspäteten Bekanntmachung der Haushaltssatzung²² jedoch in der Höhe nicht mehr zu realisieren sein. Dies führt zu einer Verschiebung der Investitionsmaßnahmen in Folgejahre.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Simmerath die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

²² vgl. Kapitel 1.4.2 „Informationen zur Haushaltssituation“

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Der Gemeinde Simmerath gelingt es teilweise ihre Aufwandssteigerungen durch eigene Maßnahmen auszugleichen. Realisiert sich die Haushaltsplanung, sinkt ihr kommunaler Handlungsspielraum jedoch und wird künftig vermehrt durch die sozialen Pflichtaufgaben bestimmt.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

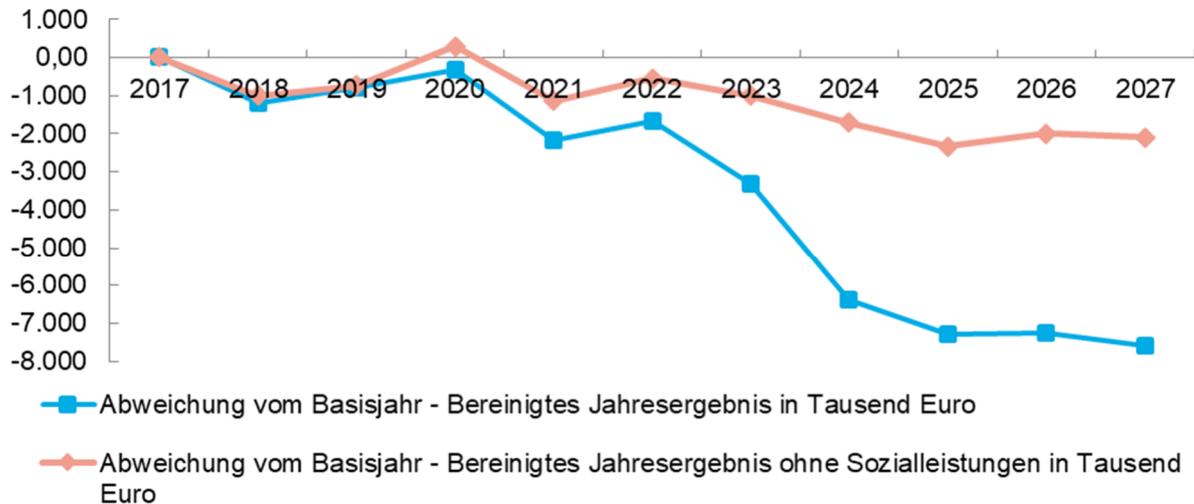
Als Sondereffekte bereinigt die gpaNRW erhöhte Zuführungen und Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie erhöhte Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Wertberichtigung von Forderungen.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Simmerath ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Simmerath langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen sechs und sieben der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2027



bis 2022: IST-Daten, ab 2023: PLAN-Daten

Das Basisjahr 2017 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Wir betrachten zunächst die bereinigten Jahresergebnisse mit Sozialleistungen (blauer Graph) der **Gemeinde Simmerath**. Im direkten Vergleich der bereits abgeschlossenen Jahre 2017 und 2022 verschlechtert sich das bereinigte Jahresergebnis um rund 1,7 Mio. Euro. Die bereinigten Aufwendungen steigen in diesem Zeitraum stärker (+ 5,1 Mio. Euro) als die bereinigten Erträge (+ drei Mio. Euro). Maßnahmen wie die Reduzierung von Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, der Verkauf von Ökopunkten aus der Erschließung von Neubaugebieten oder die Pachteinnahmen aus den Windkraftkonzentrationszonen können diese gestiegenen Aufwendungen bis 2022 zwar teilweise ausgleichen und führen in den Jahren 2019, 2020 und 2022 zu einer Verbesserung des bereinigten Jahresergebnisses. Allerdings führen insbesondere die Aufwandssteigerungen in den Jahren 2018 und 2021 insgesamt zu einer Verschlechterung des bereinigten Jahresergebnisses. Ursächlich hierfür sind zum einen hohe Instandhaltungsrückstellungen, die die Gemeinde in Folge des neu eingeführten und umgesetzten Gebäudemanagements in 2018 in Höhe von rund 820.000 Euro bilden musste. Zum anderen sind die gestiegenen bereinigten Transferaufwendungen²³, insbesondere die Jugendamtsumlage, Grund für die deutliche Steigerung der bereinigten Aufwendungen im Jahr 2021. Die Jugendamtsumlage gehört neben den Produktbereichen der Sozialen Leistungen und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu den sogenannten „Sozialleistungen“.

Bei Herausrechnung der Sozialleistungen ist die Abweichung 2022 zum Basisjahr rund 1,1 Mio. Euro positiver (roter Graph). Die herausgerechneten Positionen haben daran folgenden Anteil:

- Produktbereich 05 – Soziale Leistungen: - 600.000 Euro

²³ Transferaufwendungen ohne die allgemeine Städteregionsumlage und ohne die Gewerbesteuerumlage

- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 0 Euro
- Jugendamtsumlage: + 1,7 Mio. Euro

Die Jugendamtsumlage macht den größten Anteil der bereinigten Transferaufwendungen aus. In den Produktbereichen 05 und 06 ergaben sich keine Aufwandssteigerungen. Die sozialen Leistungen sind aufgrund deutlich gestiegener Zuwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine im direkten Vergleich zum Jahr 2017 sogar gesunken.

Beide Graphen sinken beim Übergang in den Planungszeitraum in den Jahren 2023 und 2024 deutlich ab. Das deutliche Absinken ist auf die im Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ beschriebenen Aufwandssteigerungen vor allem bei den Instandhaltungs-, Transfer- und Personalaufwendungen zurückzuführen. Letztere könnten dabei zumindest mittelfristig in den Jahren 2025 bis 2027 höher als bereits eingeplant ausfallen.²⁴ Den wertmäßig größten Einfluss auf das bereinigte Jahresergebnis hat die eingeplante Steigerung der Jugendamtsumlage im Jahr 2024 mit 2,3 Mio. Euro. Dies verdeutlicht auch das Auseinanderklaffen der beiden Graphen im Jahr 2024. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Simmerath wird somit zukünftig stark von den sozialen Pflichtaufgaben begrenzt. Die eingeplanten Erträge aus dem Verkauf von Ökopunkten aus der Erschließung von Neubaugebieten und Errichtung von Windkraftanlagen sowie Pacht-erträge aus den Windparks Lammersdorf und Buhlerl können die beschriebenen Aufwandssteigerungen in der Planung nicht mehr auffangen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Simmerath dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune eher niedrig sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die **Gemeinde Simmerath** hat ihre Hebesätze der Realsteuern zuletzt 2016 angehoben. Im aktuellen Haushaltsplan sind keine weiteren Anhebungen der Hebesätze eingeplant.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Simmerath mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2024 im Vergleich (Angabe in von Hundert)

Hebesätze	Simmerath	Städteregion Aachen*	Regierungsbezirk Köln*	gleiche Größenklasse**	fiktive Hebesätze GFG
Hebesatz Grundsteuer A	350	361	394	316	259
Hebesatz Grundsteuer B	490	613	635	604	501

²⁴ vgl. Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ – Personalaufwendungen

Hebesätze	Simmerath	Städteregion Aachen*	Regierungsbezirk Köln*	gleiche Größenklasse**	fiktive Hebesätze GFG
Hebesatz Gewerbesteuer	445	482	476	450	416

*gewogener Durchschnitt

** Kreisangehörige Kommunen mit 10.000 bis unter 25.000 Einwohnern

In der Bewertung der Steuerkraft im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) wird das Steueraufkommen der Grundsteuer B mittlerweile mit 501 v.H. (fiktiver Hebesatz 2024) bewertet. Dieser fiktive Hebesatz ist ein vom Land ermittelter Durchschnittswert für die Grundsteuer B von kreisangehörigen Kommunen. Mit diesem Wert wird die Steuerkraft der Gemeinde Simmerath für den Erhalt von Schlüsselzuweisungen bewertet. Da die Gemeinde Simmerath ihre Grundsteuer B unter dem fiktiven Hebesatz ansetzt, führt dies aber nicht nur zur Berücksichtigung höherer fiktiver Steuereinnahmen und damit möglicherweise zu einer geringeren Schlüsselzuweisung, sondern gegebenenfalls auch zu einer höheren Belastung durch die Städteregionsumlage. Auch hier ergeben sich die Berechnungsparameter aus der fiktiv anzurechnenden Steuerkraft.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath verfügt über aktuelle Informationen über ihre Haushaltssituation. Sie führt ein Finanzcontrolling durch. Unterjährig fehlt es seit 2019 jedoch an einem hierauf aufbauenden Berichtswesen, das als Steuerungsinstrument genutzt werden kann.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltsatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Simmerath** hält die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse in allen Jahren des Betrachtungszeitraums ein. Die Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung wird hingegen in fast allen Jahren nicht eingehalten. Die in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgesehenen Fristen lauten wie folgt:

- Bis einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres ist die Haushaltssatzung mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen,
- der aufgestellte Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr dem Rat zuzuleiten und
- bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres in geprüfter Form vom Rat zu beschließen.

Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt die Haushaltssatzungen überwiegend im 1. Quartal des bereits laufenden Haushaltsjahres, die Haushaltssatzung 2024 erst im 2. Quartal. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgt grundsätzlich direkt nach der Beschlussfassung. Bis zur anschließenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und unterliegt damit den gesetzlichen Beschränkungen. Dies führt beispielsweise dazu, dass neue Investitionsmaßnahmen erst deutlich später als ursprünglich geplant begonnen werden können.

Unterjährig liegen der Gemeinde aktuelle Informationen vor. Eine Überwachung der Haushaltsausführung erfolgt durch den Kämmerer. Eingangs- und Ausgangsrechnungen werden ebenfalls vom Kämmerer unterzeichnet bzw. in einem Rechnungsworkflow angeordnet. Aktuelle Haushaltsdaten und sich abzeichnende Planabweichungen werden regelmäßig im Verwaltungsvorstand besprochen. Ein auf diesen Daten aufbauendes unterjähriges Berichtswesen für die politischen Entscheidungsträger gibt es seit 2019 allerdings nicht mehr. Die bis zum Jahr 2019 erfolgten Budgetberichte informierten den Rat der Gemeinde Simmerath über mögliche Abweichungen im Ergebnis- und Finanzplan und stellte, wenn möglich eine Prognose zum Jahresende auf. Ebenfalls wurde über den Umsetzungsstand wichtiger Investitionsmaßnahmen und über den Stand von Liquiditäts- und Investitionskrediten berichtet. Nach Aussage der Gemeinde werden die Entscheidungsträger in der Politik seit der Corona-Pandemie aufgrund fehlender Kapazitäten nur noch in Teilbereichen oder mündlich über die Haushaltslage informiert. Die derzeitige Praxis der Gemeinde ist dabei nur bedingt als unterjähriges Steuerungsinstrument nutzbar. Ein standardisierter Controllingbericht über den Gesamthaushalt mit Erläuterungen zu möglichen Abweichungen bis zum Jahresende ermöglicht es dem Rat bei Bedarf unterjährig eingreifen zu können. Insbesondere Prognosewerte sind für mögliche Konsolidierungsmaßnahmen in der Zukunft entscheidend. Die dienen außerdem als aktuelle Grundlage für die folgenden Haushaltsplanungen. Der Rat sollte diese Informationen als Steuerungsinstrument nutzen und in seinen Beschlüssen berücksichtigen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte ihr bis 2019 durchgeführtes Berichtswesen auf Grundlage ihres aktuellen Finanzcontrollings wiedereinführen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

- Die Gemeinde Simmerath überträgt weder konsumtive noch investive Ermächtigungen in das Folgejahr. Sie hat hierfür bisher auch keine Regelungen getroffen. Der Haushaltsansatz für investive Auszahlungen wird zu 76 Prozent in Anspruch genommen.

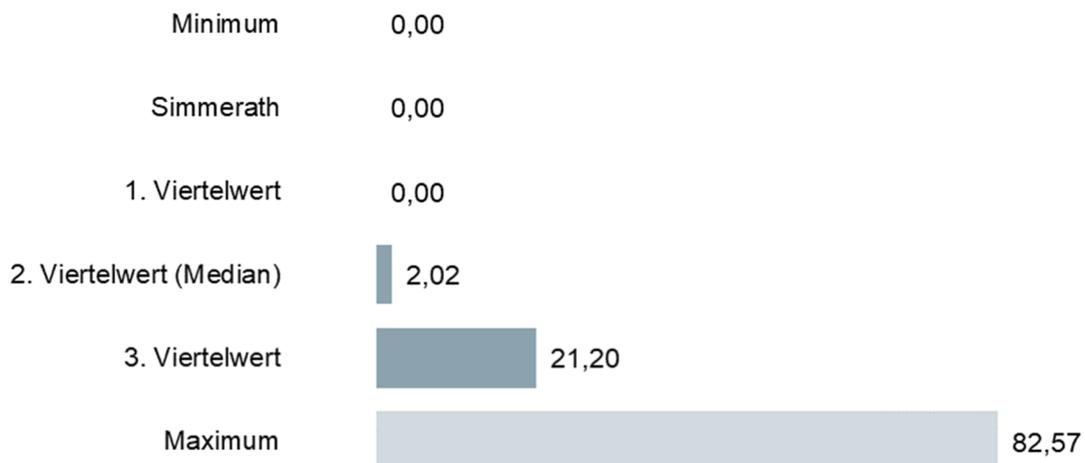
Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kom-

munen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Simmerath** hat keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen festgelegt. Sie überträgt bisher auch keine Ermächtigungen in das Folgejahr. Der Verordnungsgeber sieht in § 22 Abs. 1 KomHVO NRW grundsätzlich vor örtlich ergänzenden Regelungen für die Übertragung von Ermächtigungen zu treffen. Auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Ermächtigungsübertragungen, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld die dafür notwendigen Regelungen festzulegen. Die Gemeinde kann alternativ Ermächtigungsübertragungen auch gänzlich ausschließen. Die Gemeinde sollte zur Klarstellung und ggf. als Selbstbindung schriftlich festlegen, dass sie auf die Möglichkeit der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW verzichtet.

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

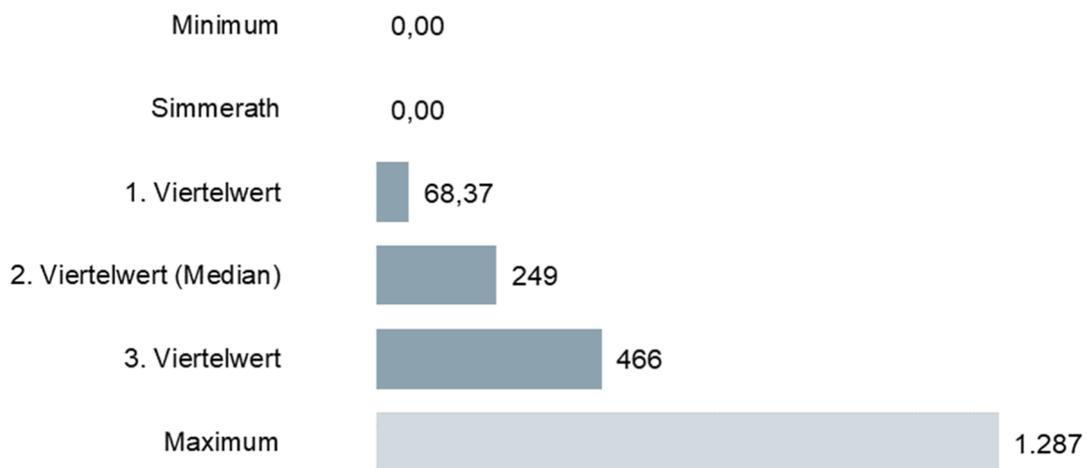
Neben der Gemeinde Simmerath haben mehr als 25 Prozent der Vergleichskommunen ebenfalls keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen.

Investive Auszahlungen Simmerath 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	5.667	5.272	5.324	6.662	8.598	8.186

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	3.943	2.910	3.314	3.164	5.206	6.242
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	69,58	55,20	62,23	47,50	60,55	76,25

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

Die Gemeinde Simmerath überträgt keine investiven Ermächtigungen, was sich auch im interkommunalen Vergleich widerspiegelt.

Die Gemeinde schöpfte ihren Haushaltsansatz für investive Auszahlungen 2022 zu rund 76 Prozent aus. Bei der Gemeinde Simmerath kommen damit mehr Ansätze tatsächlich zur Auszahlung als bei mehr als 75 Prozent der verglichenen kleinen kreisangehörigen Kommunen. Dies lässt auf eine für die vorhandenen Ressourcen realistische Haushaltsplanung bei den Investitionsmaßnahmen schließen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath hat Festlegungen zur Akquise von Fördermitteln in einer Dienst-anweisung fixiert. Diese enthält vor allem Regelungen zur Zuständigkeit und Aufgabenverteilung. Die Gemeinde hat ein zentrales Fördermittelmanagement etabliert, welches einen Überblick über mögliche Fördermaßnahmen hat und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzt.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Simmerath** hat während der Prüfung durch die gpaNRW einen Prozess zur Akquise von Fördermitteln schriftlich festgelegt. Sie hat hierzu eine Dienstanweisung zum Zentralen Fördermittelmanagement für die Gemeinde erlassen, welche am 1. März 2024 in Kraft getreten ist. Hierin hat die Gemeinde unter anderem Festlegungen zur Zentralisierung der Fördermittelrecherche getroffen. Die Gemeinde hat seit September 2023 ein zentrales Fördermittelmanagement eingerichtet, welche der Abteilung für Finanzen zugeordnet ist. Ihr obliegt die Recherche geeigneter Förderkulissen und der intensive Austausch hierüber mit den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung. Zuvor war das Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise erfolgte demnach eigenverantwortlich den jeweiligen Fachabteilungen. Das Zentrale Fördermittelmanagement soll die Fachabteilungen zukünftig auch zum Aufbau einer förderfähigen Projektstruktur beraten. Auch die Beantragung der Fördermittel erfolgt nun durch das Zentrale Fördermittelmanagement.

Die Gemeinde Simmerath nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Sie hat hierdurch einen umfassenden Überblick über der für die Kommune relevanten Förderprogramme und schafft damit die Grundlage für die Auswahl des wirtschaftlichsten Förderprogramms.

Die Gemeinde hat im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen eine Dienstanweisung für ihr Fördermittelmanagement erlassen und damit einen wichtigen Meilenstein erreicht. Diese legt vor allem die genauen Zuständigkeiten bei der Fördermittelakquise zwischen den Abteilungen und dem zentralen Fördermittelmanagement fest. Die Gemeinde könnte ihre Dienstanweisung noch um einen verbindlich festgeschriebenen Verfahrensablauf ergänzen. Ein solcher Ablauf könnte durch folgende Inhalte in einer Dienstanweisung festgelegt werden:

- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragsstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.

Daneben könnten ebenfalls Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung geregelt werden, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Simmerath ihre Dienstanweisung um Regelungen zu einem verbindlichen Verfahrensablauf bei der Akquise von Fördermitteln zu ergänzen. Dabei sollte die Fördermittelrecherche einen standardisierten Prozess bei der Planung von Maßnahmen vorsehen.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

- Die Gemeinde Simmerath hat ein förderbezogenes Controlling etabliert. Sie informiert Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat anlassbezogen über den Verlauf von Fördermaßnahmen.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Das Zentrale Fördermittelmanagement der **Gemeinde Simmerath** hat einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Förderbescheids. Auflagen, Fristen und Bedingungen des Förderbescheids werden seitens des Fördermittelmanagements in einer Excel-Datei eingepflegt und überwacht. Die Einführung einer programmgestützten Kontrolle wird derzeit geprüft. Eine Rückforderung von Fördermitteln, weil sie nicht zweckentsprechend oder entgegen der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides verwendet worden sind, ist bislang nicht vorgekommen.

Die Gemeinde hat mit dem Zentralen Fördermittelmanagement ein förderbezogenes Controlling mit Berichtswesen etabliert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird überwacht, um eine sachgerechte Steuerung gewährleisten zu können. Planabweichungen können so aufgezeigt werden und gegebenenfalls Projektverlängerungen durch das Zentrale Fördermittelmanagement beantragt werden. Die Entscheidungsträger im Verwaltungsvorstand und Rat werden anlassbezogen über den Stand der Fördermaßnahmen informiert.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath hat ihre grundlegenden, strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement bisher nicht verbindlich geregelt. Sie hat jedoch die notwendigen Schritte hierzu eingeleitet und den Entwurf einer Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften erstellt.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Die **Gemeinde Simmerath** hat insbesondere im Bereich der Liquidität hohe Kreditverbindlichkeiten.²⁵ Diese werden wie im Kapitel 1.3.5.3 beschrieben tendenziell steigen. Dies erhöht die Anforderungen an das von der Gemeinde betriebene Kreditmanagement.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Kreditportfolio der Gemeinde Simmerath:

Kreditportfolio Simmerath 2022

Kennzahlen	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	17.692
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	16.721
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	38
Anzahl Kreditgeber	7

Das Kreditportfolio der Gemeinde Simmerath enthält keine potenziell risikobehaftete Finanzierungsinstrumente wie Fremdwährungskredite oder Derivate.

Die Gemeinde hat bisher keine strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement verbindlich fixiert. Sie hat jedoch die notwendigen Schritte hierzu eingeleitet und einen Entwurf einer Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften erstellt. Diese wird derzeit noch überarbeitet und soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Nach dem bisher vorliegenden Entwurf hat die Gemeinde die nachfolgend aufgeführten sinnvollen Mindestinhalte in ihrer Dienstanweisung berücksichtigt:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Die **Zulässigkeit bestimmter Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite mit variablem Zins oder in fremder Währung sowie Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollte geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.

²⁵ vgl. Kapitel 1.3.5.1 „Verbindlichkeiten“

- Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
- Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Simmerath hat daneben weitere Aspekte in ihren Festlegungen vorgesehen. Hierunter fallen beispielsweise Begriffsbestimmungen und Vorgaben zur Risikoabsicherung. Die Gemeinde Simmerath wendet die beschriebenen Mindestinhalte in der Praxis schon an. Sie sollte den Entwurf ihrer Dienstanweisung zeitnah beschließen, um Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte den begonnen Prozess zur Regelung verbindlicher Festlegungen ihres Kreditmanagements fortsetzen. Hierzu sollte sie zeitnah ihre Dienstanweisung fertigstellen und durch den Rat beschließen lassen.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Simmerath zum 31.12.2022

Kennzahlen	
Liquide Mittel in Tausend Euro	102
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	1.006
davon Anteile am Versorgungsfonds der Rheinischen Versorgungskasse in Tausend Euro	1.006
Ausleihungen	0

Die **Gemeinde Simmerath** hat für ihr Anlagemanagement keinen verbindlichen Handlungsrahmen festgelegt. Sie nutzt überschüssige Liquidität vorwiegend zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten. Darüber hinaus hat die Gemeinde lediglich Versorgungsrücklagen zur Sicherung zukünftiger Pensionslasten.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Simmerath dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen.

Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie zum Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagenmanagement übertragbar.

Entsprechend sollte eine Richtlinie Angaben zur Art der Finanzgeschäfte, zum Geltungsbereich sowie zu Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen beinhalten. Auch die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente sollte schriftlich geregelt werden (z. B. Einsatz von Derivaten). Ebenso können Vorgaben zu Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz getroffen werden. Zudem sollte die Gemeinde ihre wesentlichen Anlageziele und die Grundsätze ihres Anlagemanagements verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:

- Die generelle Inkaufnahme niedriger bzw. negativer Zinsen zur Minimierung von Anlage Risiken.
- Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
- Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder ggf. der bewusste Verzicht auf kurzfristige Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.

Die Gemeinde Simmerath sollte auch die Prozesse zum Abschluss von Kapitalanlagen verbindlich festlegen. Analog zu den Prozessen bei Kreditaufnahmen sollten z. B. Regelungen zur Angebotseinholung und -auswertung, Dokumentation und zu Kontroll- und Berichtspflichten bestehen. Die Gemeinde könnte den begonnenen Prozess zum Erlass einer Dienstanweisung für ihr Kreditmanagement nutzen und um den Bereich des Anlagemanagements erweitern.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

1.5 Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten

→ **Feststellung**

Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.

Mit Einführung der KomHVO NRW ist die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung im Finanzplan vorgeschrieben. Dies führt zu mehr Transparenz in der Haushaltsplanung. Die sich voraussichtlich aus der Aufnahme und Tilgung von Krediten ergebenden Ein- und Auszahlungen sind den Konten 693 und 793 zuzuordnen und werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 27 und 29 KomHVO NRW erfasst.²⁶ Die Gemeinde Simmerath hat die notwendigen Aufnahmen von Liquiditätskrediten bei ihrer Haushaltsplanung nicht veranschlagt. Die Stadt plant den Bedarf an Liquiditätskrediten als negative liquide Mittel und nicht unter dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte künftig ihre Liquiditätsbedarfe in der Haushaltsplanung beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.

²⁶ vgl. Anlage 5 VV Muster zur GO und KomHVO NRW

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Simmerath verfügt über aktuelle Informationen über ihre Haushaltssituation. Sie führt ein Finanzcontrolling durch. Unterjährig fehlt es seit 2019 jedoch an einem hierauf aufbauenden Berichtswesen, das als Steuerungsinstrument genutzt werden kann.	60	E1	Die Gemeinde Simmerath sollte ihr bis 2019 durchgeführtes Berichtswesen auf Grundlage ihres aktuellen Finanzcontrollings wiedereinführen.	61
F2	Die Gemeinde Simmerath hat Festlegungen zur Akquise von Fördermitteln in einer Dienstanweisung fixiert. Diese enthält vor allem Regelungen zur Zuständigkeit und Aufgabenverteilung. Die Gemeinde hat ein zentrales Fördermittelmanagement etabliert, welches einen Überblick über mögliche Fördermaßnahmen hat und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzt.	64	E2	Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Simmerath ihre Dienstanweisung um Regelungen zu einem verbindlichen Verfahrensablauf bei der Akquise von Fördermitteln zu ergänzen. Dabei sollte die Fördermittelrecherche einen standardisierten Prozess bei der Planung von Maßnahmen vorsehen.	65
F3	Die Gemeinde Simmerath hat ihre grundlegenden, strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement bisher nicht verbindlich geregelt. Sie hat jedoch die notwendigen Schritte hierzu eingeleitet und den Entwurf einer Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften erstellt.	65	E3	Die Gemeinde Simmerath sollte den begonnen Prozess zur Regelung verbindlicher Festlegungen ihres Kreditmanagements fortsetzen. Hierzu sollte sie zeitnah ihre Dienstanweisung fertigstellen und durch den Rat beschließen lassen.	67
F4	Die Gemeinde Simmerath hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	67	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	68
Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten					
F5	Die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite entspricht nicht den geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung.	69	E5	Die Gemeinde Simmerath sollte künftig ihre Liquiditätsbedarfe in der Haushaltsplanung beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Simmerath 2017	Simmerath aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	99,4	108	83,9	100	106	108	116	23
Eigenkapitalquote 1	33,8	34	8,8	25,3	33,7	38,9	60,9	23
Eigenkapitalquote 2	68,3	68,7	34,0	61,4	65,6	69,7	81,3	23
Fehlbetragsquote	1,4	./.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	46,8	42,6	0,2	25,5	30,8	40,7	48,2	23
Abschreibungsintensität	12,2	11,6	2,0	7,9	8,9	10,1	15,2	22
Drittfinanzierungsquote	55,1	59	42,7	53,4	62,1	71,1	89,6	22
Investitionsquote	81,2	122	39,6	99,7	130	172	327	22
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	86,2	92,2	61,1	86,8	94,4	102	117	22
Liquidität 2. Grades	10,1	40	9,0	46,8	79,6	131	331	22
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	20,9	10,4	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	11,9	7,5	1,9	6,0	9,5	12,6	28,9	22
Zinslastquote	1,6	0,8	0,1	0,4	0,8	1,0	1,6	23
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	49,9	52,4	47,6	53,9	59,3	66,0	76,1	23
Zuwendungsquote	9,5	17,3	9,4	14,5	19,7	25,0	32,1	23
Personalintensität	14,3	16,7	9,0	16,0	17,1	19,0	24,4	23
Sach- und Dienstleistungsintensität	11,1	10,7	9,4	16,4	18,7	20,6	25,2	23

Kennzahlen	Simmerath 2017	Simmerath aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwandsquote	56	55	32,2	43,4	45,7	47,9	69,5	23

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Simmerath in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-1.114	-1.024	54	334	3.438	
Gewerbesteuern	7.777	6.423	6.055	7.345	10.126	7.545
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	7.591	7.841	7.491	8.363	8.583	7.974
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	850	942	1.033	1.172	1.034	1.006
Schlüsselzuweisungen	377	1.032	873	2.172	2.674	1.426
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen	912	1.272	2.361	1.036	827	1.282
Summe der Erträge	17.507	17.511	17.814	20.088	23.245	747
Allgemeine Kreisumlage	7.052	7.418	7.920	7.913	8.109	324
Steuerbeteiligungen	1.070	1.026	469	511	724	211
Summe der Aufwendungen	8.122	8.444	8.389	8.425	8.833	19.233

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitts- werte
Saldo	9.384	9.066	9.425	11.664	14.412	10.790

Tabelle 4: Eigenkapital Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	58.445	57.307	56.332	56.415	56.718	60.135
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	58.445	57.307	56.332	56.415	56.718	60.135
Sonderposten für Zuwendungen	35.678	36.925	36.017	38.041	39.425	40.103
Sonderposten für Beiträge	23.936	23.452	22.591	22.048	22.144	21.234
Eigenkapital 2	118.059	117.684	114.940	116.503	118.286	121.471
Bilanzsumme	172.938	173.319	170.960	171.828	172.831	176.746

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	43.406	43.003	42.404	40.440	38.961	38.628
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	49	15	13	28	45	17
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	224	368	537	143	280	165
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	43.581	43.356	42.928	40.556	39.196	38.775

*Entwicklungs-Vermögensgesellschaft Simmerath mbH, Entwicklungsgesellschaft Simmerath mbH & Co. KG und Rursee Touristik GmbH

Tabelle 6: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2027

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-798	-1.114	-1.024	54,06	334	3.438	0,00	-2.759	-3.541	-2.453	-2.296
Gewerbesteuer	6.879	7.777	6.423	6.055	7.345	10.126	8.500	9.000	9.500	10.000	10.000
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	7.098	7.591	7.841	7.491	8.363	8.583	8.867	9.514	10.171	10.730	11.202
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	637	850	942	1.033	1.172	1.034	1.164	1.132	1.164	1.187	1.209
Schlüsselzuweisungen vom Land	0,00	377	1.032	873	2.172	2.674	2.159	1.891	1.711	2.084	2.440
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	873	912	1.272	2.361	1.036	827	897	937	992	1.020	1.044
Summe der Erträge	15.487	17.507	17.511	17.814	20.088	23.245	21.587	22.473	23.538	25.021	25.895
Allgemeine Kreisumlage	7.395	7.052	7.418	7.920	7.913	8.109	8.528	8.845	9.740	10.129	10.534
Steuerbeteiligungen	1.215	1.070	1.026	469	511	724	669	708	747	787	787
Summe der Aufwendungen	8.610	8.122	8.444	8.389	8.425	8.833	9.196	9.552	10.487	10.916	11.321
Saldo der Bereinigungen	6.876	9.384	9.066	9.425	11.664	14.412	12.391	12.921	13.051	14.105	14.574
Saldo der Sondereffekte	1.614	0,00	0,00	1.364	603	707	912	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.289	-10.499	-10.091	-9.606	-11.457	-10.952	-12.618	-15.680	-16.593	-16.558	-16.870
Abweichung vom Basisjahr	0,00	-1.210	-802	-317	-2.168	-1.663	-3.329	-6.391	-7.304	-7.269	-7.581

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Simmerath in Tausend Euro 2017 bis 2027

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.289	-10.499	-10.091	-9.606	-11.457	-10.952	-12.618	-15.680	-16.593	-16.558	-16.870

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-306	-503	-410	-501	-88,43	279	-712	-785	-790	-789	-791
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-104	-106	-95,66	-112	-102	-104	-156	-149	-150	-150	-151
Jugendamtsumlage	4.479	4.482	4.445	4.889	5.730	6.174	6.346	8.634	8.928	9.227	9.438
Saldo aus Sozialleistungen	-4.889	-5.091	-4.950	-5.501	-5.920	-5.998	-7.214	-9.567	-9.868	-10.167	-10.380
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-4.400	-5.408	-5.140	-4.105	-5.537	-4.953	-5.404	-6.112	-6.725	-6.391	-6.490
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	-1.008	-740	295	-1.137	-553	-1.004	-1.712	-2.325	-1.991	-2.090

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Simmerath hat ihr Vergabewesen gut organisiert. Nicht nur die Zuständigkeiten sind in der seit März 2024 geltenden „Dienstanweisung Beschaffung und Vergabe der Gemeinde Simmerath“ eindeutig geregelt. Die Dienstanweisung enthält alle erforderlichen Informationen für die Bedarfsstellen und ist auf aktuellem Stand.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die seit 2023 eingerichtete zentrale Vergabestelle in der Abteilung II - Finanzen. Maßnahmen mit einem Netto-Auftragswert über 25.000 Euro werden von der zentralen Vergabestelle vergeben. Die Gemeinde schafft dadurch gute Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren.

Die von uns vorgenommene Betrachtung einzelner Baumaßnahmen zeigt, dass die Gemeinde die Vergabeverfahren vor Einführung der zentralen Vergabestelle nicht immer in einem formellen Vergabevermerk dokumentiert. Mit einem Vergabemanagementsystem kann sie eine weitere Verbesserung und die medienbruchfreie Bearbeitung der Vergabeverfahren erreichen.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahmen im Vergleichsjahr 2022 kommt es bei der Gemeinde Simmerath zu vergleichsweise geringen Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert. Einzelne Baumaßnahmen weisen dagegen hohe Abweichungen auf. Mit einem zentralen Nachtragsmanagement könnte die Gemeinde eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen vornehmen. So ließe sich das Nachtragswesen zu Steuerungszwecken nutzen.

Die getroffenen Regelungen zum Vergabewesen dienen auch der Korruptionsprävention. In diesem Bereich hat die Gemeinde bisher nur vereinzelt Regelungen getroffen. Eine Dienstanweisung wird zurzeit erarbeitet. Daneben fehlt auch eine Schwachstellenanalyse für die Verwaltung.

Neben Korruption können auch erhaltene Sponsoringleistungen das Ansehen einer Gemeindeverwaltung beschädigen. Die künftige Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wird daher auch das Thema Sponsoring berücksichtigen.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Simmerath aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath hat ihr Vergabewesen gut organisiert. Die getroffenen Regelungen bieten gute Rahmenbedingungen für eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Vergabeverfahren. Verbesserungen sind durch die Nutzung eines Vergabemanagementsystems möglich. Die Zuständigkeitsregelungen bei Vergabeentscheidungen verlängern das Vergabeverfahren unnötig.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Simmerath** hat zum 01. September 2023 eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie ist der Abteilung II - Finanzen angegliedert. Die gpaNRW sieht das positiv, denn durch die zentrale Vergabestelle wird die Auftragsvergabe von der Auftragsabwicklung strikt getrennt. Auch wird die Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sichergestellt. Vor der Einrichtung der zentralen Vergabestelle wurden die Vergaben in den jeweiligen Fachabteilungen – den Bedarfsstellen - durchgeführt. Damit war eine organisatorische Trennung von Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung nicht gegeben.

Die zentrale Vergabestelle hat insbesondere folgende Aufgaben (Auszug):

- Vergabeverfahren abstimmen

- Einfluss auf die Bietendenauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren bzw. Abänderung der Bietendenliste
- Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis vergaberechtlich prüfen
- zentrale Zusammenstellung, Veröffentlichung und Versand der Bietendenunterlagen
- Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss
- Beantwortung von Bietendenanfragen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich
- zentrale Durchführung des Eröffnungstermins einschl. Fertigung der Niederschrift, Kennzeichnung der Angebote
- Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung des Ergebnisses der wirtschaftlichen, rechnerischen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle
- Fertigung der Auftragsschreiben
- Nachträge bzw. Auftragsänderungen auf die vergaberechtliche Zulässigkeit prüfen
- Vollständigkeit der Dokumentation des Vergabeverfahrens prüfen und ggf. die fehlende Dokumentation anfordern
- Einrichtung und Pflege einer Bieterdatenbank

Geregelt ist das in der „Dienstanweisung Beschaffung und Vergabe für die Gemeinde Simmerath“, die zum 01. März 2024 in Kraft getreten ist. Im Folgenden wird sie kurz „Dienstanweisung Vergabe“ genannt.

Die in der Dienstanweisung Vergabe getroffenen Regelungen gelten für alle gemeindlichen Organisationseinheiten einschließlich der Außenstellen (u.a. Bauhof, SimmBad, Bücherei, Forstbetrieb). Die Gemeinde Simmerath stellt dadurch eine einheitliche Durchführung von Vergabeverfahren in ihrem Aufgabenbereich sicher.

Bis zu einem Netto-Auftragswert von 25.000 Euro können die Bedarfsstellen (Abteilungen) Bauleistungen nach VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben (Direktaufträge). Drei Angebote sollen dafür formlos eingeholt werden. Bei freiberuflichen Leistungen gilt ebenso der Netto-Auftragswert von 25.000 Euro. Hier ist nur ein Angebot erforderlich.

Für alle Vergabeverfahren über 25.000 Euro Netto-Auftragswert ist die zentrale Vergabestelle verantwortlich. Bei freihändigen Vergaben wird mit mindestens drei Bietenden verhandelt, bei beschränkten Ausschreibungen (ab 100.000 Euro netto geschätztem Auftragswert) werden mindestens drei Anbietende zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gibt es bei der Gemeinde Simmerath für Bauaufträge über 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich der UVgO wird ab 100.000 Euro netto öffentlich ausgeschrieben.

Aufträge, die die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen überschreiten, sind entsprechend auszuschreiben. Die Schwellenwerte ergeben sich gemäß § 106 Abs. 2 GWB für öffentliche Aufträge aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU²⁷. Die Schwellenwerte werden durch EU-Verordnung in der Regel alle zwei Jahre angepasst, es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Fassung anzuwenden.

Positiv ist dabei aufgefallen, dass die vorgenannten Wertgrenzen in einer Anlage zur Dienstabweisung Vergabe aufgelistet sind. Bei Anpassungen müssen daher nicht einzelne Paragraphen der Dienstabweisung geändert werden.

Die Gemeinde Simmerath bildet alle externen Vorgänge über die Vergabepattform „Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen“ ab. Dabei handelt sich um eine internetbasierte Anwendung.

Daneben sollte die Gemeinde Simmerath die Einführung eines Vergabemanagementsystems prüfen. Damit würden die Vergaben vollständig elektronisch abgewickelt. Derzeit gibt es eine Hybrid-Akte: teils elektronisch und teil als Papierakte. Durch den jeweiligen Anbietenden werden aktuelle Formulare bereitgestellt. Die Gemeinde Simmerath verwendet Formulare des kommunalen Vergabehandbuches, die dann nicht mehr nötig wären.

Mit der Eingabe der einzelnen Vergabeschritte erzeugt das Programm automatisiert die vergaberechtlich vorgeschriebene Dokumentation. Auch haben alle am Vergabeverfahren Beteiligten Zugriff auf den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens. Notwendige Vergabeunterlagen können digital und medienbruchfrei in das Verfahren eingebracht und Unterlagen ohne Zeitverzug zwischen Bedarfsstelle und der zentralen Vergabestelle ausgetauscht werden. Die Vergabedokumentation ist fälschungssicher und durch die Abfrage aller relevanten Informationen wird nichts vergessen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte die Einführung eines Vergabemanagementsystems prüfen.

Gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A informiert der Auftraggebende fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem oder ihrem Beschafferprofil über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro netto. Diese Vorschrift dient dem Transparenzgebot. Man kennt diese Informationspflicht auch unter dem Begriff Ex-Ante-Veröffentlichung.

Die Ex-Post-Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A gilt ebenfalls für beschränkte Bauausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto sowie für freihändige Vergaben ab 15.000 Euro netto und dient ebenfalls dem Transparenzgebot. Beide Veröffentlichungen nimmt die Gemeinde Simmerath vor. In der Dienstabweisung Vergabe ist geregelt, dass die zentrale Vergabestelle für die Bekanntmachungen verantwortlich ist.

Es ist aufgefallen, dass die Bedarfsstellen eine Beschlussvorlage für die politischen Gremien, z.B. den Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss fertigen. Das politische Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung oder mit einer Dringlichkeitsentscheidung darüber, welcher

²⁷ (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG)

Bieter den Zuschlag erhält. Aus Sicht der gpaNRW ist dieser Schritt entbehrlich. Bereits zu Beginn eines Vergabeverfahrens sind die Kriterien der Gemeinde Simmerath für den Zuschlag festzulegen, ferner steht das Budget im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zur Verfügung. Insofern liegt für den Ausschuss nach Ermittlung des – in der Regel wirtschaftlichsten – Angebotes keine Entscheidungsnotwendigkeit vor. Vielmehr verzögert dies die Auftragsvergabe um einige Tage oder Wochen. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn das Ausschreibungsergebnis deutlich von der Höhe des Haushaltsansatzes oder qualitativ abweicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich von politischen Gremien beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung eines Ausschusses nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁸

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben kann durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Zudem gibt es die Möglichkeit, bei Einzelmaßnahmen die StädteRegion zu beauftragen.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²⁹ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge³⁰ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

²⁸ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

²⁹ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

³⁰ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren achtet die **Gemeinde Simmerath** darauf, die sparsamsten bzw. wirtschaftlichsten Angebote zu beauftragen. Die zentrale Vergabestelle prüft die Vergaben hinsichtlich der Einhaltung der Dienstanweisung, des gewählten Vergabeverfahrens, der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes usw. Bei Bedarf kann der Rechnungsprüfungsausschuss prüfen. Diese Vorgehensweise stellen wir bei den meisten geprüften Kommunen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fest.

Eine zusätzliche Prüfung der formellen Abläufe des Vergabeverfahrens durch eine externe Stelle, wie beispielsweise durch die Rechnungsprüfung einer anderen Kommune findet aktuell nicht statt. Im Einzelfall kann die Gemeinde Simmerath zwar auf die Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen zurückgreifen. In den vergangenen Jahren ist das erst einmal geschehen. Prüfungsgegenstand war der Mittelabruf einer Fördermaßnahme, zu dem auch der Vergabevermerk gehört.

Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, eine Person der Gemeinde Simmerath für die „externe“ Prüfung zu bestellen. Diese müsste über Fortbildungsangebote befähigt werden, diese Rolle übernehmen zu können.

Die gpaNRW hält eine Prüfung der Vergaben über die bisher angewendeten Prozesse für sinnvoll und auch aus Gründen der Korruptionsprävention für angeraten. Der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können. Dabei kann die Gemeinde beispielsweise eine der Wahlmöglichkeiten des § 101 der Gemeindeordnung nutzen. Sie kann z. B. einen geeigneten Beschäftigten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Da die Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen bereits tätig wurde, bietet es sich für Simmerath an, diese ergänzend in die Vergaben einzubinden. Voraussetzung ist die Bereitschaft und die vorhandene Kapazität in dieser Verwaltung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten dabei entsprechend.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient, neben der bereits vorhandenen zentralen Vergabestelle, einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath hat verschiedene Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Eine Dienstanweisung wird derzeit aufgestellt. Eine Schwachstellenanalyse ist bisher nicht durchgeführt worden.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG³¹ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Bei der **Gemeinde Simmerath** ist organisatorisch die Abteilung für zentrale Verwaltungsaufgaben (Abteilung I) für die Korruptionsprävention verantwortlich. Die Gemeinde stellt zurzeit eine Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption auf. Ein Korruptionsbeauftragter ist nicht bestellt, der den Mitarbeitenden bei allen Fragen und Hinweisen zur Seite steht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte die Korruptionsprävention organisatorisch sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.

Gemäß § 10 KorruptionsbG³² ist ein Dienststellenleiter verpflichtet, die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze intern festzulegen. Das ist bei der Gemeindeverwaltung derzeit geplant.

³¹ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

³² § 10 KorruptionsbG vom 01. Juni 2022, bisher § 19 KorruptionsbG vom 31. Dezember 2013

→ **Empfehlung**

Eine Schwachstellenanalyse muss für die Gemeinde Simmerath durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.

Mit einer Schwachstellenanalyse können zielgerichtete Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Diese sollte insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen sind allen Mitarbeitenden der Verwaltung per Mail bekannt gegeben worden. Demnach dürfen Beschäftigte Belohnungen und Geschenke nicht annehmen. Geringwertige Aufmerksamkeiten sind erlaubt. Die Regelung sollte in die geplante Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufgenommen werden.

Die Gemeinde Simmerath setzt die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern der Gremien der Kommune nach § 7 KorruptionsbG um. Danach sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Informationen können im Rathaus eingesehen werden. Die Gemeinde kommt damit den Bestimmungen des KorruptionsbG nach. Schriftlich geregelt ist das in der Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Simmerath vom 16. Dezember 2005.

§ 8 des KorruptionsbG betrifft die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten. Die Gemeinde Simmerath setzt diese Bestimmung um. Zuletzt wurden sie im März 2024 im Rat angezeigt. Entsprechende Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung vorgelegt.

Nach § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen beim Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen. Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfällt das Vergaberegister.

Mit der Anwendbarkeit der Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister am 01. Juni 2022 werden die bisher bestehenden Abfragepflichten im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ersetzt. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, wird es für sie allerdings

noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters möglich bleiben, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Eine derartige Abfragepflicht besteht zudem für Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie für Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB, jeweils sofern die Schwellenwerte des § 106 GWB erreicht sind. Ausnahmen für die Abfragepflicht gelten für Sachverhalte, welche von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ausgenommen sind, sowie für Auslandsdienststellen. Zudem ist eine Abfrage entbehrlich, wenn ein Auftraggeber innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Bei der Gemeinde Simmerath findet sich in der Dienstanweisung Vergabe ein entsprechender Hinweis auf die Abfragepflicht. Zuständig ist die zentrale Vergabestelle.

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Korruptionsfällen hat die Europäische Union den Schutz etwaiger Hinweisgebenden per Richtlinie verstärkt. Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden³³ war bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik umzusetzen. Am 02. Juni 2023 wurde das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG)“ veröffentlicht. In Kraft getreten ist es am 02. Juli 2023.

Nach der Beschlussfassung über das Bundesgesetz waren die Landesgesetzgeber gefordert. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag das „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW – HinSchG AG NRW)“ beschlossen. Mit der Verkündung im Januar 2024 ist dieses durch die Kommunen anzuwenden.

Zur Ergreifung von Folgemaßnahmen ist eine unparteiische Person oder Abteilung zu benennen, die die Meldungen entgegennimmt, mit den Hinweisgebenden in Kontakt bleibt, diese erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihnen Rückmeldung gibt. Das Gesetz enthält zudem detaillierte Vorgaben darüber, wie die Meldungen zu dokumentieren sind. Der Gesetzesentwurf sieht für das Versäumnis der Einrichtung eines Hinweisgebersystems Bußgelder von bis zu 20.000 Euro vor.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte die EU-Hinweisgeber-Richtlinie umsetzen und ein Hinweisgebersystem implementieren. Dazu ist ein die Vertraulichkeit garantierendes Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Die Gemeinde Simmerath hat versichert, die Empfehlungen zur Korruptionsprävention zeitnah umzusetzen.

³³ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath nimmt Sponsoringleistungen in geringem Umfang in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen, z.B. in einer Dienstanweisung, festgelegt.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Simmerath** nutzt Sponsoringleistungen, hat aber bisher keine verbindlichen Rahmenbedingungen z.B. in einer „Dienstanweisung Sponsoring“ festgelegt. Es ist geplant, das Thema in der Dienstanweisung Korruptionsprävention zu regeln, die zurzeit erarbeitet wird.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Simmerath sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen.

Insbesondere sollten die nachfolgenden Punkte geregelt werden:

- Genereller Abschluss eines schriftlichen Sponsoringvertrages,
- zeitliche Befristung des Sponsoringvertrages (die gpaNRW empfiehlt maximal zwei Jahre),
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Regelungen über Nebenkosten und Haftungsrisiken, die möglichst auf den Sponsor übertragen werden,
- Zuständigkeiten für den Abschluss von Sponsoringverträgen,
- Beteiligung des Amtes für Finanzen und Steuern zur Klärung von haushalts- und steuerrechtlichen Fragen,
- Schaffung einer ausreichenden Transparenz durch ein vorgeschriebenes Berichtswesen und
- Entscheidungsbefugnisse für Sponsoringleistungen.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung³⁴ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine gemeindliche Dienstanweisung. Ferner kann die Musterdienstanweisung der gpaNRW zur Vorbeugung von Korruption und Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Eine Aktualisierung dieser Vorlage auf das neue Korruptionsbekämpfungsgesetz liegt vor.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.³⁵ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Simmerath vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Bei den ausgewerteten Vergabeverfahren der Gemeinde Simmerath kommt es in 2022 zu vergleichsweise geringen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	5.584.846	
Abrechnungssummen	5.293.761	- 5,21
Summe der Unterschreitungen	409.539	5,06

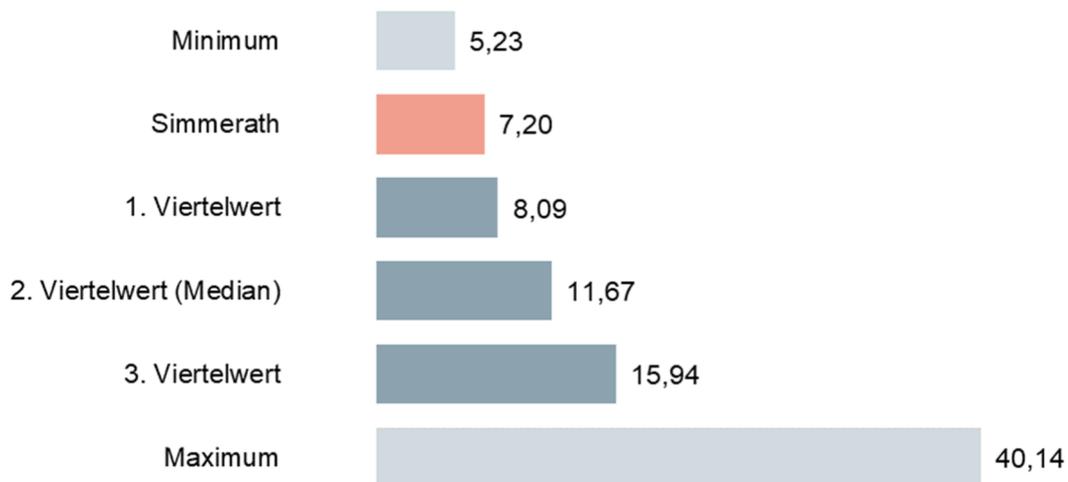
³⁴ RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesminister – IR 12.02.02 – vom 20.08.2014

³⁵ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Überschreitungen	118.455	2,14

Im Vergleichsjahr 2022 hat die Gemeinde Simmerath 13 Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Der Auftragswert betrug 1.430.332 Euro netto. Es kam zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 103.035 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Simmerath damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 gehört Simmerath zu den Kommunen mit geringen prozentualen Abweichungen vom Auftragswert. Die Vergleiche für 2020 und 2021 zeigen ähnliche Ergebnisse. In 2020 bildet die Abweichung der Abrechnungssumme zum Auftragswert mit 9,83 Prozent etwa den ersten Viertelwert von 9,32 Prozent ab. 2021 liegt die Abweichung mit 11,05 Prozent unter dem Median der Vergleichskommunen.

Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können insbesondere bei Baumaßnahmen kaum verhindert werden. Allerdings kann die Gemeinde Simmerath Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Auftragsänderungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Auftragsänderungen kommen

kann. Die Gemeinde sollte diese daher möglichst sorgfältig und detailliert erstellen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Abweichungen vom Auftragswert begrenzen zu können.

Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abweichungen vom Auftragswert kann ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen leisten. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath hat die vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen in der Dienstanweisung Vergabe geregelt. Eine systematische Auswertung der Nachträge erfolgt nicht.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Nicht immer lassen sich Nachträge trotz sorgfältigster Grundlagenermittlung ausschließen. Das gilt besonders bei Baumaßnahmen im Bestand, bei denen Unwägbarkeiten im Vorfeld nicht immer ersichtlich sind. Für diese Fälle hat die **Gemeinde Simmerath** im § 26 ihrer Dienstanweisung geregelt, wie Nachträge, Auftragsänderungen und -erweiterungen zu behandeln sind. So wird durch die zentrale Vergabestelle geprüft, ob ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Ausnahmen sind in der Dienstanweisung aufgelistet. Die Bedarfsstellen müssen die fachliche und technische Notwendigkeit prüfen, nachvollziehbar begründen und in den Vergabeunterlagen dokumentieren. Sie sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Andere Regelungen fehlen wie z.B.:

- Nachträge sind so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnisse nicht beeinträchtigt werden.

- Die Preise für den Nachtrag sind auf Grundlage der Preisvereinbarung des Hauptangebotes auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.
- Hinweis auf § 2 VOB/B, wo Vorgaben bezüglich der Vergütung zu finden sind.

Die gpaNRW hält es für sinnvoll, wenn eine generelle zentrale Betrachtung der Nachträge stattfindet („Nachtragsmanagement“). Es sollte eine systematische Auswertung des Umfangs sowie eine Analyse der Ursachen für das Erfordernis der Nachträge erfolgen. Eine solche Verfahrensweise könnte Hinweise und Erkenntnisse liefern, wie man zukünftig eine Verbesserung bei den Bedarfsermittlungen und der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen erzielen könnte.

Zudem verdeutlichen zentrale Betrachtungen auch bestimmte Bieterstrategien, die ggf. häufiger zum Vorschein kommen. Diese gilt es dann bei zukünftigen Ausschreibungen schon im Vorfeld durch eindeutige Leistungsbeschreibungen zu unterbinden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte Nachträge und Abweichungen systematisch auswerten. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Simmerath die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Simmerath liefern.

→ **Feststellung**

Vergabevermerke der betrachteten Baumaßnahmen aus den Jahren 2020 bis 2023, d.h. vor Einrichtung der zentralen Vergabestelle, lagen nicht immer vor.

Eine Kommune sollte zum Nachweis einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung von Baumaßnahmen die Herleitung und Dokumentation aller benötigten Verfahrensschritte transparent und nachvollziehbar an zentraler Stelle ablegen. Hierbei ist auf eine angemessene Beteiligung aller Verwaltungseinheiten zu achten, die in einer Baumaßnahme involviert sind.

Wesentliche Verfahrensschritte und Dokumente im Vergabeverfahren sind:

- *Die Dokumentation und Herleitung der Vergabeentscheidung (Vermerk zur Vergabeeröffnung),*
- *der Preisspiegel über die eingegangenen Angebote,*
- *das für die Beauftragung geltende Angebot sowie*
- *die ex-post-Veröffentlichung.*

Darüber hinaus sind eventuelle Nachtragsangebote incl. Dokumentation der Prüfung und Freigabe, die Abnahmedokumentation sowie die geprüfte Schlussrechnung wesentliche Dokumente in der Vertragsausführung. Auch diese sollten für jede Baumaßnahme vorliegen.

Seit dem 01. Januar 2020 hat die Gemeinde Simmerath 50 Baumaßnahmen mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro abgerechnet. Von diesen hat die gpaNRW folgende Maßnahmen (Vergaben) mit einem Auftragswert von zusammen rund 2.527.200 Euro (netto) näher betrachtet.

Betrachtete Maßnahmen in der Gemeinde Simmerath

Maßnahme	Auftragswert in Euro	Abrechnungssumme in Euro	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
Neubau eines Stauraumkanals in Simmerath-Kesternich	469.809	422.394	47.415	-10,0
Erweiterung der Sekundarschule Nordeifel – Fensterarbeiten	83.738	97.626	13.888	16,6
Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) am Fischbach	1.973.650	1.751.754	221.896	-11,3

Negativ ist bei der Maßnahmenbetrachtung aufgefallen, dass Vergabevermerke nicht immer vorliegen. Jedoch wurden hierbei ausschließlich Maßnahmen vor Einführung der Vergabestelle betrachtet. In § 20 (Dokumentation, Informationspflicht) der VOB/A ist vorgeschrieben, dass das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren ist, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden müssen. Inhaltlich muss der Vergabevermerk mindestens folgende Informationen enthalten:

- den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
- die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, die Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
- bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Absatz 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,

- bei Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die in § 14 Absatz 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,
- gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden und
- gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.

Bei Angeboten, die durch externe Planende geprüft wurden, finden sich deren Prüfungsergebnisse in den Akten. Sie können den Vergabevermerken der Bedarfsstellen beigefügt werden.

→ **Empfehlung**

Vergabevermerke sind zwingend für jede Vergabe anzufertigen. Prüfungsergebnisse von externen Planenden können dabei berücksichtigt werden.

Durch die zentrale Vergabestelle ist das zukünftig überwiegend sichergestellt. Die Vergabevermerke werden dort bei allen Vergaben ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro netto standardisiert erstellt.

Die hier geprüften Maßnahmen wurden alle in den Jahren 2020 bis 2023 schlussgerechnet.

2.7.1 **Neubau eines Stauraumkanals in Simmerath-Kesternich**

Die Gemeinde Simmerath plante 2021, in die bestehende Mischwasserkanalisation der Landstraße L166 einen Stauraumkanal einzubauen. Dafür waren der Einbau von Betonrahmen, einer Drosseleinrichtung und einer Überlaufleitung samt dazugehörigen Straßenbauarbeiten erforderlich.

Die Kostenschätzung wurde von einem Planungsbüro erstellt und lautete über rund 338.000 Euro netto. Die beschränkte Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb war nach der seinerzeit geltenden DA Vergabe zulässig.

Die gesamte Kommunikation erfolgte bis zur Submission über das Planungsbüro. 12 Firmen wurden durch das Planungsbüro zur Angebotsabgabe aufgefordert. Aus korruptionspräventiven Gründen sollten Bedarfsstellen so lange wie möglich keinen Kontakt mit den potenziell Bietenden haben. Das gilt bei externen Planungsbüros umso mehr. Die Gemeinde Simmerath hat durch diese Vorgehensweise keine Information, ob z.B. alle Bietendenanfragen gleichbehandelt wurden. Aus diesem Grund sollten auch keine Kontaktdaten von Planungsbüros in den Ausschreibungsunterlagen abgedruckt werden. Bei der vorliegenden Ausschreibung wurde das

Leistungsverzeichnis auf Papier des Planungsbüros gedruckt. Das gilt im Übrigen auch für andere Baumaßnahmen, die im Rahmen der überörtlichen Prüfung eingesehen wurden.

→ **Empfehlung**

Alle Kontakte der potentiellen Bietenden sollte bis zum Vertragsabschluss ausschließlich über die Vergabestelle erfolgen. Fachliche Anfragen kann sie mit den jeweiligen Bedarfsstellen klären.

Vier Firmen haben laut Submissionsprotokoll ein Angebot abgegeben. Ein Vergabevermerk der Gemeinde Simmerath liegt vor. Das Planungsbüro hat die eingegangenen Angebote geprüft und eine Stellungnahme dazu abgegeben. Neben einem Vergabevorschlag hat das Planungsbüro auch einen Preisspiegel erstellt und ausgewertet. Der Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot wurde der Zuschlag erteilt.

Die Auftragssumme lautete über 469.809 Euro netto. Die Auftragssumme liegt damit deutlich über der Kostenberechnung. Künftig sollte vor der Ausschreibung geprüft werden, ob die Kostenschätzung noch aktuell ist. Der Auftrag wurde am 15. September 2021 schriftlich erteilt.

Während der Baumaßnahme wurden Nachträge erforderlich: um die Verkehrsbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wurden Rahmenprofile mit kürzeren Baulängen gewählt. Es entstanden Mehrkosten in Höhe von 6.435 Euro netto. Eine Änderung des Straßenaufbaues wurde bei einem Ortstermin festgelegt. Ein schriftliches Nachtragsangebot liegt nicht vor. Insgesamt ergaben sich Nachtragsleistung in Höhe von 45.560 Euro netto. Begründungen für diese Leistungen gehen aus dem Prüfbericht zur Schlussrechnung des Planungsbüros hervor.

Schlussgerechnet wurde die Maßnahme mit über 422.390 Euro netto, also rund zehn Prozent unter der ursprünglichen Auftragssumme. Von dem ursprünglichen Auftrag wurden nicht alle Positionen innerhalb der von der VOB vorgegebenen Toleranzgrenze von plus/minus zehn Prozent ausgeführt. Bei etwa 36 Prozent der ausgeschriebenen Positionen kam es zu Mehr- oder Minderleistungen.

Die Baumaßnahme wurde am 26. Juni 2022 förmlich und ohne Mängel abgenommen.

2.7.2 Erweiterung der Sekundarschule Nordeifel –Fensterarbeiten

Für den Erweiterungsbau der Sekundarschule Nordeifel hat die Gemeinde Simmerath Außenfensteranlagen und Türen ausgeschrieben. Die Baumaßnahme wurde von einem externen Planungsbüro geplant und begleitet. Die erstellte Kostenschätzung des Planungsbüros für die Maßnahme schloss mit voraussichtlichen Kosten von rd. 69.500 Euro netto ab. Die Ex-Post- und die Ex-Ante-Veröffentlichungen sind dokumentiert. Auch bei dieser Baumaßnahme wird in der Leistungsbeschreibung das externe Planungsbüro genannt.

Die Vergabe erfolgte freihändig. 18 Bauunternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Bauunternehmen gaben ein Angebot ab. Die Submission fand am 10. Mai 2019 in der zentralen Submissionsstelle statt. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das Planungsbüro, der Vergabevorschlag und der Preisspiegel liegen vor. Ein erfolgtes Klärungsgespräch mit dem Bietenden ist schriftlich dokumentiert. Ein Vergabevermerk fehlt bei dieser Maßnahme.

Der Auftrag über 83.737,50 Euro netto wurde am 07. Juli 2020 an den Mindestbietenden vergeben. Die Kostenschätzung des Planungsbüros weicht von der der Auftragssumme um rund 20

Prozent ab. Das Planungsbüro hat dazu lediglich festgestellt, dass die Kosten in anderen Gewerken günstiger submittiert wurden. Mit einem Auftragswert unter 100.000 Euro entspricht die freihändige Vergabe den Regeln der Dienstanweisung der Gemeinde Simmerath.

Bereits bei Beginn der Bauarbeiten wurde ein Nachtragsangebot erforderlich. Aufgrund des Brandschutzkonzeptes ergaben sich zusätzliche Anforderungen an die Fenster- und Türanlagen. Der Nachtrag wurde schriftlich beauftragt.

Die Baumaßnahme wurde mit rund 97.600 Euro netto abgerechnet. Alle Leistungen wurden gemäß der Ausschreibung ausgeführt. Die förmliche Abnahme der Baumaßnahme fand am 23. Dezember 2020 statt. Dabei wurden noch Mängel festgestellt. Die Mängelbeseitigung ist nicht bestätigt.

→ **Empfehlung**

Die Beseitigung etwaiger Mängel sollte immer mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

2.7.3 Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) am Fischbach

Um anfallendes Niederschlagswasser vorzureinigen und den Anforderungen der Wasserbehörden gerecht zu werden, hat die Gemeinde Simmerath im Jahr 2018 beschlossen, an der Hauptstraße am Fischbach einen Retentionsfilter zu bauen. Das mit dieser Retentionsfilteranlage vorgereinigte Niederschlagswasser fließt zum Trinkwasserreservoir der Kalltalsperre. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme nach dem Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“.

Ein externes Planungsbüro hat die Kostenberechnung einschließlich Leistungsverzeichnis erstellt. Die Kostenberechnung für den Retentionsfilter beläuft sich auf 1.979.382 Euro netto.

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Gemeinde ausgeschrieben. Sie wurde im Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg veröffentlicht.

Die Submission fand am 12. Juni 2018 statt. Es wurden vier Angebote abgegeben. Das Planungsbüro hat einen Preisspiegel erstellt und die rechnerische, technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung vorgenommen. Dabei wurden auch die Nebenangebote von zwei Bietenden berücksichtigt. Die Vergabeempfehlung, den Auftrag zum Preis von 1.973.650 Euro (netto) an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, wurde entsprechend dokumentiert. Ein Vergabevermerk der Bauverwaltung wurde auch für diese Baumaßnahme nicht gefertigt.

Während der Bauarbeiten wurden drei Nachträge erforderlich. Zunächst wurde eine Bodenplatte auf dem Baugrundstück vorgefunden, die abgebrochen werden musste. Im Leistungsverzeichnis war der Abbruch von Stahlbeton nicht vorgesehen, sodass Mehrkosten von rund 8.300 Euro netto beauftragt wurden. Ein Schachtbauwerk wurde in einer geänderten Bauweise erstellt, was zu einer verringerten Bauzeit führte. Da durch diesen Nachtrag Positionen aus dem Hauptangebot entfallen sind, musste die Angebotssumme nicht angepasst werden. Das dritte Nachtragsangebot umfasste eine einzelne Position, die für das Schachtbauwerk erforderlich wurde.

Ausführliche Stellungnahmen liegen bei den Nachträgen vor. So wurde durch das externe Planungsbüro z.B. bei dem ersten Nachtragsangebot erläutert, dass es sich um eine Leistung handelt, die bei der Ausschreibung nicht vorhersehbar war. Auch wurden die angebotenen Einheitspreise und mögliche Einsparungen geprüft.

Die förmliche Abnahme der Baumaßnahme erfolgte am 23. Juli 2020. Dabei wurden Mängel festgestellt, die im Abnahmeprotokoll dokumentiert wurden. Die Mängelbeseitigung ist nicht bestätigt. Das sollte künftig geschehen.

Die Baumaßnahme wurde mit 1.751.754 Euro (netto) schlussgerechnet.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Simmerath hat ihr Vergabewesen gut organisiert. Die getroffenen Regelungen bieten gute Rahmenbedingungen für eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Vergabeverfahren. Verbesserungen sind durch die Nutzung eines Vergabemanagementsystems möglich. Die Zuständigkeitsregelungen bei Vergabeentscheidungen verlängern das Vergabeverfahren unnötig.	78	E1.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die Einführung eines Vergabemanagementsystems prüfen.	80
			E1.2	Die Gemeinde Simmerath sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich von politischen Gremien beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung eines Ausschusses nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.	81
F2	Die Gemeinde Simmerath verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben kann durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Zudem gibt es die Möglichkeit, bei Einzelmaßnahmen die StädteRegion zu beauftragen.	81	E2	Die Gemeinde Simmerath sollte bei den von ihr selbst durchgeführten Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient, neben der bereits vorhandenen zentralen Vergabestelle, einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	82
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Simmerath hat verschiedene Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Eine Dienstanweisung wird derzeit aufgestellt. Eine Schwachstellenanalyse ist bisher nicht durchgeführt worden.	83	E3.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die Korruptionsprävention organisatorisch sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.	83
			E3.2	Eine Schwachstellenanalyse muss für die Gemeinde Simmerath durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	84

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.3	Die Gemeinde Simmerath sollte die EU-Hinweisgeber-Richtlinie umsetzen und ein Hinweisgebersystem implementieren. Dazu ist ein die Vertraulichkeit garantierendes Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	85
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Simmerath nimmt Sponsoringleistungen in geringem Umfang in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen, z.B. in einer Dienst-anweisung, festgelegt.	86	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte z.B. in einer Dienst-anweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen.	86
Nachtragswesen					
F5	Die Gemeinde Simmerath hat die vergaberechtlichen Aspekte beim Nach-tragswesen in der Dienst-anweisung Vergabe geregelt. Eine systematische Auswertung der Nachträge erfolgt nicht.	89	E5	Die Gemeinde Simmerath sollte Nachträge und Abweichungen systema-tisch auswerten. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	90
Maßnahmenbetrachtung					
F6	Vergabevermerke der betrachteten Baumaßnahmen aus den Jahren 2020 bis 2023, d.h. vor Einrichtung der zentralen Vergabestelle, lagen nicht immer vor.	90	E6.1	Vergabevermerke sind zwingend für jede Vergabe anzufertigen. Prü-fungsergebnisse von externen Planenden können dabei berücksichtigt werden.	92
			E6.2	Alle Kontakte der potentiellen Bietenden sollte bis zum Vertragsabschluss ausschließlich über die Vergabestelle erfolgen. Fachliche Anfragen kann sie mit den jeweiligen Bedarfsstellen klären.	93

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die **Gemeinde Simmerath** hat die pädagogischen Anforderungen der Grundschulen an die IT-Ausstattung weitestgehend technisch umgesetzt. Diese pädagogischen Vorgaben für den Schulträger sind hierbei handlungsleitend. Daher dient die Positionierung im interkommunalen Vergleich bei den Ausstattungsquoten der ergänzenden Information.

Schülerbezogen zeigt sich bei den IT-Endgeräten an den Grundschulen eine niedrige Ausstattungsquote im landesweiten Vergleich. Dagegen ist die Ausstattung mit den gewünschten Präsentationsgeräten abgeschlossen und flächendeckend. Hier fällt die Positionierung im interkommunalen Vergleich hoch aus.

Die Gemeinde Simmerath stützt die Digitalisierung an ihren Schulen noch nicht auf einen fundierten und fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan (MEP). Die Ausstattungsplanungen basieren auf den pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aus dem Jahr 2021. Darüber hinaus hat die Gemeinde Simmerath auf deren Grundlage zusammen mit den Schulen technisch-pädagogische Einsatzkonzepte (TpEk) entwickelt. Zusätzlich hat sich die Gemeinde konzeptionell bei der Medienbeschaffung durch ein externes Unternehmen unterstützen lassen. Diese Maßnahmen hatten das Ziel, die für die Gemeinde Simmerath bereitgestellten Fördermittel aus

dem „DigitalPakt Schule“ zu erhalten. Diese Vorgehensweisen bei den Planungen zur Digitalisierung der Schulen haben den Nachteil, dass sie keinen nachhaltigen Entwicklungsprozess wie in einem MEP darstellen.

Bei der IT-Sicherheit an den Simmerather Grundschulen ist der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich positioniert. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in einigen geprüften Sicherheitsaspekten.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?

- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also aufseiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren - zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath hat die Digitalisierung der Grundschulen im Zuge des „DigitalPakt Schule“ und dessen Fördermöglichkeiten erstmals effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Grundschulen gibt es nicht.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

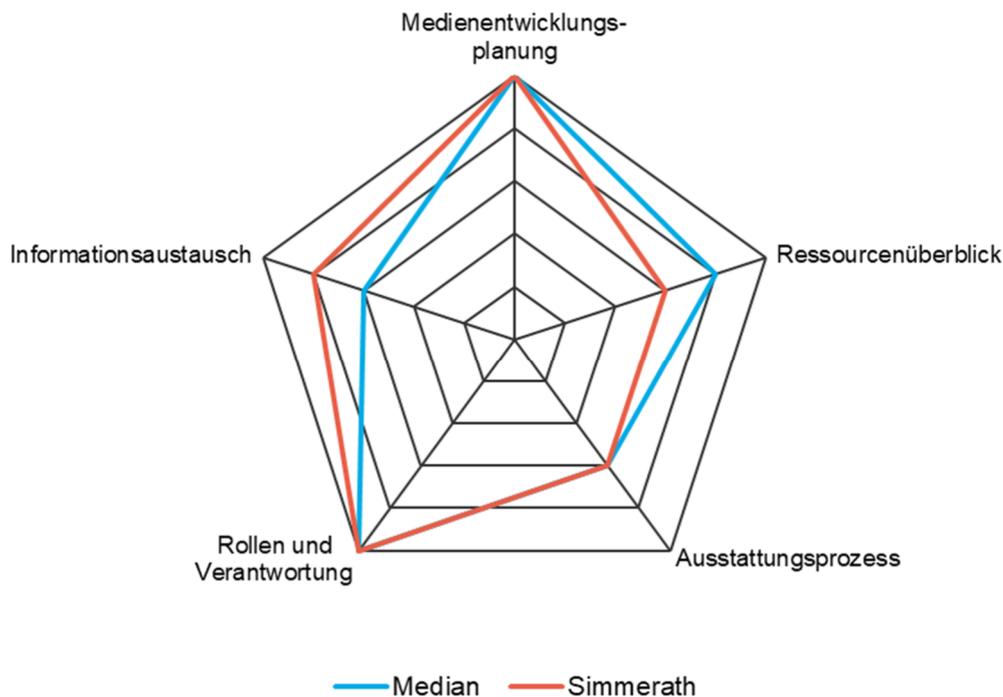
- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*

- **Rollen und Verantwortung:** Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³⁶, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.
- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Die **Gemeinde Simmerath** ist Schulträger von drei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Steckenborn, Kath. Grundschule Simmerath, Kalltalschule) Sie betreut als Schulträger demnach drei Schulstandorte mit insgesamt 25 Klassen und 555 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2022/2023.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Simmerath zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



³⁶ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembhebung

Der Überblick über die erfüllten Anforderungen an die IT-Steuerung der drei Grundschulen zeigt bei der Gemeinde Simmerath eine überwiegend am Median ausgerichtete Positionierung im interkommunalen Vergleich. Beim Ressourcenüberblick fällt das Ergebnis dagegen schwächer und beim Informationsaustausch sogar höher aus.

Die Gemeinde Simmerath stützt die Digitalisierung an ihren Schulen nicht auf einen Medienentwicklungsplan (MEP). Damit fehlt eine wichtige Steuerungsgrundlage für eine nachhaltige Planung zur Digitalisierung der Schulen. Die Ausstattungsplanungen der Gemeinde Simmerath resultieren auf einem „Konzept zur Medienbeschaffung in Schulen“ eines international tätigen Privatunternehmens sowie technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten (TpEk). Beide Konzepte greifen die Inhalte der pädagogischen Medienkonzepte der Schulen auf und zielen auf die Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ ab. Diese Vorgehensweisen bei den Planungen zur Digitalisierung der Schulen haben den Nachteil, dass sie keinen nachhaltigen Entwicklungsprozess wie der MEP darstellen, sondern lediglich ein Ausstattungsziel zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben. Außerdem besteht die Gefahr, dass der fehlende Medienentwicklungsplan sich negativ auf die wichtigsten IT-Steuerungsprozesse auswirkt, weil diese nicht definiert bzw. verbindlich geregelt sind. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die IT-Steuerungsprozesse im operativen Tagesgeschäft bei den kleinen Schulstandorten wie Simmerath durchaus gut funktionieren. Die Vorgehensweise in Simmerath entspricht damit nur teilweise den Empfehlungen der Medienberatung NRW³⁷. Danach erstellt der Schulträger unter Mitwirkung der Schulen und weiterer Beteiligter den MEP, der auf Basis der jeweiligen aktuellen schulischen Medienkonzepte aufbaut. Die schulischen Medienkonzepte bilden die eigentliche Grundlage für den MEP. Diese zeigen die pädagogischen Anforderungen an die IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung der Schule für einen konkreten Planungszeitraum auf. Mit dem MEP sollen dann die Voraussetzungen für die Realisierung der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung in den Schulen geschaffen werden. Dabei muss der MEP zwischen pädagogischen Ansprüchen der Grundschulen und technischen sowie finanziellen Möglichkeiten aufseiten des Schulträgers abwägen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte die weitere Digitalisierung der Schulen mithilfe eines Medienentwicklungsplanes gestalten.

In den drei Simmerather Grundschulen werden die mobilen IT-Endgeräte über ein Mobile-Device-Management (mobile Geräteverwaltung) verwaltet. Zum anderen erfolgt die Verwaltung der übrigen IT-Endgeräte an den anderen beiden Grundschulen als Dienstleistung eines privaten IT-Unternehmens. Darüber hinaus erfasst die Gemeinde Simmerath den IT-Bestand und die dazugehörigen Aufwendungen an den Schulen in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde. Eine Zusammenführung der IT-Ausstattung und der damit einhergehenden Kosten ist nach Auffassung der gpaNRW in Simmerath nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Die Daten müssen erst manuell zusammengeführt und aufgearbeitet werden. Nach Auffassung der gpaNRW ist es als Schulträger wichtig, diese Daten systemisch so aufzubereiten, dass sie ein schulspezifisches Bild über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die daraus resultierenden Kosten erhält. Eine Asset-Management-Software³⁸ kann den Schulträger womöglich dabei unterstützen. Darüber hinaus be-

³⁷ https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/media/layout/relaunch_2022/pdf/publikation/broschuere_medienentwicklungsplanung_nrw_es_final.pdf

³⁸ Softwarebasiertes Dateninformationssystem zur Anlagengüterverwaltung

inhaltet ein effizienter Ressourcenüberblick u. a. auch Angaben zu Lizenzen für Software, Betriebssysteme, Verträge usw. Dabei geht es auch um Fragen wie „Wer hat gerade welches Gerät?“, In welchem Zustand befindet sich das Inventar?“ Oder „Wann fallen Wartungsfristen an?“. Außerdem stellt der Schulträger gegenüber den Fördermittelgebern mit einem effizienten Ressourcenüberblick sicher, dass der Mitteleinsatz über Berichte bzw. Verwendungsnachweise konkret und rechtzeitig nachgewiesen werden kann. Damit optimiert die Gemeinde ihre interne Steuerung hinsichtlich der weiteren Digitalisierungsplanungen für die Schulen mit steuerungsrelevanten Daten und Informationen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.

Die Gemeinde Simmerath lebt einen zentralisierten Beschaffungsprozess für die Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik. Zwar ist der Ausstattungsprozess nicht verbindlich beschrieben. Er wird aber zentral von der Abteilung für zentrale Verwaltungsaufgaben für die Schulen organisiert. Dazu finden bedarfsorientierte Gespräche statt, bei denen der Schulbedarf an IT-Ausstattung erörtert und erfasst wird. Hier sind sowohl Beschäftigte der Gemeinde Simmerath aus den Bereichen Schulen und IT, als auch die Schulleitungen und Medienkoordinatoren vertreten. Bei der Beschaffung setzt die Gemeinde überwiegend und nach Möglichkeit auf bestimmte Hersteller und Komponenten. Das mindert das Risiko hinsichtlich Störungen bei der Funktionalität durch eine heterogene IT-Ausstattung. Trotzdem bietet es sich an, den Ausstattungsprozess hinsichtlich der Gerätestandards, Abläufe und Zuständigkeiten beim Beschaffungsprozess mit den Schulen formal zu regeln. So wird gerade im Vertretungsfall und bei Personalwechsel ein Informationsverlust vermieden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte den Ausstattungsprozess mit den Schulen verbindlich regeln.

In der Gemeinde Simmerath sind die Zuständigkeiten und Abläufe für den First- und Second-Level-Support über Verträge mit zwei externen IT-Firmen verbindlich geregelt. Die konkreten Details zum Support und Administration beschreiben die „Service Level Agreements³⁹“ mit den Schulen. Die pädagogische und einfache technische Unterstützung fällt unter den First-Level-Support. Dafür hat jede Schule Medienbeauftragte benannt, die auch als zentrale Ansprechpartner/in für die externen IT-Firmen, das Kollegium und dem Schulträger bei IT-Angelegenheiten dienen. Diese sind die erste Anlaufstelle, wenn es Probleme mit der eingesetzten Technik gibt. Die externen IT-Firmen übernehmen die Aufgaben des Second-Level-Supports. Die Aufgabenverteilung in der o. g. Vereinbarungen beinhalten eine klare Abgrenzung zwischen beiden Akteuren. Das schafft eine gute Voraussetzung, um den Aufwand beim Support für alle Beteiligten in einem angemessenen wirtschaftlichen und zeitlichen Umfang zu halten.

Die Medienentwicklung für die Schulen ist ein komplexes Thema mit langfristigem Planungshorizont und bindet in der Umsetzung erhebliche Ressourcen des Schulträgers und der Schulen. Deshalb ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

³⁹ Dienstleistungs-Güte-Vereinbarung

sehr wichtig, auch wenn die inneren und äußeren Schulangelegenheiten rechtlich getrennt voneinander zu betrachten sind. Gegenwärtig wird die Digitalisierung der Schulen in der Gemeinde Simmerath nach Angaben des Fachamtes nicht durch interdisziplinäre Abstimmungsgremien oder Arbeitsgruppen begleitet. Das war zu Zeiten der Planungen zum DigitalPakt Schule anders. Aus dieser Zusammenarbeit resultierten das „Konzept zur Medienbeschaffung in Schulen“ und die TpEk. Letztendlich bleiben durch den fehlenden Medienentwicklungsplan die weiteren Digitalisierungsmaßnahmen in den Grundschulen unklar. Mit Blick auf unsere Empfehlung zur Medienentwicklungsplanung wäre es wichtig, dass sich alle einzubeziehenden Vertreter aus Schulen und des Schulträgers in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe treffen, um einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Aktuell findet in der Gemeinde Simmerath ein bedarfsorientierter Austausch zwischen dem Schulverwaltungsamt, der IT und den Medienbeauftragten der Schulen bzw. Schulleitungen und den externen Dienstleistern statt. Damit wird in der Gemeinde Simmerath ein operativer Informationsaustausch zwischen den Beteiligten gewährleistet.

→ **Empfehlung**

Die weitere Digitalisierung der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath sollte fortlaufend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unterstützt werden.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Gemeinde Simmerath erfüllt die pädagogischen Anforderungen der Schulen an die IT-Ausstattung. Dabei stand die Ausstattung der Grundschulen mit IT-Infrastruktur und Präsentationstechnik, die flächendeckend zum Einsatz kommt, bisher im Vordergrund.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Simmerath** hat die aus dem Konzept zur Medienbeschaffung in Schulen sowie aus den TpEk resultierenden Ausstattungsplanungen bis 2024 konsequent umgesetzt. Dabei konnte die Gemeinde Simmerath auf finanzielle Drittmittel in Höhe von rund 156.000 Euro aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ sowie 54.000 Euro aus dessen Zusatzprogrammen zurückgreifen. Dadurch wurde vorrangig die IT-Infrastruktur und die Präsentationstechnik in den drei Grundschulen an die pädagogischen Erfordernisse der Schulen angepasst. Die IT-Endgeräte für pädagogische Zwecke wurden mithilfe des Sofortausstattungsprogrammes für SuS und sowie Lehrerinnen und Lehrer sowie aus kommunalen Eigenanteilen finanziert. Jedoch reichte das nicht aus, um den pädagogischen Wünschen der Grundschulen hinsichtlich der IT-Endgeräteausrüstung vollständig gerecht zu werden. Der Rat der Gemeinde wird insbesondere bei größeren IT-Vorhaben an den Schulen, die auf Beschlüssen beruhen müssen, durch die Verwaltung eingebunden.

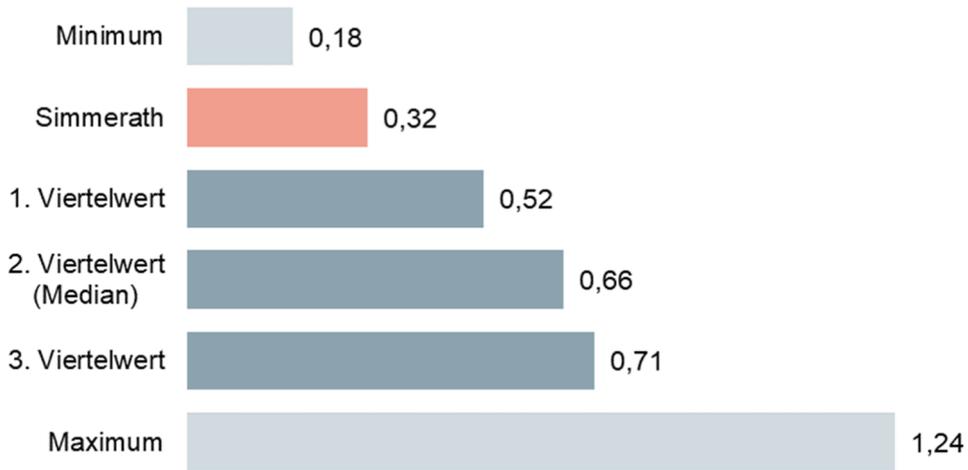
Die Digitalisierung des Schulalltages erfordert eine möglichst performante Anbindung an das Internet. Nur so kann die Gemeinde Simmerath den schulspezifischen Anforderungen bei der IT-Nutzung im Alltag gerecht werden und für die Zukunft Reserven vorhalten. Breitbandanbindungen über Glasfaseranschlüsse bieten dazu alle notwendigen Übertragungskapazitäten bis in den Gigabyte Bereich hinein. Die Gemeinde Simmerath verfügt aktuell an den drei Grundschulstandorten über Glasfaseranschlüsse. Diese weisen jeweils einen 200 MBit/s Anschluss auf. Flächendeckend ist der Internetzugriff über LAN und WLAN an allen Schulen eingerichtet. Damit verfügt die Gemeinde Simmerath an allen Grundschulen neben sehr leistungsfähigen Breitbandanschlüssen auch über eine moderne Netzwerkinfrastruktur. Die Basis für den Einsatz von IT in den Schulen ist das Netz, das aus Datensicherheits- und Datenschutzgründen in ein Verwaltungs- und ein Schulnetz getrennt wird. Bei der Gemeinde Simmerath erfolgt die Trennung in den Schulen logisch über virtuelle Netzwerke (VLAN). Laut der Medienberatung NRW reicht es aus, eine sichere logische Trennung des Verwaltungs- und Schulnetzes über Netzwerkkomponenten und Anmeldeprozeduren herzustellen⁴⁰.

In Schulen in der Gemeinde Simmerath stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich für das Schuljahr 2022/23 wie folgt dar⁴¹:

⁴⁰ Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Medienberatung NRW Münster / Düsseldorf, 1. Auflage 2017

⁴¹ Die Auswertungen sind schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Bei der Zahl der Endgeräte wurden alle für pädagogische Zwecke genutzten Geräte berücksichtigt (Schüler- und Lehrergeräte und Geräte, die in Zusammenhang mit Präsentationstechnik genutzt werden).

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei der Kennzahlenausprägung gilt es eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Auf der einen Seite erzielt die Gemeinde Simmerath mit ihrem Wert bei der Anzahl der IT-Endgeräte, die pro SuS zu Lehr- und Lernzwecken an den Grundschulen eingesetzt wird, im interkommunalen Vergleich eine niedrige Ausstattungsquote. Auf der anderen Seite hat die Gemeinde Simmerath ihre finanziellen Möglichkeiten durch Dritt- und Eigenmittel bisher voll ausgeschöpft. Die pädagogischen Anforderungen der Grundschulen nach einer höheren Ausstattung mit Endgeräten ist wegen der aktuellen Haushaltsituation in Simmerath nur sukzessive möglich und sollte daher elementarer Bestandteil eines Medienentwicklungsplanes sein.

Die Ausstattungsquoten zum Prüfungszeitpunkt der SuS mit IT-Endgerät variieren an den Grundschulen, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Ausstattungsquoten IT Endgeräte Grundschulen

Grundschulen	Ausstattungsquote IT-Endgeräte je SuS gerundet 2022/2023
Gemeinschaftsgrundschule Steckenborn	0,2
Kath. Grundschule Simmerath	0,4
Kalltalschule	0,4

Die teilweise bestehenden Unterschiede begründen sich in den verschiedenen pädagogischen Vorgehensweisen der Grundschulen.

Bei der Ausstattung der Klassenräume in den Grundschulen mit Präsentationstechnik ergibt sich folgendes Bild:

Präsentationstechniken je Unterrichtsraum in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/2023

Kennzahlen	Simmerath	Minimalwert	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximalwert	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. interaktive Tafeln	0,59	0,00	0,35	0,56	0,92	1,28	20
Beamer	0,62	0,00	0,05	0,17	0,29	1,03	20
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	1,00	20
Dokumentenkameras und Visualizer	0,32	0,00	0,00	0,07	0,33	0,93	20

Bei der Ausstattung der Unterrichtsräume der Grundschulen in Simmerath mit Präsentationstechnik zeigt sich im interkommunalen Vergleich, dass deren Ausstattung mit interaktiven Tafeln und Beamer überdurchschnittlich ausgeprägt, aber nicht homogen ist. Dokumentenkameras sind ebenfalls in größerer Zahl im Einsatz. Insgesamt ist die Ausstattung mit Präsentationsgeräten flächendeckend und die pädagogischen Vorgaben der Schulen damit erfüllt.

Da die Grundschulen der Gemeinde Simmerath erst vor Kurzem mit IT-Endgeräten ausgestattet wurden, befinden sich diese noch auf dem aktuellen Stand der Technik. Das durchschnittliche Alter der im pädagogischen Bereich überwiegend eingesetzten IT-Endgeräte liegt bei drei Jahren. Gewöhnlich beträgt der Abschreibungs- und Nutzungszeitraum für die Hardware fünf Jahre. Ältere IT-Endgeräte (PC) im pädagogischen Bereich, die deutlich über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer hinaus eingesetzt werden, gibt es an den Grundschulen nicht bzw. nicht in nennenswerten Umfang. Perspektivisch wird der Austausch von nicht mehr nutzbaren IT-Endgeräten schwerpunktmäßig Bestandteil der anstehenden Medienentwicklungsplanung in Simmerath sein.

Die Gemeinde Simmerath beziffert die Stellenanteile für die Planungen, Beschaffungen und finanzielle Abwicklung bei der Schul-IT mit rund 0,2 Vollzeit-Stellen. Diese sind der „Abteilung für zentrale Verwaltungsaufgaben“ zugeordnet. Der Second-Level-Support an den Grundschulen erfolgt über zwei externe IT-Dienstleister. Einen ersten Hinweis über die Angemessenheit des Personalressourceneinsatzes ermittelt die gpaNRW über die Kennzahl „IT-Vollzeitstellen je 100 IT-Endgeräte Pädagogik“. Demnach werden in Simmerath für 100 IT-Endgeräte 0,11 Schul-IT-Vollzeit-Stelle eingesetzt. Der Median der Vergleichskommunen, die die Schul-IT im mittleren Auslagerungsgrad wie Simmerath über Dritte abwickelt, kann aktuell mangels einer ausreichenden Zahl an Vergleichswerten nicht valide bestimmt werden. Das Personal der Schul-IT der Gemeinde Simmerath schätzt den derzeitigen Personalressourceneinsatz überwiegend als angemessen ein. Jedoch können qualifizierte Aussagen nur auf Basis einer Personalbemessung getroffen werden, die die gpaNRW an dieser Stelle nicht durchgeführt hat. Angesichts des vorgefundenen Auslagerungsgrades bei den Aufgaben für die IT an Schulen, wird dies derzeit nicht als erforderlich eingeschätzt.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI - Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Bei der IT-Sicherheit der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath bestehen trotz überdurchschnittlichem Gesamterfüllungsgrades noch Handlungsbedarfe bei einigen Sicherheitsaspekten.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potenzielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Simmerath** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2024

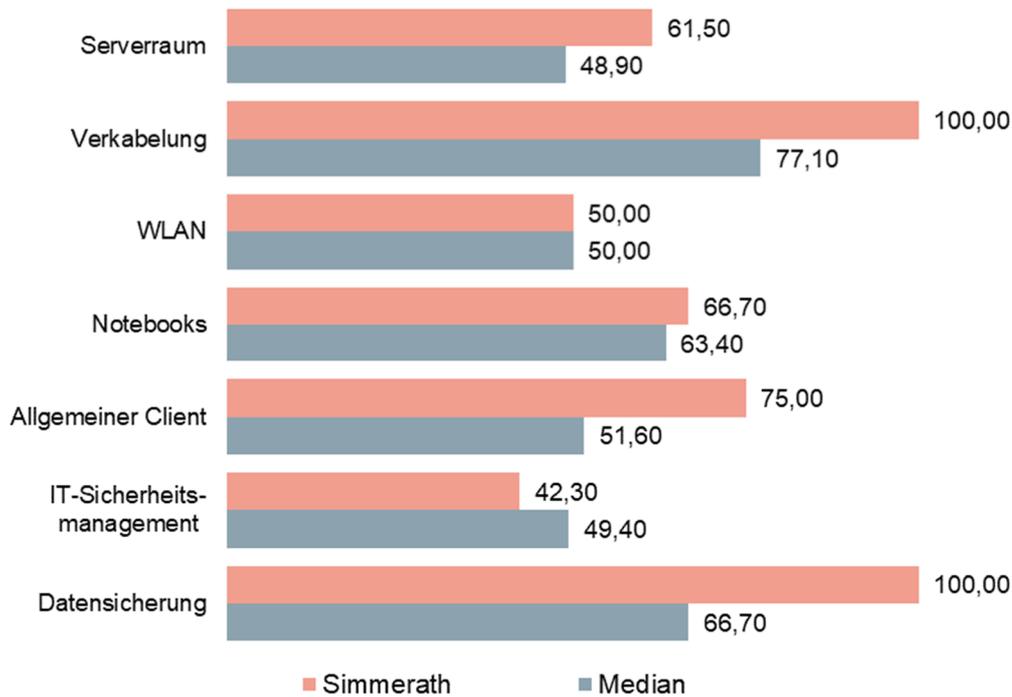


Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 56 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanfor-

derungen. Der Erfüllungsgrad der Grundschulen der Gemeinde Simmerath liegt mit 66,4 Prozent deutlich höher. Jedoch ist der Abstand zum Zielwert mit 100 Prozent immer noch erheblich.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Simmerath wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2023



Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in einigen geprüften Aspekten. Bei der IT-Sicherheit der Grundschulen bestehen Optimierungspotenziale zum Teil in technisch organisatorischen Aspekten. Zum anderen zeigen sich Optimierungspotenziale auch im konzeptionellen Bereich der übrigen Betrachtungsfelder.

In Bezug auf die steigende Abhängigkeit der Schul-IT von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur ist es erforderlich, ein umfassendes Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren. Dies stellt die konzeptionelle Basis für eine nachhaltig wirksame Informationssicherheit dar. Zudem muss Informationssicherheit in allen Bereichen gelebt werden. Dazu gehört neben einem IT-Sicherheitskonzept auch die Integration der Schulen in den Sicherheitsprozess.

Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Simmerath bereits im Prüfungsverlauf eingehend kommuniziert.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

Schulscharfe Ergebnisse und ein ggf. abgeleiteter Handlungsbedarf sind in der ausgehändigten Tabelle aufgeführt.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Gemeinde Simmerath hat die Digitalisierung der Grundschulen im Zuge des „DigitalPakt Schule“ und dessen Fördermöglichkeiten erstmals effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Grundschulen gibt es jedoch nicht.	100	E1.1	Die Gemeinde Simmerath sollte die weitere Digitalisierung der Schulen mithilfe eines Medienentwicklungsplanes gestalten.	102
			E1.2	Die Gemeinde Simmerath sollte den gesamten Bestandsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.	103
			E1.3	Die Gemeinde Simmerath sollte den Bestandsprozess mit den Schulen verbindlich regeln.	103
			E1.4	Die weitere Digitalisierung der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath sollte fortlaufend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unterstützt werden.	104
F2	Bei der IT-Sicherheit der Grundschulen in der Gemeinde Simmerath bestehen trotz überdurchschnittlichem Gesamterfüllungsgrades noch Handlungsbedarf bei einigen Sicherheitsaspekten.	108	E2	Die Gemeinde Simmerath sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	110

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Feststellungen und Empfehlungen haben sich nicht ergeben.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Simmerath hat im Vergleichsjahr 2021 fünf ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Die Ordnungsbehörde hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein. Die Bestattungen führt die Gemeinde als anonyme Urnenbeisetzung durch. Etwaige Willensbekundungen, z. B. für eine Erdbestattung, berücksichtigt die Kommune entsprechend. Bei der Ermittlung der bestattungspflichtigen Angehörigen nutzt die Gemeinde Simmerath die bestehenden Handlungsmöglichkeiten. Zeigen die Angehörigen keine Bereitschaft zur Durchführung der Bestattung, wird die Kommune selbst im Rahmen der Ersatzvornahme tätig. Die entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme fordert die Gemeinde von den bestattungspflichtigen Angehörigen per Leistungsbescheid ein. Zusätzlich hierzu legt sie eine Verwaltungsgebühr fest, um den eigenen Aufwand zu reduzieren.

Wenn definitiv keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind, veranlasst die Gemeinde Simmerath zeitgleich mit der Einäscherung auch die Beisetzung der Urne. Wenn die Ermittlungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen sind, nutzt die Kommune die mögliche Sechswochen-Frist zur Beisetzung. In dieser Zeit sucht die Ordnungsbehörde weiterhin nach bestattungspflichtigen Angehörigen. Die Beisetzung gibt sie den Verpflichteten per Verwaltungsakt auf. Parallel hierzu droht sie die Ersatzvornahme an. Teilweise arbeitet die Kommune auch mit einem Bußgeld. Verfahrensstandards zur Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungen sind von der Gemeinde Simmerath zum Prüfzeitpunkt entwickelt worden.

Die Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen liegen in Simmerath 2021 über dem Median, sinken allerdings 2022. Die Kommune plant eine Markterkundung, um die Aufwendungen möglichst weiter zu verringern. Das reduziert den Fehlbetrag, wenn die Aufwendungen nicht erstattet werden. In 2021 sind die Aufwendungen der Gemeinde Simmerath anteilig durch Kostenerstattungen gedeckt worden. Der verbleibende Fehlbetrag ist geringer als bei der Hälfte der Vergleichskommunen.

Insgesamt gesehen sind die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen in Simmerath gut ausgestaltet.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Das interkommunale Vergleichsjahr ist derzeit noch das Jahr 2021. Für 2022 liegen der gpaNRW noch nicht genügend Vergleichswerte vor. Sobald eine ausreichende Anzahl an Vergleichswerten vorhanden ist, wird das Vergleichsjahr aktualisiert.

Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

- Die Gemeinde Simmerath gehört im Vergleich zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Falldichte.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Simmerath haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der **Gemeinde Simmerath** gibt es zwei Seniorenpflegeeinrichtungen, ein Krankenhaus und ein Heim für Alkoholsüchtige. In dem betrachteten Prüfzeitraum von 2019 bis 2022 sind keine neuen Einrichtungen hinzugekommen. Wenn im Gemeindegebiet mehrere Einrichtungen vorhanden sind, ist die Wahrscheinlichkeit von häufigeren Sterbefällen ohne Angehörige größer als in Kommunen, die nicht über entsprechende Einrichtungen verfügen.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Simmerath 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	1	2	6	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	1	0	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	0	2	5	4

Die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle steigt insbesondere im Jahr 2021 und sinkt dann 2022 wieder leicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Simmerath mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

2019	2020	2021	2022
0	1,30	3,23	2,56

Die Gemeinde Simmerath verzeichnet insbesondere 2021 viele ordnungsbehördliche Bestattungen. Die gpaNRW stellt nachfolgend die Kennzahl für das Jahr 2021 in den interkommunalen Vergleich:

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
3,23	0,00	0,00	0,83	1,95	10,02	53

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine deutliche Spannbreite der Kennzahl. Die Gemeinde Simmerath zählt zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Falldichte.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- Die Gemeinde Simmerath hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Der **Gemeinde Simmerath** sind die bestattungsrechtlichen Fristen bekannt. Sie hält die vorgegebenen Fristen ein. Durch einen Bereitschaftsdienst stellt die Gemeinde sicher, dass das beauftragte Bestattungsunternehmen Verstorbene auch an den Wochenenden oder an Feiertagen zur Kühlung in eine Leichenhalle transportieren kann.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Die Gemeinde Simmerath beginnt unverzüglich nach Kenntnis über einen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall mit der Ermittlung der bestattungspflichtigen Angehörigen. Hierbei nutzt sie die bestehenden Handlungsmöglichkeiten.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Simmerath** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige möglichst noch vor der Beisetzung zu ermitteln. Ziel ist es, die Bestattung direkt von den Verpflichteten durchführen zu lassen, damit diese nicht vom Ordnungsamt veranlasst werden muss.

Die Gemeinde Simmerath ermittelt die bestattungspflichtigen Angehörigen bei Bedarf durch folgende Maßnahmen:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonnummernverzeichnis des letzten Wohnortes,
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, welches zur Geburt oder zur Eheschließung zuständig war,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern Verstorbene Sozialleistungen bezogen haben,
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in der Verstorbene zuletzt gelebt haben,
- sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem Betreuer/der Betreuerin,
- Wohnungsbegehungen,
- Befragung der Nachbarschaft,
- ggfs. Recherche im Internet (u.a. soziale Medien),
- Kontaktaufnahme mit dem Nachlassgericht.

Sofern Wohnungsbegehungen erforderlich sind – insbesondere bei Gefahr in Verzug (Gefahr des Abhandenkommens von Urkunden, Wertgegenständen, etc.) - hält die Kommune das notwendige Vieraugenprinzip ein. Wenn absehbar ist, dass ein Nachlass vorhanden ist, nimmt die Ordnungsbehörde Kontakt mit dem Nachlassgericht auf. Dort wird das Verfahren zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet.

Bei Hinweisen auf etwaige Verwandte von Verstorbenen geht die Ordnungsbehörde diesen nach. Die Ordnungsbehörde versucht, Familienangehörige telefonisch oder schriftlich zu erreichen, um sie über den Todesfall zu informieren. Die Ermittlungsergebnisse dokumentiert die Behörde in der Fallakte. Wenn bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden können, prüft die Gemeinde, ob diese eine Bereitschaft durch Durchführung der Beisetzung zeigen. Zeigen die bestattungspflichtigen Angehörigen keine Bereitschaft, wird die Kommune im Rahmen der Ersatzvornahme tätig (siehe Ziffer 4.4.4).

4.4.3 Art der Bestattung

- Die ordnungsbehördlichen Bestattungen führt die Gemeinde Simmerath grundsätzlich als anonyme Urnenbestattung durch. Etwaige Willensbekundungen berücksichtigt die Gemeinde.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Wenn keine Willensbekundung von Verstorbenen über die Art der Bestattung vorliegt, wählt die **Gemeinde Simmerath** die Einäscherung und anonyme Bestattung der Urne als günstigste Form der Beisetzung. Die Bestattungen erfolgen standesgemäß nach einfachster Art. Wenn eine Willensbekundung der verstorbenen Person, z. B. zu einer Erdbestattung vorliegt, berücksichtigt die Gemeinde diesen Wunsch, sofern dieser kostenmäßig zu vertreten ist.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- Bei einer Einäscherung nutzt die Gemeinde Simmerath die mögliche 6-Wochen-Frist zur Beisetzung, um weiterhin bestattungspflichtiger Angehörige zu ermitteln. Den Angehörigen wird die Beisetzung per Verwaltungsakt aufgegeben.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der

Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Simmerath** nutzt die mögliche 6-Wochen-Frist zur Beisetzung der Urne. In dieser Zeit sucht sie weiterhin nach bestattungspflichtigen Angehörigen. Nur wenn offensichtlich keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind, veranlasst die Ordnungsbehörde mit der Einäscherung zeitgleich auch die Beisetzung der Urne.

Nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW kann Verwaltungszwang nur dann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Während das bei Erdbestattung aufgrund der kürzeren Beisetzungsfristen in der Regel immer der Fall sein wird, bietet die Urnenbestattung mit der möglichen Sechs-Wochen-Frist hier einen größeren Spielraum. Diesen Zeitraum nutzt die Ordnungsbehörde. Den bestattungspflichtigen Angehörigen wird die Beisetzung per Verwaltungsakt aufgegeben und parallel hierzu die Ersatzvornahme angedroht. Teilweise arbeitet die Gemeinde Simmerath auch mit einem Bußgeld.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Wenn möglich, erhebt die Gemeinde Simmerath von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Zur Verringerung des eigenen Aufwandes setzt die Kommune eine Verwaltungsgebühr fest.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Wenn die **Gemeinde Simmerath** eine Bestattung als Ersatzvornahme veranlasst, macht sie ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Bestattungspflichtigen per rechtsmittelfähigem Bescheid zeitnah geltend.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht für die Bestattung eines Verstorbenen ist nicht zwangsläufig identisch mit der privatrechtlichen Pflicht, die Beerdigungskosten zu tragen. Gemäß § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) tragen Erben die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Auch Kommunen haben die Möglichkeit, auf privatrechtlichen Wegen die Kosten über die Erben geltend zu machen. Die Gemeinde Simmerath meldet diesbezüglich ihre Ansprüche beim Nachlassgericht an.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Sie dient der Deckung des Verwaltungsaufwands, der einer Kommune entstanden ist. Der Verwaltungsgebührenrahmen liegt zwischen 30 und 360 Euro. Die Gemeinde Simmerath erhebt in der Regel eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 Euro.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

- Die Ordnungsbehörde hat zum Zeitpunkt der Prüfung damit begonnen, schriftlichen Verfahrensstandards für die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen zu erarbeiten.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Vorteile von festgelegten Verfahrensstandards sind eine schnelle Übersicht im Vertretungsfall sowie bei fehlender Routine. Darüber hinaus dienen Verfahrensstandards einer guten Nachvollziehbarkeit für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung.

Die **Gemeinde Simmerath** hat in der laufenden Prüfung damit begonnen, schriftlichen Verfahrensstandards zu den Abläufen der ordnungsbehördlichen Bestattungen festzulegen. Die Gemeinde sollte hierbei alle erforderlichen Arbeitsschritte (Abläufe, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Fristen) darstellen. Auch notwendige Formulare und ggf. Vordrucke, wie standardisierte Bescheide, sollten hinterlegt sein. Im Rahmen eines nachhaltigen Wissensmanagements sollte diese Arbeitshilfe fortgeschrieben werden.

Folgende Standards/Prozesse sollte die Ordnungsbehörde schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen sowie Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen und ggf. Wertsachen,
- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips,
- Dokumentation.

Um die Abläufe zu festigen, sollten sich die Beschäftigten bei Bedarf fortbilden.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

- Die Gemeinde Simmerath hat einen geringeren Fehlbetrag für die ordnungsbehördlichen Bestattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen.

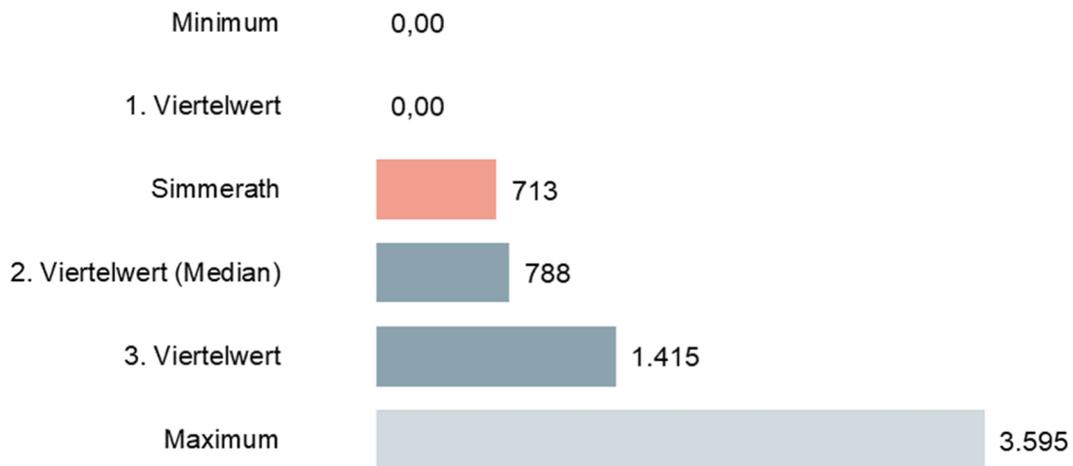
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Simmerath in Euro 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
k. A.	0	713	837

Der Fehlbetrag hängt von der Höhe der Aufwendungen ab und davon, ob Erträge erzielt werden können. In 2019 hat es zwar einen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall gegeben, allerdings ist die Bestattung von den Angehörigen selbst durchgeführt worden. Insofern ist keine Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde erforderlich gewesen. Deshalb ist in diesem Jahr „keine Angabe (k. A.)“ vermerkt. In 2020 sind die Aufwendungen in vollem Umfang von den bestattungspflichtigen Angehörigen erstattet worden. Daher ist der **Gemeinde Simmerath** kein Fehlbetrag entstanden. In den Jahren 2021 und 2022 konnte die Ordnungsbehörde nur anteilige Einnahmen verzeichnen. Insofern verbleibt der Kommune jeweils ein entsprechender Fehlbetrag.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Es zeigt sich eine große Spannweite in der Kennzahl, die in Abhängigkeit der individuellen Gegebenheiten variiert. Die Gemeinde Simmerath gehört zu der Hälfte der Kommunen, die im Vergleich einen geringeren Fehlbetrag aufweisen.

4.6.2 Aufwendungen

- ➔ Die Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen liegen in der Gemeinde Simmerath über dem Median.

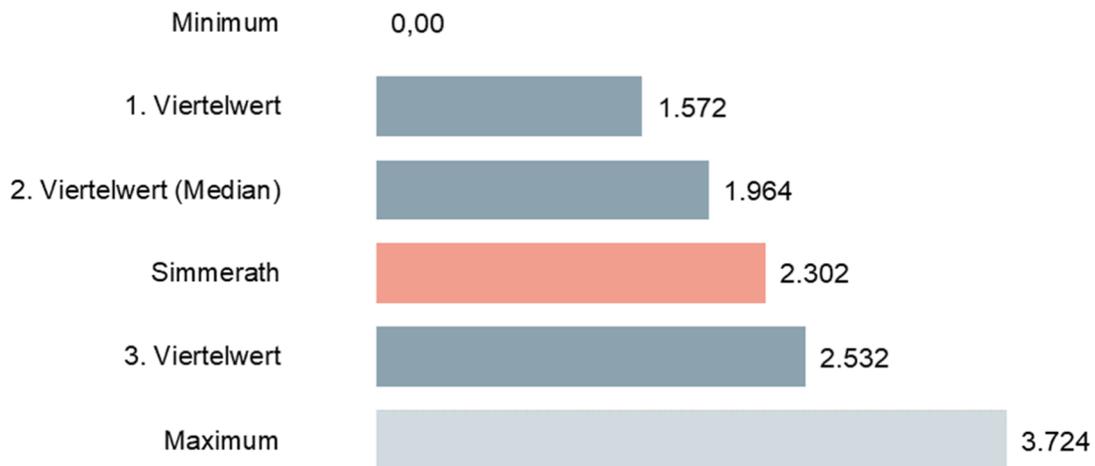
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Simmerath in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen	0	5.747	11.508	8.341
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen	0	2.874	2.302	2.085

Die Aufwendungen je Fall sinken im Zeitvergleich. Die Bestattungen werden in der **Gemeinde Simmerath** ohne vorliegende Willensbekundung grundsätzlich als Feuerbestattung durchgeführt. Die Bestattungsleistungen beschränken sich auf ein einfaches, aber würdevolles Maß.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In Einzelfällen sind Kommunen keine bzw. nur geringe Aufwendungen entstanden, weil die Aufwendungen außerhalb des städtischen Haushaltes ganz oder teilweise durch Vorsorgeverträge bzw. Versicherungsleistungen gedeckt worden sind.

Der interkommunale Vergleich beinhaltet 53 Werte, die sich wie folgt verteilen:



Auch in dieser Kennzahl zeigt sich eine große Spannweite. Die Gemeinde Simmerath hat im Vergleichsjahr höhere Aufwendungen für ihre ordnungsbehördlichen Bestattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen. Das erhöht den Fehlbetrag, falls die Kosten der Ordnungsbehörde nicht erstattet werden. Allerdings sinken die Aufwendungen 2022. Die Gemeinde Simmerath plant eine Markterkundung, um die Konditionen ggfs. noch weiter zu verbessern.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

- ➔ Die Gemeinde Simmerath erzielt vergleichsweise hohe Kostenerstattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen.

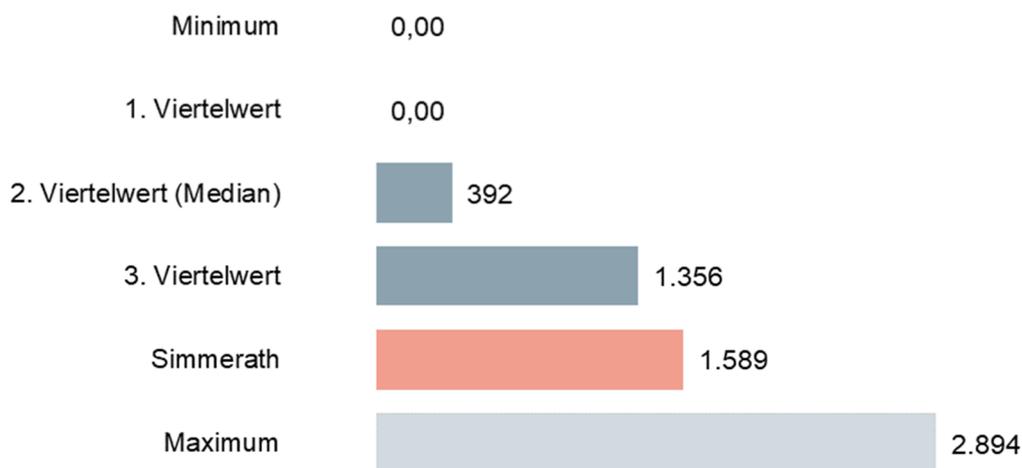
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Simmerath 2019 bis 2022

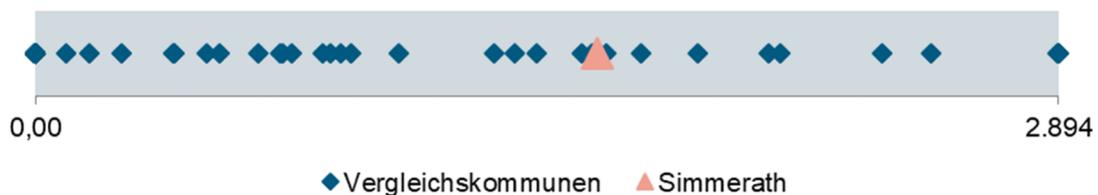
Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	5.747	7.943	4.993
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	2.874	1.589	1.248

Die Kostenerstattungen variieren im Rahmen der individuellen Gegebenheiten.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen*:



*Mehrfachnennung bei 0 Euro

Die Höhe der Kostenerstattungen variiert bei den Vergleichskommunen. Es gibt mehrere Kommunen, die keine Kostenerstattungen vereinnahmen können. Die **Gemeinde Simmerath** positioniert sich bei dem Viertel der Kommunen mit vergleichsweise hohen Kostenerstattungen. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Simmerath im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Simmerath hält auf elf kommunalen Friedhöfen ein vielfältiges Bestattungsangebot vor. Die Friedhofsfläche ist größer als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die Friedhöfe werden in 81 Prozent der Sterbefälle in Anspruch genommen. Die entsprechenden Einnahmen tragen dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen für das Friedhofswesen im Vergleichsjahr 2021 zu 85 Prozent decken kann. Damit zählt Simmerath zu der Hälfte der Kommunen mit einem guten Kostendeckungsgrad.

Möglich ist das in erster Linie dadurch, dass die Kommune ihre Aufwendungen für die Friedhöfe niedrig hält. Der Aufwand für die Trauerhallen liegt im ersten Viertelwert der Vergleichskommunen. Den Pflegeaufwand für die großen Grün- und Wegeflächen verringert die Gemeinde, indem sie nicht genutzte Grabfelder in pflegearme Rasenflächen und Blühwiesen umwandelt. Zu der guten Kostendeckung trägt auch die jährliche Kalkulation der Gebühren mit entsprechender Anpassung der Gebührensatzung bei.

Um den Kostendeckungsgrad auch weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten, sollte die Gemeinde Simmerath die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren und die Entwicklung ihrer Friedhöfe langfristig planen. Beispielsweise wird sich die benötigte Bestattungsfläche durch die hohe Nachfrage nach Urnenbestattungen künftig weiter verringern. Nicht genutzte Flächen sollte die Kommune möglichst reduzieren. Um die Gebührenentwicklung an die Nachfrage anzupassen, kann die Gemeinde Nutzer kleinerer Flächen durch Äquivalenzziffern verstärkt am Gebührenaufkommen beteiligen.

Der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen ist eher gering. Zwar sind die Aufwendungen je Trauerhalle niedrig, durch die Vielzahl der Hallen und die geringe Zahl der Nutzungen können aber nur wenig Erträge generiert werden. Deshalb sollte die Kommune auch Strategien für ihre Trauerhallen entwickeln.

Wichtig für die Entscheidungsprozesse im Friedhofswesen ist Transparenz. Um diese herzustellen, sind entsprechende Zeitanteile – beispielsweise für die Pflege der Friedhofssoftware – erforderlich. Die Gemeinde Simmerath sollte die Entwicklung der Nachfrage friedhofsbezogen auswerten und hieraus individuelle Ziele für die einzelnen Friedhöfe ableiten. Das bietet eine gute Grundlage für die Entscheidungsträger.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

- Die Gemeinde Simmerath besitzt sowohl absolut als auch einwohnerbezogen eine größere Friedhofsfläche als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die kommunalen Friedhöfe werden gut angenommen.

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	11	1	2	3	8	15	55
Kommunale Friedhofsfläche in qm	75.536	7.774	32.360	43.878	63.588	165.018	55
Durchschnittliche Größe kommunale Friedhöfe in qm	6.867	3.519	8.246	11.577	22.542	54.986	55
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	4,87	0,72	2,80	3,55	4,76	9,57	55
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	81,08	14,38	51,43	75,00	87,60	155	53
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	1,99	1,20	1,83	2,20	2,71	5,74	53

In der **Gemeinde Simmerath** existieren aktuell elf Friedhöfe, auf denen Bestattungen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist ein weiterer konfessioneller Friedhof im Gemeindegebiet vorhanden. Nach Angaben der Friedhofsverwaltung besteht eine starke Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihren eigenen Ortsteilen. Hierdurch sind viele kleine Friedhöfe vorhanden. Eine Schließung oder Teilschließung von Friedhöfen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Rund 81 Prozent der Sterbefälle in Simmerath werden auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt. Damit gehört Simmerath zu der Hälfte der Kommunen mit einem hohen Anteil an Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen. Allerdings sinkt der Anteil 2022 auf rund 73 Prozent.

Sowohl absolut als auch einwohnerbezogen hat die Gemeinde Simmerath eine größere Friedhofsfläche als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Hierdurch bleibt die Zahl der Bestattungen je 1.000 qm Friedhofsfläche unter dem Median.

Die gpaNRW hat drei kommunale Friedhöfe während der überörtlichen Prüfung besichtigt. Die gewonnenen Eindrücke fließen in diesen Bericht ein.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- In der Gemeinde Simmerath sind sämtliche Angelegenheiten des Friedhofswesens im Dezernat II, Bereich Tiefbau, angegliedert. Hierdurch ergeben sich Synergien in der Erledigung der Aufgaben.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die Produktverantwortung für das Friedhofswesen befindet sich in der **Gemeinde Simmerath** im Dezernat II, Abteilung für Bauwesen VI und hier im Bereich Tiefbau. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die organisatorische und kaufmännische Abwicklung der Friedhofsangelegenheiten. Durch die zentrale Organisation ergibt sich ein großes Aufgabenspektrum. Der Vorteil ist hierbei der Gesamtblick auf das Aufgabenfeld und die schnittstellenfreie Bearbeitung. Allerdings ist für den Aufgabenbereich nur ein Stellenanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen eingeplant⁴², so dass die Ressourcen zur Bearbeitung knapp sind.

Der Baubetriebshof ist ebenfalls im Bereich Tiefbau angesiedelt. Er ist für die Koordination der Bestattungen und die Pflege der Grün- und Wegeflächen zuständig. Gemeinsame Absprachen und die kurzen Dienstwege schaffen hierbei Synergien und erleichtern die Arbeit.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath arbeitet noch nicht mit konkreten Zielsetzungen im Friedhofswesen. Ein Kennzahlensystem ist nicht implementiert.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die **Gemeinde Simmerath** hat bislang keine konkreten Zielvorgaben für ihre Friedhöfe formuliert. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben orientiert sich die Friedhofsverwaltung an der Friedhofssatzung. Weitere Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich aus den aktuellen Gegebenheiten. Ein Kennzahlensystem ist nicht implementiert.

Die Gemeinde kalkuliert die Friedhofsgebühren jährlich neu. Als Grundlage für die Entscheidungsträger erstellt die Friedhofsverwaltung eine Beratungsvorlage, die die Kostenfaktoren für die Gebührenkalkulation erläutert. Die Friedhofsgebührensatzung passt die Kommune entsprechend an. Im Rahmen der Kostenkalkulation erstellt die Friedhofsverwaltung jährlich eine Liste der Bestattungen des Vorjahres. Durch die jährliche Überarbeitung der Bestattungszahlen sind Entwicklungstendenzen sichtbar. Die Zahl der jährlichen Beisetzungen stellt die Kommune auch

⁴² Gemeinde Simmerath, Haushalt 2022, Seite 225, Produkt 13-553-01 Friedhöfe und Leichenhallen, Stellenplanauszug

in ihrem Haushalt dar. Darüber hinaus wird der jährliche Betriebs- und Unterhaltungsaufwand als Gesamtsumme sowie je Quadratmeter Friedhofsfläche abgebildet. Das ermöglicht die Betrachtung von Teilaspekten, stellt aber kein Gesamtbild über die Situation der Friedhöfe her. Hierfür wäre ein Kennzahlensystem sinnvoll.

Im Frühjahr/Sommer 2024 will die Gemeinde Simmerath einen Arbeitskreis einrichten, der sich mit dem Wandel der Bestattungskultur und der zukünftigen Gestaltung der Friedhöfe befassen soll. Teilnehmende des Arbeitskreises sind die Ortspolitik (Sitzverteilung anteilig entsprechend der Sitzverhältnisse im Rat), der Bürgermeister der Gemeinde, sowie der Beigeordnete des Dezernates II und ein/e Mitarbeitende/r der Friedhofsverwaltung.

Die Gemeinde Simmerath sollte in diesem Zusammenhang individuelle Ziele für ihre Friedhöfe fassen und priorisieren. Über Kennzahlen sollte die Gemeinde prüfen, ob sie ihre Ziele erreicht. Kennzahlen können Entwicklungen darstellen und für strategische sowie operative Entscheidungen eine Hilfestellung bieten. Diesbezüglich kann die Gemeinde auch die Kennzahlen dieses Berichtes nutzen. Ergänzend sollte sie die Kennzahlen friedhofsbezogen erheben und auswerten. Die gefassten Ziele und hinterlegten Kennzahlen sollte die Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen den Entscheidungsträgern vorlegen, um diese frühzeitig in die Entwicklungen einzubinden und den Weg für erforderliche langfristige Entscheidungen vorzubereiten.

→ **Empfehlung**

Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Simmerath Ziele für das Friedhofswesen definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie die Ziele erreicht. Die Ergebnisse sollte sie für die Entscheidungsträger transparent aufbereiten.

5.4.3 Digitalisierung

→ **Feststellung**

Die Friedhofsverwaltung wird durch den Einsatz einer Fachsoftware bei den Arbeitsabläufen unterstützt. Allerdings stehen für die Pflege des Programmes nicht immer ausreichend Zeitanteile zur Verfügung.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Für die Verwaltung der Friedhöfe setzt die **Gemeinde Simmerath** eine Fachsoftware ein. Hier werden die Bestattungsfälle hinterlegt, Gebührenbescheide erstellt, sowie Grabmalangelegenheiten und der laufende Schriftverkehr bearbeitet. Mit Hilfe der Fachsoftware kann die Gemeinde Entwicklungen und Tendenzen im Friedhofsbereich erfassen und auswerten.

Die Friedhofspläne sind in der Fachsoftware digital hinterlegt und ermöglichen eine visuelle Übersicht. Allerdings sind noch nicht alle Grabstätten registriert. Ältere Grabstätten sind teilweise nicht erfasst. Auch aktuelle Bestattungen müssen teilweise nachgetragen werden. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens, der Vielzahl der kommunalen Friedhöfe und dem geringen Zeitanteil für das Aufgabenfeld kann nach Angaben der Friedhofsverwaltung immer nur vereinzelt an den Übersichten gearbeitet werden. Ein weiteres Problem besteht in der langsamen

Internetverbindung. Durch die schlechte Verbindung lohnt sich auch der Einsatz von mobilen Endgeräten nicht. Das wiederum erfordert mehr zeitintensive Planungsarbeit vor Ort.

→ **Empfehlung**

Für die Pflege der Fachsoftware und die Planung der Friedhofsangelegenheiten sollten ausreichend Zeitanteile zur Verfügung stehen. Nur so können notwendige Planungen effektiv erfolgen.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ **Feststellung**

Allgemeine Informationen über das Friedhofswesen stellt die Gemeinde Simmerath auf ihrer Internet-Seite zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsarbeit kann noch erweitert werden.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die kommunalen Friedhöfe der **Gemeinde Simmerath** werden 2021 in rund 81 Prozent der Sterbefälle im Gemeindegebiet in Anspruch genommen (siehe Ziffer 5.3 Örtliche Strukturen). Allerdings verringert sich der Anteil 2022 auf rund 73 Prozent. Die Trauerhallen werden nur bei 33 Prozent der Bestattungen genutzt (siehe Ziffer 5.5.3 Trauerhallen). Um die Nachfrage zu steigern, ist es wichtig, dass sich Interessierte frühzeitig mit den angebotenen Leistungen der Gemeinde beschäftigen können.

Derzeit betreibt die Gemeinde Simmerath keine aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen. Informationen zum Friedhofsamt sind im Serviceportal der Gemeinde hinterlegt. Hierin finden sich Angaben zu Ansprechpartner/innen, Anschrift, Öffnungszeiten und Kontaktdaten. Darüber hinaus sind allgemeine Informationen zu den Bestattungsarten hinterlegt. Einzelne Unterlagen (Anmeldung einer Bestattung, Antrag auf Einebnung eines Grabes) sowie die Friedhofsgebührensatzung sind verlinkt und können heruntergeladen werden.

Ergänzen kann die Kommune ihren Internetauftritt, indem sie die einzelnen Friedhöfe mit Adressen und ggfs. einer Kartenansicht auflistet. Zusätzlich hierzu sollte die Friedhofsverwaltung Informationen zu den Trauerhallen bereitstellen. Die Bestattungsarten könnten detaillierter beschrieben und weitere Formulare hinterlegt werden. Neben der Friedhofsgebührensatzung sollte die Verwaltung auch die Friedhofssatzung verlinken. Die Friedhofssatzung ist derzeit nur unter der Rubrik „Ortsrecht und Satzungen“ einsehbar.

Künftig plant die Verwaltung eine Infobroschüre. Hierin sollen u.a. die Bestattungsarten näher erläutert werden. Für das Erstellen der Broschüre sollen zunächst die Ergebnisse des Arbeitskreises Friedhofswesen (siehe Ziffer 5.4.2 Steuerung) abgewartet werden. Das Erstellen einer Infobroschüre bietet eine zusätzliche Informationsquelle und ermöglicht auch ohne Internetzugriff einen entsprechenden Zugang. Insofern sollte die Gemeinde Simmerath ihre Planungen umsetzen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit erweitern. Diesbezüglich kann die Gemeinde ihren Internet-Auftritt ergänzen und die geplante Infobroschüre erstellen.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

- Die Gemeinde Simmerath gehört zu der Hälfte der Kommunen, die im Vergleichsjahr einen hohen Kostendeckungsgrad erzielen.

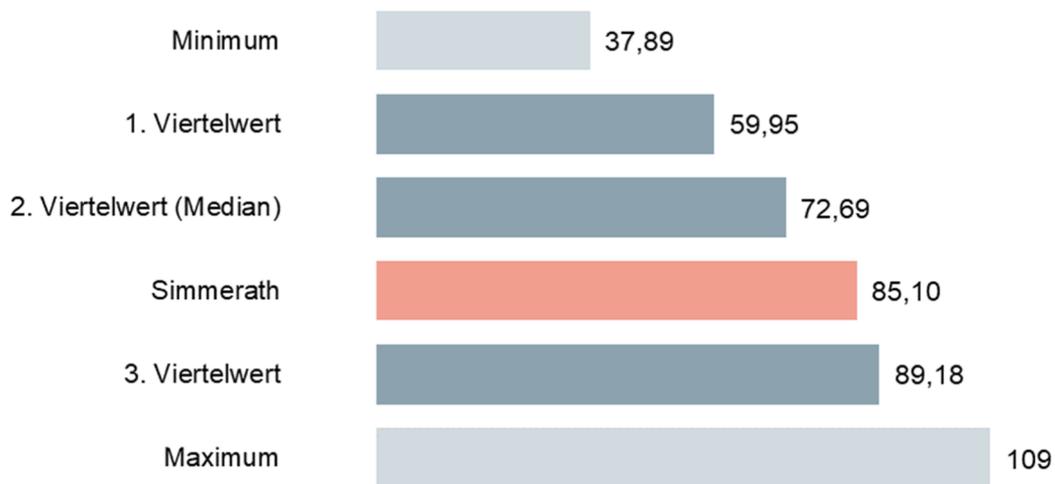
Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Simmerath** kalkuliert die Grabnutzungsgebühren jährlich neu. Die Gebührensatzung ist zuletzt im Dezember 2023 geändert worden⁴³.

Die gpaNRW betrachtet den Kostendeckungsgrad anhand der tatsächlichen Kosten und Erträge. Die Erlöse aus Gebühren liegen 2021 bei rund 297.000 Euro, die Aufwendungen bei rund 349.000 Euro.

⁴³ Rechtssammlung der Gemeinde Simmerath, Gebührenordnung vom 18. Dezember 2012 zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath (Friedhofssatzung) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Simmerath erzielt einen höheren Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen als die Hälfte der Vergleichskommunen. Hierbei nimmt die Gemeinde bei der Gebührenkalkulation bewusst eine Unterdeckung in Kauf, um den Gebührenzahler nicht verstärkt zu belasten⁴⁴.

Die Kosten je qm Friedhofsfläche liegen in Simmerath bei 4,62 Euro und damit unter dem Median der Vergleichskommunen von 5,26 Euro. Die geringeren Aufwendungen und die jährliche Kalkulation der Gebühren tragen zu dem vergleichsweise hohen Kostendeckungsgrad bei.

⁴⁴ Gemeinde Simmerath, Friedhofsgebühren für das Jahr 2024, Seite 16, C. Voraussichtlicher Fehlbetrag für das Jahr 2024

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen gesamt in Prozent 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
78,14	68,12	85,10	84,56

Grund für den verringerten Kostendeckungsgrad in 2019 und 2020 sind in erster Linie geringere Einnahmen. Das Jahr 2020 wird hierbei auch von Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie beeinflusst. Laut Friedhofsgebührensatzung für das Jahr 2024 steigen die Gebühren. Allerdings geht die Gemeinde in ihrer Gebührenkalkulation auch von höheren Aufwendungen aus⁴⁵.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath nutzt bislang keine Äquivalenzziffern bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten⁴⁶ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Der Wandel der Bestattungskultur hat auch Auswirkungen auf die Gebührenerträge. Eine Kommune sollte daher die Nachfrage bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigen. Ein Instrument für die Anpassung an die Nachfrage ist die individuelle Bewertung der Vorteile einer Grabart über Äquivalenzziffern. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf attraktivere und stärker nachgefragte Bestattungsformen ein höherer Anteil der Gebühren entfällt.

Die **Gemeinde Simmerath** berücksichtigt für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren die Fläche und die Ruhefristen als Faktoren. Zusätzlich hierzu könnte die Gemeinde mit Äquivalenzziffern arbeiten, um unterschiedliche Gebührentatbestände noch differenzierter zu bewerten. Beispielsweise berücksichtigen andere Kommunen neben Fläche und Nutzungsdauer auch folgende Kriterien:

- individuell/anonym,
- verlängerbar/nicht verlängerbar,
- Ausnutzung (Mehrfachbestattung möglich),
- Pflegeaufwand Kommune,
- Pflegeaufwand Angehörige,
- Investitionsaufwand.

Die Summe der Äquivalenzziffern ergibt dann den Gewichtungsfaktor für die Gebührengestaltung.

⁴⁵ Ratsinformationssystem der Gemeinde Simmerath, Vorgang 100/2023, Anlage 4 Gebührenbedarfsberechnung

⁴⁶ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Hierbei trägt insbesondere die höhere Gewichtung des geringeren Pflegeaufwands für Angehörige dazu bei, dass sich die Gebührenspreizung von Erd- und Urnengräber verringert. Beispielsweise kostet ein Einzelwählerdgrab in Simmerath laut aktueller Gebührenordnung 1.750 Euro; ein Urneneinzelwahlgrab kostet 1.200 Euro. Durch die Verwendung von Äquivalenzziffern werden Nutzer kleinerer Flächen angemessen an den Gebühren beteiligt. Damit steuert die Gemeinde das Gebührenaufkommen entsprechend der Nachfrage.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Simmerath sollte für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren mit Äquivalenzziffern arbeiten, um individuelle Vorteile von kleinen Grabstätten stärker zu gewichten.

5.5.3 Trauerhallen

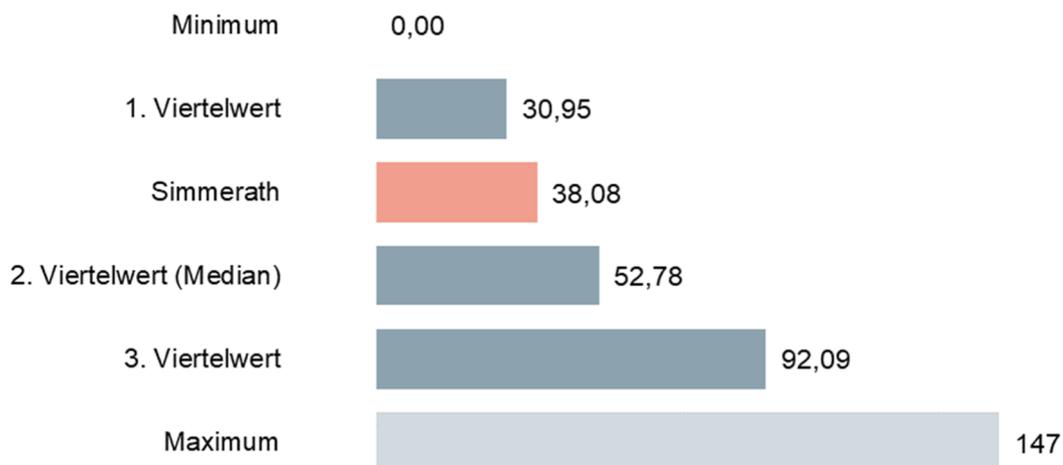
→ **Feststellung**

Die Gemeinde Simmerath zählt zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad für ihre Trauerhallen. Grund hierfür ist die Vielzahl der Trauerhallen verbunden mit einem geringen Anteil an Nutzungen.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Gemeinde Simmerath** hält auf allen kommunalen Friedhöfen eine Trauerhalle vor. Die Erlöse aus den Gebühren für die Trauerhallen liegen im Vergleichsjahr 2021 bei rund 10.000 Euro; die Aufwendungen bei rund 27.000 Euro.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 44 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Neben Kommunen, die keine Gebühren für ihre Trauerhallen erheben, gibt es auch eine Vergleichskommune, die ihre Trauerhalle an einen Bestatter vermietet und dadurch zusätzliche Einnahmen erzielt. Die Gemeinde Simmerath gehört im Vergleich zu der Hälfte der Kommunen mit einem geringeren Kostendeckungsgrad. Ursächlich hierfür ist die Vielzahl der Trauerhallen verbunden mit geringen Nutzungszahlen und damit einhergehend weniger Erlösen.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen gesamt in Prozent 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
36,41	20,50	38,08	26,34

Der Kostendeckungsgrad bewegt sich konstant auf einem niedrigen Niveau. Je Trauerhalle wendet die Gemeinde Simmerath 2021 insgesamt 2.486 Euro auf. Damit positioniert sich die Gemeinde bei den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen. Der Median liegt in dieser Kennzahl bei rund 9.000 Euro. Die Gemeinde Simmerath hat vorwiegend kleine Hallen, die nach Angaben der Friedhofsverwaltung größtenteils abgeschrieben sind. Im Rahmen der Unterhaltung werden nur dringend notwendige Maßnahmen durchgeführt.

Den Aufwendungen stehen aufgrund geringer Nutzungszahlen nur wenig Erlöse gegenüber. Die Gemeinde Simmerath verzeichnet auf dem kommunalen Friedhöfen 2021 insgesamt 150 Bestattungen. Die Trauerhallen werden bei 49 Bestattungen genutzt. Das entspricht einem Anteil der Nutzungen von rund 33 Prozent. Das liegt unter dem Median der Vergleichskommunen von rund 57 Prozent.

Anteil Nutzungen Trauerhallen an den Gesamtbeisetzungen in Prozent 2019 bis 2022

2019	2020	2021	2022
42,86	30,63	32,67	23,13

Nach einem deutlichen Rückgang der Nutzungen 2020 (voraussichtlich in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) steigt der Anteil der Nutzungen 2021 leicht an, sinkt dann aber 2022 wieder. Der geringe Anteil der Nutzungen der Trauerhallen soll auch ein Themenpunkt des geplanten Arbeitskreises Friedhofswesen sein. Hier sollen Strategien zur Steigerung der Nachfrage erarbeitet werden. Beispielsweise soll auch geprüft werden, ob die einzelnen Hallen mit einem überschaubaren Aufwand attraktiver gemacht werden können⁴⁷. Gegebenenfalls könnten

⁴⁷ Gemeinde Simmerath, Friedhofsgebühren für das Jahr 2024, Seite 9

Trauerhallen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gezielt beworben, reduziert oder anders genutzt werden. Beispielsweise plant die Gemeinde in der Trauerhalle Simmerath bereits die Einrichtung eines Kolumbariums.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW sieht ebenfalls den Bedarf, dass die Gemeinde Simmerath langfristige Strategien für ihre Trauerhallen entwickelt.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

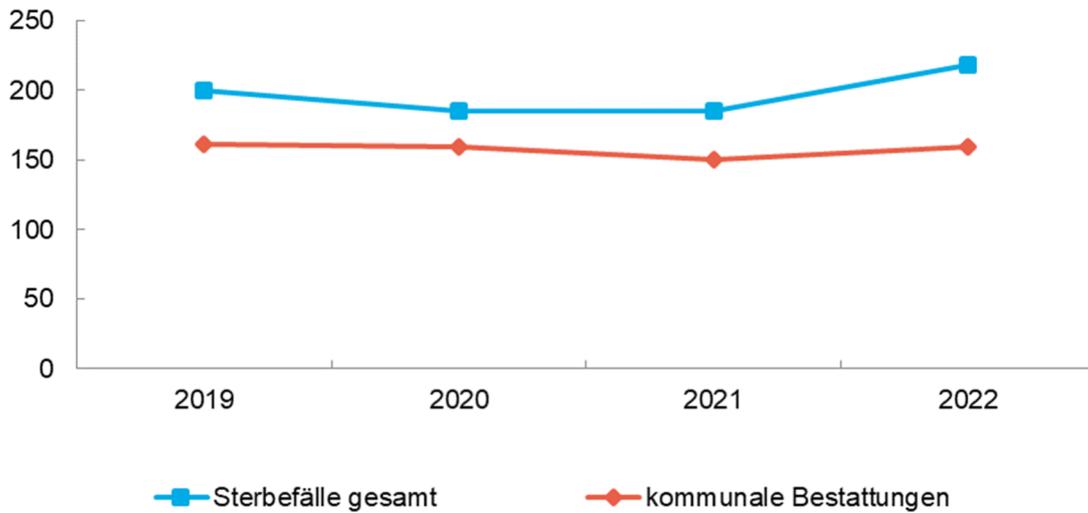
→ Der Anteil der kommunalen Bestattungen sinkt in Relation zu den Sterbefällen 2022. Der überwiegende Anteil der Bestattungen erfolgt in Urnengräbern.

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Die Einwohnerzahl liegt in **Simmerath** 2021 bei 15.498 Einwohnern. Die Bevölkerungsmodellrechnung von IT.NRW geht davon aus, dass die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2040 auf 15.713 Einwohner steigen wird. Die Zahl der Einwohner ab 80 Jahren wird sich lt. den Prognosewerten von 1.123 Einwohnern in 2021 auf 1.552 Einwohner 2040 erhöhen. Das entspricht einer Steigerung von rund 38 Prozent. Trotzdem geht die Gemeindemodellrechnung nur von einem leichten Anstieg der Sterbefälle aus (2021 – 185 Sterbefälle / 2039 – 219 Sterbefälle).

Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen



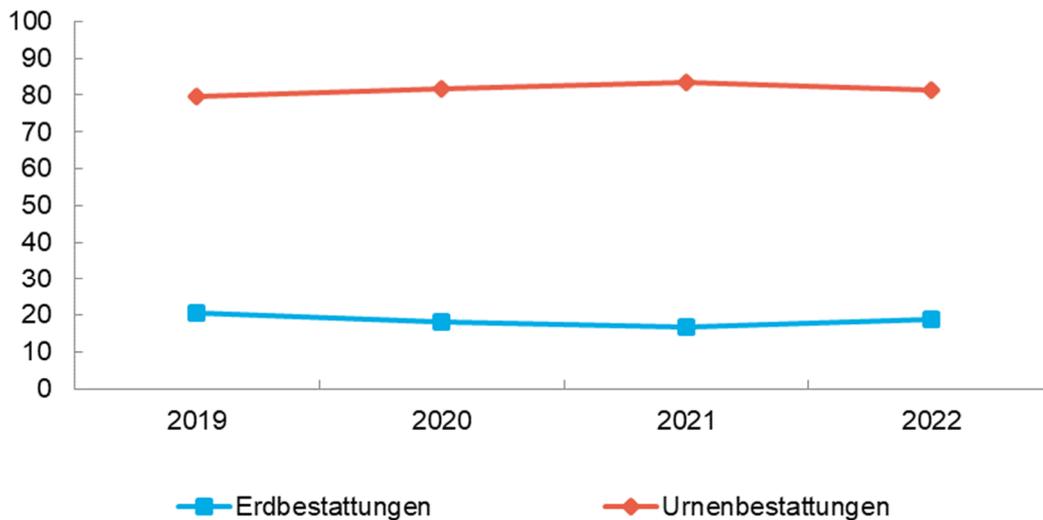
In 2021 bleibt die Zahl der Sterbefälle im Vergleich zum Vorjahr gleich. Die Zahl der kommunalen Bestattungen ist leicht rückläufig. In 2022 steigt die Zahl der Sterbefälle in stärkerem Umfang als die Zahl der kommunalen Bestattungen. Für 2021 verzeichnet die Gemeinde Simmerath insgesamt 150 kommunale Bestattungen. Hiervon erfolgt der Großteil der Bestattungen in Urnengräbern:

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	16,67	6,25	23,31	33,94	44,10	64,86	52
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	83,33	29,73	54,91	64,39	73,76	93,75	52

Auch im interkommunalen Vergleich liegt der Anteil der Urnenbestattungen sehr hoch. Die Gemeinde Simmerath positioniert sich bei dem Viertel der Kommunen mit dem höchsten Anteil.

Anteil der Sarg- und Urnenbestattungen an den kommunalen Bestattungen Simmerath in Prozent 2018 bis 2021



Im Zeitvergleich liegt der Anteil der Urnenbestattungen konstant auf einem hohen Niveau.

Die Gemeinde Simmerath stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern ein umfangreiches Angebot an Bestattungsarten zur Verfügung. Um der zunehmenden Nachfrage nach pflegearmen / pflegefreien Grabstätten zu entsprechen, hat die Gemeinde Simmerath in der Vergangenheit Urnenbestattungen an Bäumen und Urnengemeinschaftsgräber eingerichtet. Insbesondere Urnengemeinschaftsgräber werden in Simmerath verstärkt nachgefragt. So steigt die Zahl der Bestattungen in Urnengemeinschaftsgräbern von 46 Bestattungen in 2021 auf 64 Bestattungen in 2022. Die Einrichtung von pflegefreien Grabstätten steht auch weiterhin im Fokus der Kommune. Beispielsweise hat die Gemeinde zum Prüfzeitpunkt auf dem Friedhof Simmerath die Einrichtung von zwei Säulen mit Urnenkammern geplant.

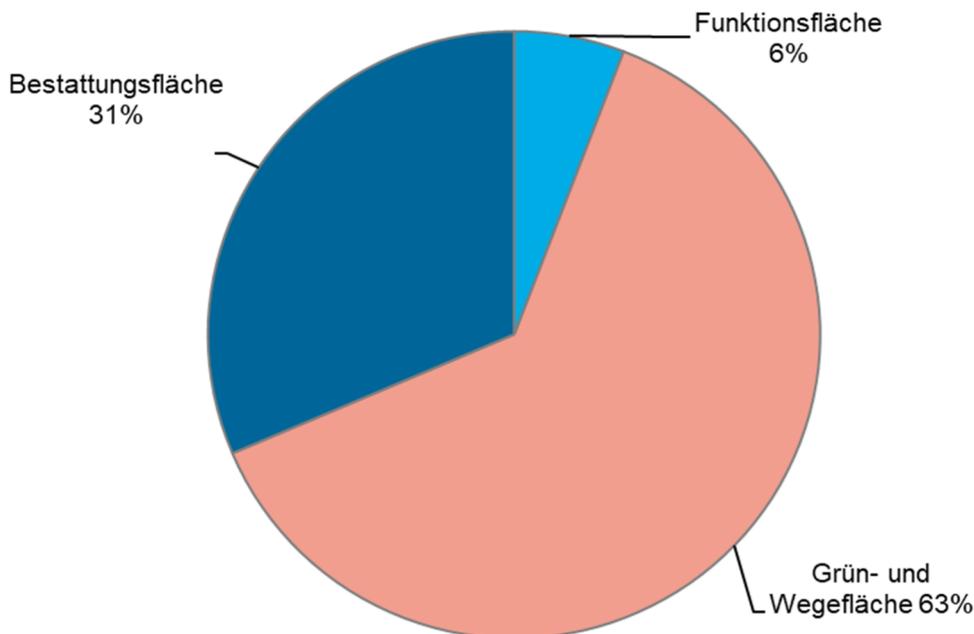
5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

- Für die Gemeinde Simmerath kann die belegte und die unbelegte Bestattungsfläche nicht differenziert dargestellt werden. Es fehlen zeitliche Ressourcen für die Pflege der Fachsoftware.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Bei der **Gemeinde Simmerath** teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf:

Aufteilung der Friedhofsfläche in Prozent



Ein Großteil der Friedhofsfläche entfällt in Simmerath auf Grün- und Wegeflächen. Die wirtschaftliche Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW im Kapitel Grün- und Wegeflächen (Ziffer 5.7). Der Anteil der Bestattungsfläche liegt bei insgesamt 31 Prozent.

Eine Besonderheit besteht in der Gemeinde Simmerath darin, dass die Kommune nur bestimmte Grabfelder für die jeweiligen Bestattungsarten freigibt. Die Planungen erfolgen nicht für Einzelgräber, sondern für die gesamten Grabfelder. Das ermöglicht der Kommune eine gute Steuerung der Bestattungsfläche. Allerdings kann die Friedhofsverwaltung die Bestattungsfläche nicht in belegte und unbelegte Flächen unterteilen. Grund hierfür ist der Stand der Digitalisierung. In der Software fehlen ältere Grabstellen, die bislang nicht in die EDV eingepflegt werden konnten. Darüber hinaus war der Bearbeitungsstand zum Prüfzeitpunkt aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen nicht aktuell.

Der Auslastungsgrad der Bestattungsfläche ist für die strategische Steuerung eine wichtige Kennzahl. Notwendige Eingaben in die Friedhofssoftware sollten zeitnah erfolgen können. Diesbezüglich wird auf die Empfehlung zur Digitalisierung (siehe Ziffer 5.4.3 Digitalisierung) verwiesen.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

→ Feststellung

Entsprechend des Nachfrageverhaltens wird die Gemeinde Simmerath künftig weniger Bestattungsfläche benötigen. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Ziele für die langfristige Planung ihrer Friedhöfe setzt.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

In früheren Jahren waren die Flächen der Friedhöfe in erster Linie auf Sargbestattungen ausgelegt. Deshalb waren die Flächenverbräuche entsprechend groß. Allerdings ist auch in **Simmerath** der Wandel von Sargbestattungen zu Urnenbestattungen zu spüren (siehe Ziffer 5.6.1 Einflussfaktoren). Für die Urnenbestattungen wird nicht mehr so viel Fläche benötigt.

Da die Friedhofsverwaltung die Bestattungsarten in Grabfeldern plant, kann sie die Belegung der Flächen gut steuern. Weit gestreute Lücken werden vermieden. Hierdurch wirkt die Bestattungsfläche komprimiert. Das konnte die gpaNRW auch bei der Besichtigung von drei Friedhöfen in Simmerath feststellen.

Allerdings sind teilweise auch große freie Flächen auf den Friedhöfen vorhanden, die die Änderungen im Bestattungsverhalten widerspiegeln. Der Vorteil der Gemeinde Simmerath besteht darin, dass sie diese freien Flächen in Gänze beplanen kann. Die Flächen werden überwiegend in Wiesenfelder umgewandelt. Diese können mit Großgeräten gut gepflegt werden. Das spart Unterhaltungsaufwand. Teilweise legt die Kommune auch pflegearme Blühwiesen an.

Die Gemeinde Simmerath sollte versuchen, die Grabfelder weiter zu zentralisieren und möglichst Außenbereiche der Friedhöfe freizuziehen. Durch die weitere Komprimierung der Bestattungsfläche können gegebenenfalls auch Wege und Wasserstellen zu nicht genutzten Friedhofsteilen zurückgebaut werden. Die ungenutzten Flächen sollte die Gemeinde weiterhin pflegearm gestalten. Gegebenenfalls können auch Teilflächen abgegrenzt oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Auch über eine Teilschließung von Friedhöfen oder die langfristige Schließung eines Friedhofes kann die Gemeinde nachdenken. Teilweise liegen Friedhöfe – entsprechend der Ortsteile – nur zwei bis drei Kilometer auseinander.

Die Bestattungszahlen und die Art der Bestattungen ermittelt die Gemeinde Simmerath im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation. Die Gemeinde Simmerath sollte die Bestattungszahlen und die Bestattungsarten zusätzlich friedhofsbezogen nachhalten. Hieraus lassen sich individuelle Ziele für die Bestattungsformen und die Flächenentwicklung ableiten.

→ Empfehlung

Die Friedhofsverwaltung sollte die Bestattungszahlen und Bestattungsarten jährlich friedhofsbezogen auswerten. Mit Kenntnis der tatsächlichen Auslastung kann die Gemeinde individuelle Ziele festlegen und entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Friedhöfe ableiten.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

Rund 63 Prozent der Friedhofsfläche entfällt in Simmerath auf Grün- und Wegeflächen. Die Flächenanteile werden voraussichtlich künftig anwachsen. Deshalb müssen auch diese Flächen langfristig geplant werden.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Eine gute Kenntnis der Flächen, der Vegetationsarten und der Beschaffenheit der Wege ist Voraussetzung für eine effektive Steuerung, eine langfristige Planung und eine Senkung von Aufwendungen. Die Pflege der Grün- und Wegeflächen übernimmt in der **Gemeinde Simmerath** seit 2023 wieder der Baubetriebshof. In den Jahren 2021 und 2022 waren Fremdfirmen für die Unterhaltung der Friedhöfe eingesetzt. Durch die Leistungserbringung des Baubetriebshofes besteht grundsätzlich Transparenz über die Beschaffenheit und notwendige Pflege der Flächen.

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	62,78	14,45	39,27	55,52	67,00	88,78	41

Die Gemeinde Simmerath hat einen höheren Anteil an Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche als die Hälfte der Vergleichskommunen. Durch die zunehmende Zahl der Urnenbestattungen und damit einhergehende Verringerung der benötigten Bestattungsfläche wird sich der Anteil der Grünfläche künftig weiter erhöhen. Darüber hinaus werden Wegeflächen ggfs. nicht mehr benötigt.

→ Empfehlung

Durch die Änderungen im Bestattungsverhalten ändert sich die Struktur der Friedhöfe. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Simmerath auch die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen langfristig planen.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

Die Gemeinde Simmerath weist die Unterhaltungsaufwendungen für die Grün- und Wegeflächen nicht separat aus. Deshalb kann die Wirtschaftlichkeit im interkommunalen Vergleich nicht beurteilt werden.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Die **Gemeinde Simmerath** ermittelt die Unterhaltungsaufwendungen für die Grün- und Wegeflächen nicht differenziert. Deshalb kann die gpaNRW hierzu keine Kennzahlen bilden; die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung kann nicht beurteilt werden.

Für die Pflege der Grün- und Wegeflächen ist der Baubetriebshof der Gemeinde zuständig. Es gibt eine „Stammgruppe“ für die Pflege der Friedhöfe. Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit der Ortspolitik. Für die Pflege der Flächen sind Standards vereinbart, die sich insbesondere auf die Intervalle der Pflege beziehen. Kontrolliert wird die Grün- und Wegpflege durch die Bauhofleitung.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde gute Erfahrungen damit gemacht, freie Flächen in Blühwiesen umzuwandeln. Zum einen hat die Kommune weniger Mäh Aufwand. Darüber hinaus besteht eine positive Resonanz der Bürger und Bürgerinnen. Beispielsweise helfen diese freiwillig beim Gießen der Blühwiesen in trockenen Perioden. Auch langfristig plant die Gemeinden, weitere Flächen entsprechend umzugestalten.

Der Anteil der Grün- und Wegeflächen an der gesamten Friedhofsfläche liegt in Simmerath bei rund 63 Prozent. Diese Flächen müssen gepflegt werden, was entsprechend Unterhaltungsaufwand mit sich bringt. Daher ist das Aufgabenfeld eine wichtige Stellschraube für die Reduzierung von Aufwendungen. Nachfolgend stellt die gpaNRW die interkommunalen Vergleichswerte für die Gemeinde Simmerath zur Orientierung dar:

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021

Kennzahlen	Simmerath	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche	k.A.	0,66	2,08	4,90	6,37	14,00	31

Auch in diesen Kennzahlen zeigt sich eine deutliche Spannweite. Die Kennzahlen variiert in Abhängigkeit der vorhandenen Strukturen, der Beschaffenheit der Wege und der Grünanlagen, der vereinbarten Pflegestandards, des Pflerturnus sowie der jeweiligen Leistungskonditionen.

Bei den Gesamtaufwendungen für das Friedhofswesen erzielt die Gemeinde Simmerath derzeit im interkommunalen Vergleich einen Wert unter dem Median (siehe Ziffer 5.5.1 Kostendeckung). Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen geringer sind. Künftig sollen die Arbeitsstunden des Baubetriebshofes für das Friedhofswesen genauer erfasst werden. Dann sind nach Aussage der Friedhofsverwaltung auch Auswertungen zur Wirtschaftlichkeit möglich.

Um die Unterhaltungsaufwendungen gering zu gestalten, sollte sich die Gemeinde Simmerath bei der Intensität der Pflege und Unterhaltung an der Nutzungsintensität der Friedhofsflächen orientieren. So könnten z.B. Flächen in den Außenbereichen der Friedhöfe pflegearm gestaltet werden. Flächen, die intensiver genutzt werden (z.B. an den Hauptachsen), können dagegen ansprechender gestaltet sein.

Bei den Wegepflegeleistungen sollte sich die Friedhofsverwaltung auf ein ausgewiesenes Hauptwegenetz konzentrieren. Weitläufige, ausgeprägte Wege zu kaum genutzten Grabfeldern sollte die Gemeinde reduzieren. Damit einher geht auch die Auswahl der jeweiligen Befestigungsart der Wege. Nicht maschinell pflegbare Wege (gekieste und gesplitterte Wege) sollten sukzessive zurückgebaut werden. Auf gering frequentierten Nebenwegen genügen in der Regel wassergebundene Wegedecken und/oder Rasentragschichten.

→ **Empfehlung**

Für die wirtschaftliche Ausrichtung der Grün- und Wegeflächen ist Transparenz über die Aufwendungen wichtig. Deshalb sollte die Friedhofsverwaltung die Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen erfassen.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2025 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Die Gemeinde Simmerath arbeitet noch nicht mit konkreten Zielsetzungen im Friedhofswesen. Ein Kennzahlensystem ist nicht implementiert.	127	E1	Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Simmerath Ziele für das Friedhofswesen definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie die Ziele erreicht. Die Ergebnisse sollte sie für die Entscheidungsträger transparent aufbereiten.	128
F2	Die Friedhofsverwaltung wird durch den Einsatz einer Fachsoftware bei den Arbeitsabläufen unterstützt. Allerdings stehen für die Pflege des Programmes nicht immer ausreichend Zeitanteile zur Verfügung.	128	E2	Für die Pflege der Fachsoftware und die Planung der Friedhofsangelegenheiten sollten ausreichend Zeitanteile zur Verfügung stehen. Nur so können notwendige Planungen effektiv erfolgen.	129
F3	Allgemeine Informationen über das Friedhofswesen stellt die Gemeinde Simmerath auf ihrer Internet-Seite zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsarbeit kann noch erweitert werden.	129	E3	Die Gemeinde Simmerath sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit erweitern. Diesbezüglich kann die Gemeinde ihren Internet-Auftritt ergänzen und die geplante Infobroschüre erstellen.	130
Gebühren					
F4	Die Gemeinde Simmerath nutzt bislang keine Äquivalenzziffern bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren.	132	E4	Die Gemeinde Simmerath sollte für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren mit Äquivalenzziffern arbeiten, um individuelle Vorteile von kleinen Grabstätten stärker zu gewichten.	133
F5	Die Gemeinde Simmerath zählt zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad für ihre Trauerhallen. Grund hierfür ist die Vielzahl der Trauerhallen verbunden mit einem geringen Anteil an Nutzungen.	133	E5	Die gpaNRW sieht ebenfalls den Bedarf, dass die Gemeinde Simmerath langfristige Strategien für ihre Trauerhallen entwickelt.	135
Friedhofsflächen					
F6	Entsprechend des Nachfrageverhaltens wird die Gemeinde Simmerath künftig weniger Bestattungsfläche benötigen. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Ziele für die langfristige Planung ihrer Friedhöfe setzt.	139	E6	Die Friedhofsverwaltung sollte die Bestattungszahlen und Bestattungsarten jährlich friedhofsbezogen auswerten. Mit Kenntnis der tatsächlichen Auslastung kann die Gemeinde individuelle Ziele festlegen und entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Friedhöfe ableiten.	139

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Grün- und Wegeflächen					
F7	Rund 63 Prozent der Friedhofsfläche entfällt in Simmerath auf Grün- und Wegeflächen. Die Flächenanteile werden voraussichtlich künftig anwachsen. Deshalb müssen auch diese Flächen langfristig geplant werden.	140	E7	Durch die Änderungen im Bestattungsverhalten ändert sich die Struktur der Friedhöfe. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Simmerath auch die Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen langfristig planen.	140
F8	Die Gemeinde Simmerath weist die Unterhaltungsaufwendungen für die Grün- und Wegeflächen nicht separat aus. Deshalb kann die Wirtschaftlichkeit im interkommunalen Vergleich nicht beurteilt werden.	141	E8	Für die wirtschaftliche Ausrichtung der Grün- und Wegeflächen ist Transparenz über die Aufwendungen wichtig. Deshalb sollte die Friedhofsverwaltung die Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen erfassen.	142

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de